

# Diplomarbeit

## Rechtssprachliche Phraseologie – ein *translationsbezogener* Vergleich am Beispiel des österreichischen und bosnischen (Familien-)Rechts

Verfasserin

Bakk.phil. Amira Ibrahimović

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt

A 324 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt

Übersetzerausbildung

Betreuerin

Prof. Dr. Mary Snell-Hornby



## Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung .....	1
Exkurs: Interlinguale Differenzen und Differenzen in der Literatur .....	4
1. Problemaufriss (Fach-)Phraseologie .....	8
1.1 Kurzer Forschungseinblick in die Phraseologie und Bezug zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen .....	9
1.2 Fragenstellung(en), Zielsetzung und Aufbau der Arbeit .....	16
2. Begriffsbestimmung .....	22
2.1 Gegenstandsbereich der Fachphraseologie und Merkmale der fachsprachlichen Phraseme .....	23
2.2 Rechtssprache als Fachsprache .....	32
2.3 Rechtsübersetzung und Rechtsvergleich .....	36
2.3.1 Vergleich des österreichischen und bosnischen Familienrechts – ein kleiner Vorgeschmack?! .....	39
2.4 Von der Äquivalenz und der Illusion der Äquivalenz .....	43
3. Einteilung der terminologischen Phraseologismen und (methodische) Probleme der Klassifikation .....	49
3.1 Kollokationen und Funktionsverbgefüge – Probleme der Klassifikation .....	52
3.1.1 Funktionsverbgefüge .....	52
3.1.2 Kollokationen .....	53
3.2 Mehrworteinheiten im Recht .....	55
3.2.1 „Adjektiv+Substantiv“-Verbindungen im (Familien-)Recht .....	55
3.2.2 „Verb +Substantiv“-Verbindungen im (Familien-)Recht .....	62
3.2.3 „Präposition +Substantiv“-Verbindungen im (Familien-)Recht .....	63
3.3. Sonderfall Einworttermini (Komposita/Derivation) als Fachphraseme im Familienrecht .....	63
3.4. Fachphrasen .....	69
3.5 Lateinische Ausdrücke .....	70
3.6 Wortpaare .....	72

4. Rechtsvergleichende Gegeüberstellung einiger <i>phraseologischer Termini</i> im österreichischen und bosnischen Familienrecht. Ein Versuch am Beispiel des Wortes Ehe.....	73
4.1 Der Begriff Ehe im Recht.....	73
4.1.2 Nichtehe, nichtige Ehe und Scheinehe.....	83
5. Schlussfolgerung und Zusammenfassung.....	88
6. Bibliographie.....	92
Lehrbücher u.a.....	98
Internetverzeichnis.....	99
Kontextbelege/Definitionen im Internet.....	99
Abbildungsnachweis.....	100
Tabellennachweis.....	100
Zusammenfassung.....	101

## Abkürzungsverzeichnis:

ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Adj.	= Adjektiv
Art	= Artikel
Adv.	= Adverb
AT/AS	= Ausgangstext/Ausgangssprache
BiH.	= Bosnien und Herzegowina
bosn.	= bosnisch
B/K/S/	= Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
D/dt.	= deutsch
Der.	= Derivation
DUD	= DUDEN PC-Wörterbücher
EheG	= Ehegesetz
f.	= weiblich
FP	= Fachphraseologismus/-en
FVG	= Funktionsverbgefüge
FW	= Fachwendung
ggf.	= gegebenenfalls
i.e.V.	= in eigener Verfassung
Jh./Jhs.	= Jahrhundert(s)
Kap.	= Kapitel
KO	= Kollokationen
KOM	= Kompositum
Konj.	= Konjunktion
Kroat.	= kroatisch
lex.	= lexikalisch
m.	= männlich
MWV	= Mehrwortverbindungen
MV	= Modalverben
s.	= sächlich
n	= Nomen
österr.	= österreichisch
polylex.	= polylexikalisch
phras.	= phraseologisch
Präp.	= Präposition
Pron.	= Pronomen
PH	= Phraseologismus/-en
Ph.i.e.S.	= Phraseologismen im engeren Sinne
Ph.i.w.S.	= Phraseologismen im weiten Sinne
Präp	= Präposition
PZFBiH	= Porodični zakon Federacije Bosne i Hercegovine = Familiengesetz der Föderation Bosnien und Herzegowina
QUE	= Quelle
s.a.	= siehe auch
s.Kap.	= siehe Kapitel
V	= Verb
WV	= Wortverbindungen

ZS/ ZT = Zielsprache/Zieltext  
\* = Satz oder Phrasem ist syntaktisch oder semantisch falsch.  
[...] = in der Quelle ausgelassenen Textteile

## **Abbildungsverzeichnis**

<b>Abbildung 1:</b> Übersetzungswissenschaft in Anlehnung an Wills .....	15
<b>Abbildung 2:</b> hierarchisches And Ordnungsprinzip der Termini in der Stilistische comparee .....	45
<b>Abbildung 3:</b> Entsprechungstypen nach Burger .....	46
<b>Abbildung 4:</b> Die potentiellen Entsprechungen zwischen AS und ZS nach Kade.....	48
<b>Abbildung 5:</b> Mängel der Eheschließung und ihre Folgen.....	86
<b>Abbildung 6:</b> Mängel der Eheschließung und ihre Folgen.....	87

## **Tabellenverzeichnis**

<b>Tabelle 1:</b> Das österreichische Familienrecht.....	41
<b>Tabelle 2:</b> bosnisches Familienrecht .....	42
<b>Tabelle 3:</b> Einteilung der Mehrworteinheiten.....	51



## 0. Einleitung

Die vorliegende Arbeit stellt einen Versuch einer Synthese *verschiedener Wissenschaftsgebiete*, wie z.B. Übersetzungswissenschaft, (kontrastiver) Linguistik (z.B. Wortbildungsforschung), Fachsprachenforschung, Terminologielehre, Lexikographie und Rechtsvergleich dar. Einen Versuch aus dem Grund, weil *Übersetzung nicht gleich Übersetzung* bedeutet. Eine Übersetzung heißt viel mehr, als nur ein fertiges Produkt, ein Endergebnis der Bemühungen ein Wort, eine Phrase, einen Satz oder einen Text einer Ausgangssprache (=AS) in einer anderen Sprache oder Zielsprache (=ZS) wiederzugeben. *Translationsbezogen* berührt also in diesem Sinne nicht nur die übersetzungswissenschaftlichen Aspekte. Es bedeutet viel mehr als nur die eigentliche Translation (Übersetzung) betreffend.

Da das Hauptaugenmerk dieser Arbeit auf die Phraseologie der Rechtsprache, insbesondere auf sog. Fachwendungen des Familienrechts in unterschiedlichen Verwendungskontexten gerichtet wird, ist diese Arbeit charakterisiert durch die Suche nach einer Antwort auf die Frage was eigentlich rechtssprachliche Phraseologie ist. Phraseologie als Teil linguistischer Forschung impliziert, dass ein Umgehen der linguistischen Merkmale für die Translationswissenschaft ein falscher oder kein Weg zur Translation wäre. Diese Aspekte stellen viel mehr einen von vielen Bestandteilen des Translationsprozesses dar.

Die Wortkombinationen wie z.B. *in Anspruch nehmen, eine Ehe schließen, (un-)eheliches Kind* als lexikalische Kombinationen sind interlingual arbiträr, das heißt, dass sie je nach Sprache variieren und dass für ein ausgangssprachliches Textsegment mehr als eine adäquate zielsprachliche Entsprechung existiert (vgl. Wills 1978:55). Für einen Fremdsprachenlerner als auch einen Übersetzer können diese Wortkombinationen zu Übersetzungsproblemen führen und den eigentlichen Übersetzungsprozess, sowohl in der Schnelligkeit als auch der Qualität, wesentlich beeinträchtigen. Wesentlich

einfacher scheinen diese Kombinationen für Muttersprachler zu sein. Ebenso ist es möglich, dass in einer Sprache als eine Kollokation bestimmte Wortverbindung, in einer anderen Sprache ein Idiom, ein einfaches Verb oder eine freie Wortverbindung sein kann, d.h. dass eine *(nicht-)phraseologische Wortverbindung* einer Sprache in eine andere Sprache übersetzt einen völlig anderen Entsprechungstyp darstellen kann (vgl. Burger et al. 1982: 357).

Der Grund meiner Themenwahl für die Diplomarbeit liegt nicht nur im persönlichen Interesse an wissenschaftlichen Gebieten wie (kontrastive) Sprachwissenschaft (z.B. Teilbereiche Wortbildung oder Lexikologie), Fachsprachenforschung oder Rechtsvergleich. Vielmehr ist es mein Anliegen, darauf aufmerksam zu machen, wie vielschichtig das Thema rechtssprachliche Phraseologie eigentlich ist und welche Aspekte beachtet werden müssen, wenn es sich *nur* um eine Übersetzung von sog. Fachphrasemen handelt. Folglich stellt meine Diplomarbeit einen Versuch dar, die theoretischen Erkenntnisse unterschiedlicher wissenschaftlicher Gebiete und die Praxis miteinander zu verbinden.

Nicht zuletzt soll diese Arbeit eine Hilfestellung für alle an der bosnischen, kroatischen oder serbischen (B/K/S) sowie österreichischen Rechtssprache Interessierten sein. Diese Arbeit soll aber nicht nur eine Hilfestellung leisten sondern zugleich auch einen kurzen Einblick über die Komplexität der *übersetzungswissenschaftlichen* Zugangsweise geben.

Da die Arbeit aus thematischen Gründen keinen sprachgeschichtlichen Überblick über Bosnisch als Sprache beinhalten wird, soll hier nur die Tatsache erwähnt werden, dass Bosnisch vor dem Zerfall Jugoslawiens in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts, zusammen mit den Sprachen Serbisch und Kroatisch, unter *Serbokroatisch* zusammengefasst wurde. Seit dem Zerfall Jugoslawiens in Nationalstaaten werden die auf dem Štokavischen Dialekt basierenden Sprachen, nämlich Bosnisch, Kroatisch und Serbisch, als autonome Sprachen anerkannt und heute von den jeweiligen Nationalitäten

als eigenständige Sprache betrachtet (Kroatisch in Kroatien, Serbisch in Serbien, Bosnisch in Bosnien und Herzegowina).

Hinzu kommt, dass nach den kriegerischen Auseinandersetzungen der 90er Jahre des 20. Jhs, die restlichen Republiken wie Serbien und Montenegro, welche zusammen bis Juni 2006 als Staat Jugoslawien bezeichnet wurden, sich trennten und der unabhängige Staat Montenegro die Sprache Montenegrinisch, die vor dem Zerfall als Serbokroatisch bezeichnet wurde, als eine der Amtssprachen dieses Landes einführte.

Der Gegenstand dieser Arbeit werden jedoch nicht diese Differenzierungsaspekte sein, denn diese bedürfen einer separaten, auf die geschichtliche Sprachforschung fokussierten, Behandlung. Obwohl es interessant wäre, die politische Situation und die Auswirkungen der Politik der vergangenen Jahrzehnte auf die Entwicklung der anerkannten Landessprachen genauer zu erläutern, wird in dieser Arbeit dieser Aspekt nicht der Untersuchungsgegenstand sein. Einige dieser politischen Auswirkungen werden in den dazugehörigen Kapiteln als Tatsachen erwähnt, jedoch nicht eingehend erläutert. Mein Anliegen ist primär die linguistischen und translationswissenschaftlichen Aspekte hervorzuheben, die für diese Arbeit von Bedeutung sind.

Fokus dieser Arbeit ist somit der Versuch einer Eruierung (=Analyse-Korpus) der in der Praxis (also in bestimmten Texten: Lehrbücher und Gesetzestexten) vorhandenen Fachwendungen sowie ein Erörterungsversuch einer entsprechenden „Übersetzung“ in den jeweiligen Sprachen B/K/S. Erwähnenswert ist vor allem die Tatsache, dass in diesem Zusammenhang, vor allem auf Grund der Vielfalt an existierenden (sprachlichen, übersetzungswissenschaftlichen u.a.) Theorien und/oder der unterschiedlichen Rechtssysteme diese Untersuchung (wie in der Scheinwerfer-Theorie von Karl Popper) einige Aspekte „detaillierter beleuchtet“ und andere eher peripher analysiert bzw. diese aus verständnisgründen erwähnt, aber nicht tiefgründiger und detaillierter analysiert.

Hinzufügen möchte ich noch, sollten im Text (Berufs-)Bezeichnungen wie (Fach-)Übersetzer, Terminologe oder Leser auftauchen, dass diese geschlechtsneutral zu behandeln sind und dass mit diesem Ausdruck beider sowohl männliche als auch weibliche Übersetzer usw. gemeint sind (generisches Maskulinum).

### **Exkurs: Interlinguale Differenzen und Differenzen in der Literatur**

In Bosnien und Herzegowina (BiH) gelten aufgrund der dort offiziell ansässigen Staatsvölker drei gleichberechtigte nationale Sprachen oder Amtssprachen, nämlich Bosnisch, Kroatisch und Serbisch (BKS), als anerkannt und es werden zwei verschiedene Schriftarten verwendet: die lateinische Schrift für die bosnische und kroatische Sprache, sowie die kyrillische Schrift für Serbisch. Die kyrillische Schriftart als eines der Differenzierungsmerkmale zwischen den genannten Sprachen soll hier ausschließlich aus Platzgründen nicht mitberücksichtigt werden.

Bevor der Fokus auf die eigentliche Thematik gelegt wird soll hier zunächst, aus Verständnis- und Übersichtszwecken, ein kurzer intralingualer Differenzierungsabriss geliefert werden. Die intralingualen Unterschiede dieser Sprachvariäteten sind nicht unbedingt der Gegenstand dieser Arbeit, dennoch möchte ich hier in Kürze auf einige wesentliche Unterschiede hinweisen.

Eines der wichtigsten und eindeutigsten Unterscheidungsaspekte bezieht sich auf den Reflex *jat*. Die genannten südslawischen Sprachen weisen mehrere Reflexe des *jat* auf. Kroatischer und bosnischer Standard lassen sich als ijekavisch charakterisieren, während der serbische ekavische Standard u.a. in Serbien seine Anwendung findet. In diesen Sprachen wird das *jat* auf zwei Möglichkeiten dargestellt:

<b>D</b> weiß (Farbe)	<b>S</b> belo ⇒ <b>B/K</b> bijelo
<b>D</b> (un-)eheliches, (außer-)eheliches Kind	<b>S</b> (van-)bračno dete <b>B</b> (van-)bračno <i>dijete</i> <b>K</b> (izvan-)bračno <i>dijete</i>

In Bosnien und Herzegowina werden nach den kriegerischen Auseinandersetzungen der 90er Jahre des 20. Jhts., je nach Gebiet und der nationalen Mehrheit der ansässigen Bevölkerung, der serbische ijekavische oder ekavische in kyrilischer Schrift (in der Republika Srpska) als auch der bosnische und kroatische ijekavische Standard in lateinischer Schrift (in der Föderation Bosnien und Herzegowina) verwendet, was sich auch u.a. auf die Gesetzestexte auswirkt. Auch synonyme Ausdrücke, die charakteristisch für eine der Landesprachen sind, wirken sich auf die Gesetzessprache aus. So wird z.B. der Ausdruck *porodica* (dt. Familie) ausschließlich in bosnischen oder serbischen Gesetzestexten verwendet, während z.B. in der kroatischen Fassung des Familiengesetzes der Föderation Bosnien und Herzegowina (PZFBiH) ausschließlich der synonyme Ausdruck *obitelj* verwendet wird.

<b>D</b> Familienrecht	<b>B/S</b> porodično pravo <b>K</b> obiteljsko pravo
	<b>SYN</b> porodica = obitelj

Die genannten Sprachen weisen u.a. auch morphologische Unterschiede auf, die typisch für die jeweilige Sprache sind. Diese Synonyme in der bosnisch-herzegowinischen Gesetzessprache sind z.B.:

<b>D</b> Paragraph	<b>B/S</b> član; <b>K</b> članak	<b>D</b> Person	<b>B/S</b> lice; <b>K</b> osoba
	<b>SYN</b> član = članak		<b>SYN</b> lice = osoba
<b>D</b> Absatz	<b>B/S</b> stav; <b>K</b> stavak	<b>D</b> Kläger	<b>B/S</b> tužilac; <b>K</b> tužitelj
	<b>SYN</b> stav = stavak		<b>SYN</b> tužilac = tužitelj
<b>D</b> Ziffer	<b>B/S</b> tačka; <b>K</b> točka		
	<b>SYN</b> tačka = točka		<b>usw.</b>

Im Bosnischen und Kroatischen existieren synonyme Ausdrücke für den dt. Ausdruck *Person*, nämlich *lice* in der bosnischen Fassung des Familiengesetzes der Föderation BiH und *osoba* in der kroatischen Fassung. In der Gesetzessprache der Föderation Bosnien und Herzegowina werden beide Synonyme verwendet. Auch bei der Bildung der Verba und der Substantiva bestehen vor allem zwischen dem Kroatischen und Serbischen deutliche Unterschiede. Beispielsweise wird für die imperfektive Verbaform bestimmter Verbawurzeln u.a. der Suffix –irati verwendet, während für dieselbe Form die Verbaendung –isati verwendet wird. Das Bosnische tendiert in diesem Sinne sich eher an die Kroatische Variante zu orientieren.

<b>D</b> kontrollieren	<b>B/S</b> kontrolisati; <b>K</b> kontrolirati
------------------------	--

Ähnliche Differenzierungsmerkmale bestehen bei der Substantivbildung (s. vorherige Seite). Sollten in diesem zu untersuchenden Bereich synonyme Ausdrücke gefunden werden, die z.B. oben genannte linguistische oder auch andere Unterschiede aufweisen, dann werden sie mit der Abkürzung SYN versehen.

Für die Erstellung dieser Diplomarbeit stellte neben der interlingualen Differenz vor allem der Mangel an themenspezifischer Literatur eine besondere Herausforderung und zugleich auch Problematik dar (zu internationalem Zugang vgl. Földes 1996). Wie mangelhaft das bosnisch-herzegowinische Bibliothekswesen ist zeigt die Tatsache, dass beispielsweise nur wenige all-gemeinsprachliche Wörterbücher bzw. Lexika in Bosnisch existieren, oder dass z.B. die erforderlichen fachspezifischen Lexika (z.B. Recht) sich noch auf das Recht der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien beziehen, die jedoch nicht mehr aktuell ist. Wesentlich für meine Untersuchungen waren folglich auch Wörterbücher. In Rahmen meiner Arbeit musste ich mich, aus Mangel an landeseigenen, fachs- und fokusspezifischen Lexika auf Wörterbücher der benachbarten Staaten stützen (s. Wörterbücher), vor allem wenn

es um die Definitionen von allgemeinen rechtlichen Begriffen handelte. Ebenfalls mangelt es an erforderlichen Lehrbüchern.

In dieser Arbeit werden u.a. die Paragrafen aus dem Familiengesetz der Föderation BiH (PZBiH) herangezogen. Es werden nach Möglichkeit (oder wenn Synonyme existieren) kroatische und bosnische Fassungen berücksichtigt (QUE: Porodični Zakon Federacije Bosne i Hercegovine „Službene novine Federacije BiH“ broj 35/05; s. Internetverzeichnis). Der Vergleich der Paragrafen des Familiengesetzes von Republika Srpska kann auch aus Mangel an der dazugehörigen Literatur bzw. aus Mangel an Zugriffsmöglichkeiten nicht berücksichtigt werden.

## 1. Problemaufriss (Fach-)Phraseologie

Anbetracht zahlreicher Arbeiten, die sich mit Phraseologismen (PH) als wissenschaftlichem Gegenstand beschäftigen, wird im **Kapitel 1.1.** ein kurzer Einblick in die Phraseologieforschung anhand ausgewählter Autoren gegeben. Auch die Differenzierung der Begriffe Phraseologismus und Idiom, sowie weitere Klassifikationen sollen vorgestellt werden. Da die jüngere Disziplin Fachphraseologie vom eigentlichen Erkenntnisinteresse ist, wird dieser folglich (auch) mehr Aufmerksamkeit geschenkt.

Zusätzlich wird der Versuch angestellt, einen Bezug zu Terminologie, (kontrastiver) Linguistik, ÜW, und ggf. anderen Fachdisziplinen herzustellen.

Schließlich werden im **Kapitel 1.2.** die Fragenstellungen, die sich aus der Einleitung ergeben, sowie die Zielsetzung und der Aufbau der Arbeit vorgestellt.

Die Feststellung nach Vermeer (1971), dass die Definitionen *per se* „als wissenschaftlich (irgendwie erreichte) exakte Inhaltsbestimmungen raum- und zeitabhängig“ sind, wird noch deutlicher, wenn es um die Phraseologie als wissenschaftliche Disziplin handelt. Mittels der *intensionalen Definitionen* z.B. durch die Angabe der wesentlichen, konstituierend gedachten Merkmale, wird in dieser Arbeit nur das wiedergegeben, was zu verschiedenen Perioden seitens ausgewählter Wissenschaftler geäußert wurde. Doch „die Merkmalauswahl selbst ist [...] ein Tun-als-ob“ der Sprache (vgl. Vermeer 1971: 12-19; Albrecht 2005: 12).

## 1.1 Kurzer Forschungseinblick in die Phraseologie und Bezug zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen

Das schlagartige Interesse an der Phraseologie machte dieses Teilgebiet der Linguistik insbesondere seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts zu einem international populären und expandierenden Forschungsgebiet, was zur Folge hatte, dass es unterschiedliche Definitionen und Konzeptionen von Phraseologie gibt. Als Oberbegriff existierte außer Phraseologie, seit der Vorphase der Beschäftigung mit (festen) Wortverbindungen Ende des 17. Jhdts. bis in den 90er Jahren des 20. Jhs., auch der Ausdruck Idiomatik, eine Reihe von synonymen Bezeichnungen für (feststehende) Wortverbindungen, die parallel als Oberbegriff für Phraseologie verwendet wurden. So wurden für PH/Idiome, mit denen sich Phraseologie und/oder Idiomatik beschäftigen, unterschiedliche Synonyme verwendet, wie z.B.: (*erstarrte*) *Wortverbindung*, (*stehende*) *Wendung*, *Redewendung*, *stehender Ausdruck*, *Verbindung*, *Wortfügung*, (*fixiertes*) *Wortgefüge*, *Formel*, *Floskel*, *Klischee*, *Idiotismus*, *wiederholte Rede*, (*sprichwörtliche*) *Redensart*, (*sprachliche*) *Schematismen*, *Parömiologie* usw. (vgl. Burger et al. 1982: 12-19; s.a. Pilz zit. in Palm 1995:71; Fleischer 1997<sup>2</sup>:2-4; Albrecht 2005:116; Kühn 2007:619-622; Burger et al. 2007: 1-10).

Die Unzufriedenheit mit diesem Begriffschaos hatte die autorenabhängigen Versuche der terminologischen Klassifikationssysteme zur Folge, was jedoch nur zu einer halbwegs zufriedenstellenden Normierung in der Forschung führte. Diese erste Forschungsphase gilt nach Kühn (2007) erst mit der terminologiekritischen Auseinandersetzung von Donalies im Jahre 1994 als abgeschlossen. So rücken z.B. die Fragen nach einer einheitlichen Klassifikation oder Terminologie seither in den Hintergrund. Als aktuell gelten jedoch die strukturellen, (morpho-)syntaktischen, semantischen, pragmatischen und textlinguistischen Aspekte der Phraseologie (Kühn 2007:622; vgl. Donalies 2009:29-31).

Phraseologie ist nach Burger (2007<sup>3</sup>:11) eine Teildisziplin der Linguistik, die sich, vereinfacht gesagt, mit PH beschäftigt. Ein PH zeichnet sich dadurch aus, dass er aus mindestens zwei als eine Einheit bildenden Wörtern (auch lexikalische Bestandteile einer Sprache, Lexeme oder Komponenten genannt) besteht und in einer Sprache gebräuchlich ist. Dass diese sprachliche Einheit in verschiedenen Ländern aber keinesfalls gleichermaßen als PH bezeichnet wird, wird in Burgers et al. 2007 erschienenem internationalen Handbuch der „Phraseologie“ deutlich gemacht. Neben diesem „Oberbegriff für eine sprachliche Einheit“ existieren noch Begriffe wie *Idiom* und *Phrasem*. Der erstere wird seitens der englischsprachigen Autoren verwendet während der zweite (engl. *phraseme*) gelegentlich vorkommt. Zusätzlich wird die Bezeichnung *set phrase* meistens als allgemein anerkannt bezeichnet und verwendet. Die Termini *collocation* (engl. Kollokation) und *phraseme* werden zwar von englischen Autoren oft als Oberbegriffe verwendet, das kann jedoch zum Irrtum in der Interpretation führen, weil diese Begriffe nur eingeschränkt als Oberbegriffe brauchbar sind, weil sie u.a. ebenfalls als solche für Subklassen sowohl englischer als auch anderer Sprachen verwendet werden. Andererseits werden im Russischen der Terminus фразеологизм (frazelogizm) dem фразема (frazema) als Oberbegriff bevorzugt (vgl. Burger et al. 2007:1-10). Demgegenüber werden in der bosnischen (Tanović) oder kroatischen Phraseologie (Menac) als Oberbegriffe für phraseologische Verbindungen der Termini frazem (Phrasem), sowie frazeološka jedinica (bosn. phraseologische Einheit) oder frazeološka sveza (kroat. phraseologische Verbindung) verwendet (vgl. Tanović 2000, Menac 2007). Ähnlich werden in der bosnischen Literatur PH als „višeleksemni spojevi koji se po nizu karakteristika razlikuju od slobodnih skupova riječi i sintagmi“ definiert (Tanović 2000:11). Es sind also polylexikalische Verbindungen, die sich durch eine Reihe von Merkmalen von freien Wortverbindungen oder Syntagmen unterscheiden (vgl. Tanović 2000:11, eigene Übersetzung). Eine Ausdifferenzierung zur fachsprachlichen Forschung erwähnen sowohl Menac als auch Tanović nicht, da sie sich eher mit idiomatischen Phraseologismen

beschäftigen. Hiermit ergibt sich die erste Fragenstellung, nämlich was die Merkmale dieser Wortverbindungen sind, die sich von freien Wortverbindungen unterscheiden.

Der Oberbegriff Phraseologie hat sich international zwar durchgesetzt, dieser einheitliche Terminus garantiert jedoch keine einheitliche Extension des Gebiets auf die benachbarten Gebiete. Auch eine internationale, sprachübergreifende Vereinheitlichung ist zwar erwünscht, jedoch bleibt das ein Desiderat. In den letzten Jahren hat der Untersuchungsgegenstand Fachsprache und Phraseologie eine beachtliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Zahlreiche einschlägige Artikel und Bücher sind zu diesem Thema erschienen, die sich mit verschiedenen Fachsprachen (auch LSP – Language for Special Purposes) beschäftigen, wobei abhängig vom Untersuchungsgegenstand unterschiedliche Aspekte berücksichtigt wurden. Die vielfältige Beziehung der Phraseologie zu benachbarten linguistischen Disziplinen, wie Lexikologie, Wortbildung, Syntax wirft immer wieder neue Fragen auf (vgl. Burger et al.2007:1; 9).

Die Beschäftigung mit fachsprachlichen PH hatte ihren Beginn zuerst in der Terminologieforschung, der Translatologie und der Fachsprachenlinguistik, also in der Angewandten Sprachwissenschaft und im fachbezogenen Fremdsprachenunterricht. Bis in die 1980er Jahre gab es zwischen der allgemeinen Phraseologieforschung und den genannten Gebieten kaum Berührungspunkte (Gläser 2007: 483). Viele Autoren befassen sich meistens mit der Allgemeinsprache und klammern terminologische Wortverbindungen aus. So auch z.B. Fleischer. Er erwähnt z.B. substantivische und verbale Wortgruppen (spezifisches Gewicht; den Anker lichten), meint jedoch es gäbe ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der terminologischen Wortgruppe einerseits und der nichtterminologischen phraseologischen Wortgruppe. Der Terminus ist einem Begriff eindeutig zugeordnet, daher kontextunabhängig und fachbezogen, die phraseologische Wortgruppe hingegen bezeichnet einen Gegenstand indirekt, und hört somit auf Element eines terminologischen

Systems zu sein (spezifisches Gewicht - „besondere Bedeutung, Rolle“ (vgl. Fleischer 1997<sup>2</sup>:72).

Einen wichtigen Beitrag setzt das „Handbuch der Phraseologie“ von Burger et al. (1982), wo erstmals phraseologische Termini wie *rechtliches Gehör* als „nominale satzgliedwertige PH“ definiert werden. Burger (Burger et al. 1982) meint, dass „ihre Bedeutung meist direkt motiviert“ ist, „wobei aber eine aus den einzelnen Komponenten nicht ableitbare Spezialisierung der Gesamtbedeutung eintritt“. Weiter meint er, dass „wie bei fachsprachlichen Bezeichnungen ist ihre Bedeutung „normiert“ und entsprechend klar definierbar“ (vgl. Burger et al. 1982: 38).

Neben der Basisklassifikation gibt es Klassenbildungen, die unter einem speziellen Kriterium einzelner Gruppen hinausgreifen. Zu diesen speziellen Klassen gehören u.a. Streckformen des Verbs (sog. Funktionsverbgefüge – FVG), phraseologische Termini oder Zwillingsformeln (zur genaueren Einteilung der Spezialklassen s. Burger 2007<sup>3</sup> 45-53; Burger et al 1982:30-60). Das wesentliche Merkmal dieser Spezialklassen ist, dass diese beispielsweise zum Bereich der Fachphraseologie gezählt werden, jedoch von verschiedenen Autoren, merkmalsabhängig (von Merkmalen), unterschiedlich bezeichnet werden (vgl. Kapitel 3. dieser Arbeit).

Phraseologische Termini, oder von Stolze (1999) auch als Oberbegriff definierte fachsprachliche Wendungen (SYN: „feststehende Wendungen“, „feste Wortverbindungen in fachgebundenen Texten“ (Stolze 1999:104), spielen für die Übersetzung eine zentrale Rolle und stellen insofern ein Übersetzungsproblem dar, weil sie dem ausländischen Lerner (vgl. Kjaer 1992:46) bei der Übersetzung wesentliche Schwierigkeiten bereiten können und vom Übersetzer sprachpraktisch beherrscht werden müssen. FVG, Mehrwortverbindungen (MWV) oder Komposita (K), Nominalisierungen (NO), Kollokationen (KO) stehen an der „unteren Grenze der Phraseologieforschung“ und gehören zu „Phraseologismen im weiteren Sinne“ (Ph.i.w.S.). Einigen Linguisten zufolge handelt es sich dabei nicht um PH, aber um übersetzungswis-

senschaftlich problemschaffende sprachliche Erscheinungen (vgl. Albrecht 2005, 116f), wie z.B.:

- D** ⇒ einen Entschluss fassen; eine Entscheidung treffen (FVG)
- B/K** ⇒ don*ij*eti odluku; **S** don*e*ti odluku
- E** ⇒ to take / make a decision

Sehr oft stellen Wortverbindungen, KO und PH ein lexikographisches Problem sowie ein Übersetzungsproblem dar. Die Frage nach Kriterien, nach welchen die sprachlichen Erscheinungen in ein- oder zweisprachigen Wörterbüchern, die der interlingualen Kommunikation dienen, selektiert und dargeboten werden ist für das praktische Übersetzen sowie für den Fremdsprachenunterricht von außerordentlicher Bedeutung, weshalb eine erschöpfende lexikographische Kodifizierung dieser vom Vorteil wäre, was jedoch aufgrund vieler Kriterien ein Wunsch an die Forschung bleibt. Steckte die Diskussion verschiedener Kategorien und der Methodologie der kontrastiven Lexikologie und somit auch die zweisprachige Lexikographie in den 90ern je nach Sprache in den Anfängen (vgl. Kromann 1989:265), so wurde in den letzten 20 Jahren diese insbesondere mit Hilfe der Terminologiearbeit relativiert. Vor allem mangelt es, je nach Sprache, auch an fachsprachlichen Wörterbüchern. Die lexikographische Beschreibung von Fachsprachen ist durch eine starke Abhängigkeit von sprachkonzeptionellen und fachlexikographischen Grundlagen geprägt (vgl. Roelecke 1999: 215). Die Erkenntnis in der Terminologieforschung, dass die fachsprachliche Phraseologie und somit die (nur von wenigen Forscher) im Hintergrund behandelten sprachlichen Erscheinungen wie KO, FVG (von Fall zu Fall auch phraseologische Termini genannt) usw. für die Übersetzung von Fachtexten von großer Bedeutung sind – erleichterte den Gedanken von Integration phraseologischer Einheiten in die Terminologiedatenbanken. Die übersetzungsorientierte terminologische Verarbeitung der fachsprachlichen Phraseologie und die KO stecken jedoch noch in den Kinderschuhen. Es bleiben noch sehr viele Fragen offen, insbesondere in Bezug auf die Eintragsstruktur für KO oder anderen Wortverbindungen (WV). So rechtfertigt z.B. der Rahmen einer übersetzungsorientierten Terminologiearbeit die Entscheidung der Gleichbehandlung von Mehrwort-

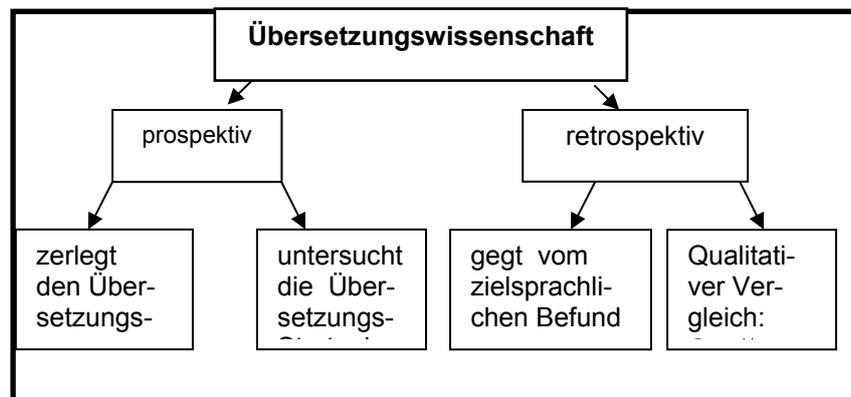
termini und Fachwendungen in einer Kollokations-Datenbank (vgl. Caro Cerdillo 2004: 37; 50). Ziel der terminologischen Lexikographie ist es, die Ergebnisse terminologischer Untersuchungen zusammenzufassen, um sie in systematischer Form, insbesondere in Form von Fachwort- und Definitionssammlungen, dem Benutzer zugänglich zu machen (Arntz et al. 2004<sup>5</sup>:186). Nach Felber/Budin (1989) gehört die übersetzungsbezogene Terminologiearbeit zur feststellenden Terminologiearbeit. Der Übersetzer überschreitet aufgrund seiner Arbeit als solche das Gebiet der Terminologie und wendet sich unterschiedlichen Fachtextelementen u.a. auch sog. Fachwendungen zu. Die übersetzungsbezogene Terminologiearbeit ist eine Terminologiearbeit aus zweiter Hand - sofern der Fachübersetzer nicht zugleich Fachmann des betreffenden Sachgebietes ist, d.h. sie stützt sich nur auf Texte. Sie betrachten Fachwendungen nicht als terminologische Einheiten. Sie sind fachsprachliche Einheiten. Durch lange Beschäftigung mit der Terminologie eines Sachgebietes kann ein Fachübersetzer zum Terminologen werden (vgl. Felber/Budin 1989: 215).

Die Aufgabe des Übersetzens ist nach Weisflog (zit. nach Schmidt-König 2005: 145-146):

die Information (Mitteilung, Nachricht, Botschaft, message) des Autors – seine in Worte umgewandelten Gedankengänge - in einer textadäquaten Art und Weise an den Informationsempfänger, den Leser der Übersetzung, zu übermitteln, und zwar so, dass der letztere den Originaltext, den sog. Ausgangstext, vor allem dessen wahren Sinn, in seiner eigenen Sprache versteht.“

Die Übersetzungswissenschaft als „Wissenschaft der parole“ untersucht nach Koller (1978) „die Bedingungen von Äquivalenz und beschreibt die Zuordnungen von Äußerungen und Texten in zwei Sprachen“, während die kontrastive Linguistik als „Wissenschaft der langue“, die „Bedingungen und Voraussetzungen von Korrespondenz“ untersucht und „korrespondierende Strukturen und Sätze“ beschreibt (vgl. Koller 1978:77). Jakobson versteht „Übersetzen („intrelingual translation“) als einen sprachlichen Formulierungsprozess, in dessen Verlauf der Übersetzer durch eine Folge von „codeswitching“-Operationen eine von einem ausgangssprachlichen Sender (S1) produzierte Nachricht in einer Zielsprache reproduziert und sie damit dem zielsprachlichen Empfänger (E1) zugänglich macht“. (zit. in Wills 1978:54).

Das Wort „Übersetzung“ ist als Bezeichnung bereits doppeldeutig. Einerseits weil es als Übersetzungsprozess, wodurch die Übersetzungswissenschaft (ÜW) zu einer prospektiven Wissenschaft wird (=Prozessforschung), verstanden wird und andererseits sie für die Bezeichnung des Resultats eines Übersetzungsprozess (=retrospektive Wissenschaft) (vgl. Wills 1978:54) steht.



**Abb 1.:** Übersetzungswissenschaft in Anlehnung an Wills (1978:54)

Die linguistische Übersetzungswissenschaft hingegen versucht sowohl die Wissenschaft der langue als auch die Wissenschaft der parole einzubeziehen, d.h. „die Beschreibung der Zuordnungsbeziehungen auf der Systemebene (langue), die es, obwohl im allgemeinen keine Eins-zu-eins-Beziehungen vorliegen, erlauben, auf die Textebene (parole) [...] eine Eins-zu-eins-Beziehung zwischen AS- und ZS-Text zu erhalten“ (vgl. Stolze 2005<sup>4</sup>:53). Deshalb ist diese Arbeit durch die Suche nach einem äquivalenten Begriff bzw. nach einem äquivalenten rechtssprachlichen Phrasem in der Zielsprache charakterisiert und zwischen den beiden genannten Systemebenen einzuordnen.

Der syntagmatische Aspekt der „wörtlichen Übersetzung“ ist für die Terminologie von Bedeutung, da kleine Übersetzungseinheiten genommen und übersetzt werden. Die Phraseologie bietet hier eine entsprechendes Potenzial (Albrecht 2005:51f). Für den Übersetzer sind Paralleltexte, Zweispra-

chige Wörterbücher, Fachwörterbücher oder Fachglossare sowie Internet insofern von großer Bedeutung, als das sie als Hilfsmittel verwendet werden (vgl. Albrecht 2005:67). Kontrastive Sprachwissenschaft (KS) und die ÜW haben eines gemeinsam: Beide beschäftigen sich mit Übersetzungen. Es gibt eine Form der Kontrastiven Linguistik, die von der ÜW sehr schwer zu unterscheiden ist: der Übersetzungsvergleich im Dienste der Sprachwissenschaften, nämlich um tertium comparationis, bei der anstatt „Wie kann ich in einer Zielsprache etwas Ähnliches erreichen wie in der Ausgangssprache?“, die Frage „*Mit welchen (möglicherweise unterschiedlichen) Mitteln erreichen zwei Sprachen etwas Ähnliches?*“ gestellt wird (vgl. Albrecht 2005:79f). Für die angewandte Sprachwissenschaft ist es wichtig, „sprachwissenschaftliche Erkenntnisse auf das praktische Gebiet der Übersetzung“ anzuwenden (vgl. Vermeer 1971:12-19).

## **1.2 Fragenstellung(en), Zielsetzung und Aufbau der Arbeit**

Der Bestandteil dieser Arbeit wird u.a. sein, festzustellen, welche Wortverbindungen zum festen Bereich der FP gehören und durch die Gegenüberstellung festzustellen, wie diese in beiden Sprachen gebildet werden. Ohne auf weitere Definitionen eingehen zu wollen (vgl. Kap. 2.1.- dieser Arbeit), kann aus den o.g. Definitionen erschlossen werden, wie vielschichtig der Begriff und der Gegenstand der FP eigentlich ist und wie schwer oder fast unmöglich eine einheitliche Definition gegeben werden kann. Um weitere sprachliche Verwirrungen zu vermeiden, wird in dieser Arbeit der Terminus Phrasem bzw. in weiterer Eingrenzung des Themengebiets der Begriff phraseologische Termini oder synonyme Ausdrücke, wie fachsprachlicher PH, Fachphrasem, fachsprachliche Wendung oder Fachwendung verwendet – und ggf. als weitere Eingrenzung dieser, wegen der entsprechenden Bezeichnung für die eruierten Klassen, wobei auch hier gleich anzumerken ist, dass auch diese Ausdrücke je nach Autor als Benennung für unterschiedliche phraseologische Erscheinungen, verwendet werden (vgl. Kap 3.).

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wird in dieser Diplomarbeit das Augenmerk auf die für fachsprachliche PH zutreffenden Merkmale und auf die bereits Ph.i.w.S. oder Wortverbindungen, die u.a. als KO und FVG u.a. bezeichnet werden. Da sich bereits beim Definieren des Oberbegriffs Phraseologie Schwierigkeiten ergaben, lässt es sich vermuten, dass sich bei der genaueren Begriffsbestimmung einige weitere Schwierigkeiten ergeben könnten.

Im ersten Teil dieser Arbeit (vgl. Kapitel 2) wird eine kurze Behandlung der Frage was eigentlich Fachphraseologie ist und welche Merkmale Fachwendungen als Wortverbindungen aufweisen geboten. Schließlich wird die Frage gestellt, ob eine Einteilung der Fachphraseme nach gewählten Autoren für den Untersuchungsgegenstand von Bedeutung sein könnte oder ob und welche für die rechtssprachliche Phraseologie relevanten Klassen ausfindig gemacht werden können.

Die Berührungspunkte einiger Forschungsgebiete wie Phraseologie, Wortbildung, Terminologie und Lexikologie als relevante Gebiete für die Übersetzung wurden bereits in der Einleitung angesprochen. Daraus wird deutlich, dass für das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit von diesen einzelnen Forschungsgebieten nicht abgesehen werden kann. Mit translationsbezogen meine ich also hier nicht nur die Übersetzung an sich, vielmehr ist es das Ziel, die Relevanz der Miteinbeziehung der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen beim Übersetzen von Phraseologismen zu betonen. Diese Bezeichnung soll somit die Interdisziplinarität der Übersetzung von Phraseologismen betonen.

Bei der Gegenüberstellung von rechtssprachlichen PH darf schließlich der Rechtsvergleich der Rechtsordnungen nicht fehlen, weshalb die Problematik der Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung auch miteinbezogen werden muss. Da aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht einige Fragen bereits in der Einleitung zur Sprache kamen, wird ebenfalls die Diskussion über Rechtssprache als Fachsprache kurz erläutert. Wichtig scheint zu er-

wähnen, dass einige Forscher die Rechtssprache nicht als Fachsprache bezeichnen, weil sich diese von der Allgemeinsprache nicht wirklich unterscheidet. Aus diesem Grund werden in dieser Arbeit die wesentlichen Merkmale der Rechtssprache als Fachsprache sowie die damit für das Übersetzen verbundenen Schwierigkeiten erläutert.

Betont werden muss auch, dass die Suche nach einer „entsprechenden Übersetzung“ der rechtssprachlichen Phraseme die Frage nach Textsortenkonventionen nicht automatisch ausschließt. Im Gegenteil: die Textsortenkonventionen bestimmen die Kommunikation und klassenspezifische Verwendung der Phraseme. Das Thema Textsorte wird aber in dieser Arbeit nicht ausführlich behandelt, da es den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Dennoch werden einige Arbeiten erwähnt, die eine ausführliche Untersuchung zu bestimmten Textsorten vorgenommen haben. Der Grund liegt zunächst in der Hervorhebung von rechtssprachlichen Phrasemen, die vorwiegend in der Textsorte Gesetzestext und ausgewählten Lehrbüchern, gegebenenfalls auch in anderen Quellen (z.B. Internet), verwendet werden. Zusätzlich sollen dadurch „Äquivalente“ im B/K/S wiedergegeben werden. Die Makro- und Mikrovergleiche der Gesetzestexte ist relevant, weil sie zunächst für die Untersuchung relevante Phraseme aufdeckt und somit einen Vergleich dieser überhaupt ermöglicht.

Da die Sprache selbst kein statisches Gebilde ist, wird hier nur erwähnt, dass der diachrone Vergleich der Rechtsphraseologie möglich ist (s. Seifert 2004) und insbesondere für die Sprachforschung von Bedeutung ist. Diese Arbeit stellt jedoch den gegensätzlichen Vergleich, d.h. den synchronen Vergleich dar. Die Verbindung beider Arten ist jedoch vor allem für die fachsprachliche Phraseologie insofern wesentlich, als dass die historische Phraseologie einen Beitrag dazu leisten kann, um endgültige Aussagen über die Zugehörigkeit einer syntagmatischen Wortverbindung zur Phraseologie vornehmen zu können.

Die Äquivalenz scheint nicht nur in der wissenschaftlichen Literatur allgegenwärtig zu sein, sie ist ein Bestandteil des Übersetzungsprozesses. Die Kritik an diesem Aspekt und die *Illusion der Äquivalenz* und der Eineindeutigkeit in der Fachphraseologie sollen ebenfalls nicht vorenthalten bleiben.

Betonen möchte ich zugleich, dass aufgrund der Komplexität des Themas diese Arbeit sowie das gesammelte und bearbeitete Material keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Das Anliegen dieser Arbeit ist nicht die fundamentale Verschiedenheit der Kultur oder Tradition zu behandeln und zu beschreiben, auch nicht der historische Vergleich der Rechtssprachen. Genauso wenig wird es die Aufgabe sein, einen forschungsgeschichtlichen Überblick zum Begriff der Phraseologie oder derer einzelnen Klassen zu geben, denn dazu wurde bereits zu viel geschrieben, als das es hier zusammengefasst werden kann. Auch die Diskussion über Fachsprache als Rechtssprache sowie die Unterschiede der Rechtssysteme ist hier nicht der Gegenstand. Die Arbeit setzt vielmehr ein Akzent auf die daraus resultierenden Schwierigkeiten der Übersetzung.

Im **zweiten Teil** (Kapitel 3 und 4) der Arbeit sollen die jeweiligen theoretischen Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden. Folglich werden Fachwendungen beider Sprachen einerseits gegenübergestellt und andererseits die Problematiken der (äquivalenten) Übersetzung besprochen. In diesem Zusammenhang wurden beide Sprachen sowohl als Ausgangs- als auch Zielsprache verwendet. Die Grundlage für die Materialsammlung bilden primär folgende Quellen mit Abkürzungen:

- **(ABGB)** Ausgewählte relevante Paragraphen des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches
- **(EheG)** Österreichisches Ehegesetz
- **(PZFBiH)** Familiengesetz von Bosnien und Herzegowina

Außerdem wurden als Quelle hauptsächlich folgende Lehrbücher zum bosnischen und österreichischen Familienrecht mit dazugehörigen Abkürzungen ausgewählt:

- **(TB)** Traljić, Nerimana/ Bubić, Suzana (2001): Porodično pravo
- **(HM)** Hinteregger, Monika (2004): Familienrecht.

Als ergänzende Quellenangabe dient

- **(GE)** Gitschthaler, Edwin [Hrsg.] (2008): Kommentar zum Ehegesetz.

Einsprachige Wörterbücher welche als Hilfestellung in Anspruch genommen wurden sind:

- **(BZ)** Veliki hrvatsko-njemački rječnik gospodarskog, pravnog, političkog i svakodnevnog stručnog nazivlja. 2000. **Bašić, Zlatko**. Zagreb: Autorsko izd.
- **(BR)** Bogdanović, Rusidor [Hrsg.] (2003): Rečnik pravnih reči i izraza: privatno (građansko) pravo.
- **(FM)** Filip-Fröschl, Johanna/ Mader, Peter: Latein in der Rechtssprache.
- **(CR)** Rechtswörterbuch, CD-ROM von Creifeld Carl (basierend auf der 17., neu bearbeiteten Auflage).
- **(DUD)** Duden - Deutsches Universalwörterbuch, CD-ROM basierend auf der 4., neu bearbeiteten und erweiterten Auflage der Buchausgabe – 2001.
- **(LK)** Luggauer, Karl (1967): Juristenlatein: juristisch-lateinische Fachzitate u. juristische Fachausdrücke lateinischer Herkunft d. täglichen Rechtsgebrauches.
- **(PS)** Popović, Slavoljub B. (2000): Ekonomsko-pravni rečnik.
- **(PV)** Pezo, Vladimir (2007): Pravni leksikon.
- **(VM)** Vidaković-Mukić, Marta (2006): Opći pravni rječnik.

Zweisprachige Wörterbücher und Lexika sind für die übersetzerische Tätigkeit unerlässlich. Wenn vorhanden, dann sind sie einer der wichtigsten Quellen für den Vergleich. Für diese Arbeit wurden folgende zweisprachige Wörterbücher in Anspruch genommen.

- **(BD)** Brandić, Damjan (1996): Njemačko - hrvatski gospodarski i pravno rječnik = Deutsch - kroatisches Wirtschafts- und Rechtswörterbuch.
- **(DM)** Mihajlov, Dušan (2005) : Srpsko-nemački ekonomsko-pravni rečnik.
- **(UM)** Uroić, Marija/ Hurm, Antun (2002): Deutsch-kroatisches Wörterbuch: mit grammatischen Angaben und Phraseologie.

## 2. Begriffsbestimmung

Nach Burger et al. (1982: 1, 2007<sup>3</sup>: 11-15) ist eine Verbindung von zwei oder mehreren Wörtern (Merkmal der Polylexikalität) dann phraseologisch, „wenn (1) die Wörter eine durch die syntaktischen und semantischen Regularitäten der Verknüpfung nicht voll erklärbare Einheit bilden (Merkmal der Idiomatizität), und wenn (2) die Wortverbindung in der Sprachgemeinschaft, ähnlich wie ein Lexem, gebräuchlich ist (Merkmal der Festigkeit). Die beiden Kriterien stehen in einem einseitigen Bedingungsverhältnis: wenn (1) zutrifft, dann auch (2), aber nicht umgekehrt“ (Burger et al. 1982: 1). Werden beide Kriterien und alle drei Merkmale der obigen Definition erfüllt, dann handle es sich um „Phraseologismen im engeren Sinne“ (vgl. Burger 2007<sup>3</sup>: 11-15). Burger verwendet den Begriff Idiomatizität und im engeren Sinne spricht er von „semantischer Idiomatizität“, wenn eine Abweichung zwischen der phraseologischen Bedeutung und der wörtlichen Bedeutung des ganzen Ausdrucks besteht und der Ausdruck idiomatisch im semantischen Sinn ist. Je stärker die Abweichung zwischen diesen beiden Bedeutungsebenen ist, umso stärker idiomatisch ist der PH. Semantische Idiomatizität ist also eine graduelle Eigenschaft von PH. Die phraseologische Bedeutung kommt also nur dann zustande, wenn genau diese und keine andere morphosyntaktische und lexikalische Realisierung der Wortverbindung vorliegt (Burger 2007<sup>3</sup>: 31-32). Idiomatic PH kommen in Fachtexten jedoch nicht vor (vgl. Palm 1995:88-89). „Phraseologismen im weiteren Sinne“ hingegen sind jene, auf welche nur das zweite Kriterium, sowie die Eigenschaften der Polylexikalität und der Festigkeit zutreffen (Burger 2007<sup>3</sup>:14-15). Zu diesem Bereich gehören (wenn auch immer noch umstritten) fachsprachliche PH.

Im Kapitel 2.1. wird näher auf den Gegenstandsbereich der Fachphraseologie sowie die Merkmale der fachsprachlichen Phraseme eingegangen. Hier stellt sich die Frage, inwiefern die genannten Merkmale der Phraseologismen, vor allem das Merkmal der Stabilität auf die fachsprachlichen PH zutreffen und ob und von welcher Bedeutung dieser für die rechtssprachliche

Phraseologie ist. In anschließenden Kapiteln werden schließlich die Diskussion über die Rechtssprache als Fachsprache sowie eine Rechtssübersetzung und ein Rechtsvergleich kurz vorgestellt.

## **2.1 Gegenstandsbereich der Fachphraseologie und Merkmale der fachsprachlichen Phraseme**

Auch wenn einzelne Fachwörter die „Hauptträger der Fachinformation“ sind, ist es von enormer Bedeutung zu wissen, in welchem (Kon-)Text diese eingebettet sind. „Ihre „sprachliche Umgebung“, also die Auswahl an korrekten Verben, Präpositionen usw. und die Suche nach einem entsprechenden Äquivalent könnten in einer anderen Sprache einem Übersetzer ziemliche Schwierigkeiten bereiten. Diese „zusätzlichen sprachlichen Elemente“, durch welche erst die „kommunikative Leistung“ eines Fachwortes erbracht und erkannt werden kann, lässt sich nicht auf den ersten Blick erkennen. Erst in Verbindung mit Benennungen, mit denen sie feste Verbindungen einhergehen, ist der Charakter von (fachlichen) Wendungen zu erkennen (vgl. Arntz 2001:109f; Arntz et al. 2004<sup>5</sup>:33-35).

Voraussetzung hierfür ist die begriffliche „Verträglichkeit“, d.h. dass zwei Begriffe überhaupt verknüpft werden können, ohne mit der fachlichen Wirklichkeit in Konflikt zu geraten: z.B. Plastik schweißen – ~~Plastik löten~~. In diesem Fall wird Fachwissen vorausgesetzt, denn erst mit dem erforderlichen Fachwissen kann entschieden werden, ob die Verknüpfbarkeit der Begriffe tatsächlich vorliegt oder nicht. Da jede Wortverbindung eine andere Bedeutung hat, entspricht ihr jeweils eine ganz andere Übersetzung (vgl. Picht 1990:208ff; Stolze 1999:104; Burger 2007<sup>3</sup>:11-12; Gläser 2007:486), z.B.:

*eingehen*: eine Ehe eingehen (Recht)  
zur ewigen Ruhe eingehen (Massenmedien, Belletristik)  
Stoffe gehen eine Verbindung ein (Chemie)

Um diese Problematik detaillierter zu veranschaulichen, können z.B. allge-meinsprachliche Wörterbücher und einsprachige Wörterbücher herangezo-gen werden. Die Beispiele wurden dem zweisprachigen allgemeinen Wörter-buch von Uroić/Hurm (D-K), dem zweisprachigen Wirtschafts- und Rechts-wörterbuch von Brandić (D-K), sowie aus dem DUDEN und dem einsprachi-gen Wörterbuch von Anić entnommen und miteinander verglichen. Wie die Beispiele zeigen, kann das deutsche Verb *eingehen* in einer anderen Spra-che, kontextabhängig, eine ganz andere Bedeutung haben.

- |  |  |
|--|--|
| (1) Die (Post-)Sendung ist nicht <b>eingegangen</b> .                                    | Pošiljka nije <b>isporučena</b> .<br><b>SYN:</b> uručiti (pozdrave, pismo), dostaviti, izručiti (~pozdrave, ~zarobljenika) |
| (2) Dieses Ereignis ist in die Geschichte <b>eingegangen</b> .                           | Događaj je <b>ušao</b> u (h)istoriju.  |
| (3) Die Zeitung ist <b>eingegangen</b> .   | Novine <b>ne izlaze</b> . / Novine se <b>ne izdaju</b> .<br><b>SYN:</b> ne dati u izdanje, ukinuti izdanje.                |
| (4) Sie sind eine Ehe <b>eingegangen</b> .   | Oni su <b>stupili</b> u brak. (inf. stupiti)   |
| (5) Sie haben die Ehe <b>geschlossen</b> .<br><b>SYN:</b> heiraten                       | Oni su <b>sklopili</b> brak. (inf. sklopiti)<br><b>SYN:</b> vjenčati se, oženiti se (muškarac), udati se (žena)            |
| (6) Es <b>geht</b> mir nicht <b>ein</b> , warum ich darauf verzichten soll.              | Ne mogu <b>shvatiti</b> zašto se toga moram odreći.  |
| (7) Das Kleid ist bei der Wäsche <b>eingegangen</b> .                                    | Haljina se <b>skupila</b> pri pranju.  |
| (8) Bei dem schrecklichen Unwetter sind Tiere und Pflanzen <b>eingegangen</b> .          | Zbog toga strašnog vremena <b>uginule</b> su životinje i biljke.   |
| (9) Sie <b>gehen</b> sehr auf das Kind <b>ein</b> (zeigen viel Verständnis für das Kind) | Oni <b>pokazuju</b> puno <b>razumijevanje</b> prema djetetu.   |

Interessant dabei sind Beispiele (4) und (5). Wird das Objekt Ehe (Beispiel 4) durch Vertrag oder Bündnis ersetzt (d.h. einen Vertrag/Bündnis eingehen), dann kann die entsprechende Übersetzung nicht mehr das Wort *stupiti* sein, sondern *sklopiti* (d.h. einen Vertrag/Bündnis eingehen/schließen = sklopiti ugovor/savez). Das Wort *stupiti* ist nicht mehr mit dem Wort *ugovor/savez*

verknüpfbar. Außerdem sind diese beiden Wörter semantisch nicht eindeutig. Das Synonym *heiraten* (*vjenčati se*) hingegen wird in Gesetzestexten nicht verwendet und wird der Allgemeinsprache vorbehalten.

Im Gegensatz zur Rechtsprache, die geschlechtsneutral kommuniziert, existieren in der Umgangssprache z.B. weitere geschlechtsspezifische Unterschiede für das Verb *heiraten*:

<b>D</b> ⇒ Er ist verheiratet. <b>B/K/S</b> ⇒ On je oženjen.	<b>D</b> ⇒ Sie ist verheiratet. <b>B/K/S</b> ⇒ Ona je udata.
---	---

Weitere Beispiele aus DUDEN, welche in beiden genannten zweisprachigen Wörterbüchern wenig Beachtung fanden und nicht behandelt bzw. übersetzt wurden, wären:

ein bestimmtes Risiko *eingehen* (*auf sich nehmen*)  
eine Wette *eingehen* (*mit jmdm. wetten*)

Diese Wendung kann als ein Wort übersetzt werden, nämlich mit dem Verb *riskieren* (**B/K/S** *riskirati*), was jedoch dem Äquivalenzanspruch in der ÜW und KP nicht genügt, denn im Deutschen existiert die entsprechende Übersetzung für dieses Wort, nämlich *riskieren*. Im einsprachigen Wörterbuch (Anić) hingegen, ist unter dem Stichwort *rizik n.m.* (*Risiko n.s.*) folgende Wendung eingetragen:

**B/K/S** preuzeti na sebe rizik – **D** ein Risiko auf sich nehmen  
**B/K/S** izložiti se riziku – **D** sich dem Risiko aussetzen

Beides bedeutet nämlich, dass man *sich trotz einer bestimmten Gefahr wagt etwas Bestimmtes zu unternehmen*. Folglich könnte für das Deutsche eine weitere Frage aufgeworfen werden und zwar ob man im Deutschen eher „sich den Risiken aussetzt“ oder „Risiken eingeht“. Genauso schwierig erweist sich der Versuch die Wendung *eine Wette eingehen* mit einer entsprechenden Wendung in BKS zu übersetzen, denn in dieser Zielsprache

(ZS) kann diese Wendung nur mit dem Verb und dem Reflexivpronomen übersetzt werden (*kladiti se*), denn es handelt sich dabei um eine reflexive Verbaform. Zusätzlich verlangt es nach einem Objekt im Instrumental (im Deutschen durch Präpositionalfall ersetzt). Natürlich ist auch die syntaktische Reihenfolge der beiden Sprachen unterschiedlich (vgl. Stolze 1999:68; vgl. a.o.g. Beispiele):

1	2	3	4	5	(3,4u.5)	1	2
<b>D</b>	<i>mit</i>	<i>jmdm.</i>	<i>eine Wette</i>	<i>eingehen</i>	<b>B/K/S</b>	<i>kladiti se</i>	<i>s nekim</i>

Als (morphologisches) Merkmal aller Phraseme gilt die **Polylexikalität**, d.h. dass Phraseme aus mindestens zwei Wörtern bestehen. Burger definiert daher jede feste Kombination von zwei Wörtern zur Phraseologie und nennt diese „**minimale PH**“, wie z.B. *an sich* oder *bis zu*. Auch Donalies fasst diesen PH als Minimalstruktur zusammen. Eine obere Grenze der Wortmenge wird nicht definiert, weil als ein PH bezeichnete Wortmenge üblicherweise nicht von der Lexik, sondern von ihrer Syntax abhängt. Daher gilt der Satz als die obere Grenze phraseologischer Wortverbindungen (vgl. Burger et al. 1982: 21-23; Burger 2007<sup>3</sup>: 15; Donalies 2009: 7-9).

Allerdings gibt es in der Deutschen Sprache auch Ein-Wort-Phraseme, die z.B. als Komposita bezeichnet werden und in anderen Sprachen zu Phrasemen gehören (vgl. Donalies 2009:63), weshalb Burger folgerichtig auch meint: „Ob ein Ausdruck mehrere Wörter umfasst, ist in der Regel leicht entscheidbar, sofern man sich darauf einigen kann, was ein „Wort“ ist.“ (Burger 2007<sup>3</sup>:15). Hierbei macht jedoch die in der Linguistik klassische Differenzierung der Wörter in Autosemantika/Inhaltswörter (S., V., Adj., Adv.) und Synsemantika /Funktionswörter (Art., Pron., Präp. Konj. MV) die Etablierung einer Definition des Begriffes Wort noch schwieriger. Ob ein Ein-Wort oder Kompositum zum Phrasem gehört, ist schwierig, den was z.B. im Deutschen ein (Nominal-)Kompositum ist, kann tatsächlich in einer anderen Sprache ein Phrasem sein z.B. (vgl. Donalies 2009:63):

<b>D</b> Weißwein n.m. (Kompositum)	<b>F</b> vin blanc <b>B/K</b> bijelo vino <b>S</b> belo vino	Substantiv- Phrasem mit Adjektivattribut
--	--	--

Nach Palm (1995) lassen sich die Elemente eines PH im Gegensatz zu freien Wortverbindungen "auf der syntagmatischen Ebene nicht frei kombinieren und auf der paradigmatischen Ebene nicht frei substituieren" (Palm 1995: 7). Dass diese Unterscheidung für die Fachphraseologie nicht unbedingt eine entscheidende Rolle spielt, zeigen die im Weiteren zitierten Definitionen über Fachwendungen.

SANDRINI schreibt z.B. in seiner Dissertation (1996: 254) in Anlehnung an Kjaer über Fachwendungen folgendes:

In der Terminologielehre beschäftigt sich Phraseologie nach Kjaer mit dem "environment of terms". Terminologisch relevante Phrasen (Fachwendungen, fachsprachliche Wendungen) sind "combinations of lexical units the nucleus of which is a term". Darunter sind auch freie Wortkombinationen (Kollokationen) zu verstehen: die eine Benennung mit anderen lexikalischen Einheiten, meist Verben, einhergeht. Kjaer nennt diese Vorgangsweise "term phraseology" im Gegensatz zur "lexico-phraseology", die unter Phraseologismen ausschließlich feste Mehrworteinheiten versteht, deren Bedeutung sich nicht aus der Bedeutung der einzelnen Komponenten ergibt.

Das würde bedeuten, dass die fachsprachliche PH als „combinations of lexical units the nucleus of which is a term“ ein Teil des Forschungsbereiches der Phraseologie sind.

Für Hohnhold (1993) gelten fest gefügte *infinite Verbalgruppen unterhalb der Satzebene zur Bezeichnung fachlicher Sachverhalte* als fachsprachliche Wendungen (oder Fachwendungen). Es handelt sich meist um *Verb/Substantiv-Kombinationen*, die Abläufe bezeichnen, die über einen einzigen Begriff hinausgehen. In ihrer Eigenschaft als Grundformen stellen Wendungen auch per se lexikalische Strukturen dar und stellen neben ihrer *terminologischen Funktion* eine weitere in den Fachtext hineinreichende Funktion dar: Sie markieren den *Beginn der Idiomatik oder Phraseologie im Fachtext* (vgl. Hohnhold 1993: 121). Hier zählt man z.B. Funktionsverbgefüge, formelhafte Texte, Nominationsstereotype und nicht

idiomatisierte kommunikative Formeln. Sie kommen damit als feststehende Wendungen oder feste Wortverbindungen in fachgebundenen Texten vor und haben terminologische Bedeutung (vgl. Stolze 1999:104).

Kjaer (1992, 1994) ist der Auffassung, dass im Bereich der fachsprachlichen Phraseologie eine Forschungslücke besteht. Dadurch entsteht ein Mangel an Lehrmitteln und Nachschlagewerken, die die richtige Verwendung fachsprachlicher Wendungen der zu lernenden oder zu übersetzenden Fremdsprache veranschaulichen. Sie verwendet für den Gegenstand ihrer Untersuchungen die Benennung „normbedingte Wortverbindungen“ (Kjaer 1992) und „Nominationsstereotype“ (Kjaer 1994) der Rechtssprache und versucht in ihren Beiträgen die normbedingte Festigkeit juristischer Wortverbindungen darzustellen. Kern ihrer Arbeiten ist die Feststellung, dass die Festigkeit (und die damit verbundene Stabilität) der Wortverbindungen der Rechtssprache relativ seien. Der Begriff der Relativität, der zur Analyse fester Wortverbindungen der Rechtssprache eingeführt werden soll, ist weder auf die Sprache als *langue* noch auf die Sprache als *parole* zu beziehen. Die Festigkeit von Wortverbindungen gilt relativ zu Typen von durch Gesetz oder fachliche Konvention bestimmten Anwendungssituationen. So kann z.B. der Wortlaut von *Erledigung der Hauptsache* in einigen fachlichen Kontexten nicht geändert werden. In diesen Kontexten muss die Wortverbindung als stabil betrachtet werden. In anderen Fachkontexten kann aber Hauptsache durch (fachsprachliche) Synonyme ausgewechselt werden. Die festgestellte Stabilität von Erledigung der Hauptsache gilt also nur relativ zu bestimmten Fachkontexten und die Wortverbindung ist außerhalb dieser Kontexte auflösbar (vgl. 1992:50-51; 62). Ein Beispiel aus dem Familienrecht wäre:

**Ehenichtigkeit: Nichtigkeit der Ehe** (EheG § 20): Eine **Ehe ist** nur in den Fällen **nichtig**, in denen dies in den §§ 21 bis 25 dieses Gesetzes bestimmt ist.

Der Transformationstest (Umwandlung der Reihenfolge der Wörter) ist hier ebenfalls durchführbar, so dass es keine Folgen für die semantische Bedeutung der Wörter als Einheit geben würde. Sowohl das Substantiv als

auch das Verb sind in diesem Fall austauschbar bzw. ersetzbar (Kommutation). Das Adjektiv kann in diesem Fall z.B. durch andere ersetzt werden (annulieren, unwirksam, null und nichtig) es stellt sich jedoch die Frage, ob dieser phraseologische Termini im Recht dann auch die gleiche Bedeutung haben würde.

Weiter meint Kjaer (1992:51), dass

(...) derartige Relativität der Festigkeit von Wortverbindungen ist mit den Methoden der Phraseologieforschung nicht beschreibbar“ „Mit den *Transformations- und Kommutationstests*, die zur Feststellung der Stabilität phraseologischer Wortverbindungen eingesetzt werden, wird - vereinfacht ausgedrückt – nur gefragt, ob eine Änderung der Morphosyntax und ein Austausch der Konstituenten durch Synonyme möglich sind oder nicht. Die Frage, ob eine **Variation der Wortverbindung** unter gewissen näher angegebenen Voraussetzungen vorkommen kann, wird dagegen nicht gestellt.

Zusätzlich zu der Probe der Relativität der Festigkeit einzelner Wortverbindungen muss die Analyse noch einen einen Test umfassen. Mit diesem sollen **variierende Normierungsgrade** verschiedener Wortverbindungen aufgedeckt werden (vgl. Kjaer (1992:51)

Die Fachsprache ist reich an Formulierungen, die häufig für die Sprache eines Fachgebiets typisch sind (**Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten** (=KÜDES) 2002:40). Dabei beinhaltet sie nicht nur sprachliche Ausdrucksmittel wie z.B. Ein- oder Mehrworttermini, sondern ebenso verschiedene Kombinationen von Termini untereinander oder mit Wörtern der Allgemeinsprache, die Fachwendungen und die Fachphrasen sowie Standardformulierungen bilden. Aus diesen in Texten dieses Faches häufig auftretenden Ausdrücken werden letztendlich die Fachphraseologien gebildet (2002:61). Fachwendungen werden durch den bevorzugten Gebrauch oder durch Festlegung begründeter Verbindungen von einem Verb und einem Substantiv oder Terminus gebildet, wobei häufig eines der Wörter allein nicht Fachwort ist, sondern erst zusammen mit dem anderen Bestandteil der Kombination fachlich wird. Auch Fachphrasen sind (mehr oder weniger) beständige Wortverbindungen verschiedenster Elemente, die in den Fachtexten wie Versatzstücke immer wieder auftreten (KÜDES 2002:62). Als Beispiel:

## Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen Rechte und Pflichten des Kindes

Picht (1990:212; vgl. in Stolze 1999:104; Müller 1993:20; Gläser 2007:486) definiert schließlich Fachphraseologie als Lehre von festen Wortverbindungen einer Sprache, die als fachsprachliche Disziplin

einerseits die syntaktischen Bindungen fachsprachlicher Ausdrucksmittel, ihre Synonymie und Äquivalenz und andererseits die begrifflichen Beziehungen sowie deren Veränderung jener fachsprachliche Elemente untersucht, die zu einer fachlich gültigen und sprachlich korrekten Aussage zusammengefügt werden können.

Aufgrund der Betonung der Terminologie wird in DIN 2342 ((1992:3 In: Arntz 2001:111; Sandrini:255) eine Fachwendung folgendermaßen definiert:

Die Fachwendung (auch: fachsprachliche/fachsprachige Wendung) ist eine als ein Verb enthaltene fest gefügte Gruppe von Wörtern mit zur Bezeichnung eines Sachverhaltes in einer Fachsprache. Der Gesamtbestand der Fachwendungen in einer Fachsprache wird als Fachphraseologie bezeichnet.

Unter einer Fachwendung versteht Müller (1993:76):

semantisch und syntaktisch relativ feste und endgültig feste Wortgruppen, die lexikalisiert sind, usuell in der Fachkommunikation verwendet werden, reproduzierbar sind, die definiert sein können, in der Regel nicht expressiv oder stilistisch konnotiert sind und deren denotativ-wörtliche Gesamtsemantik auf der Basis semantischer Selektionsrestriktionen bestimmte Kollokabilitätsrestriktionen von Konstituenten (Lexemen) in der Wortverbindung nach sich ziehen, die mit einer Terminologisierung der Wortverbindung abgeschlossen werden können.

Gläser formuliert (2007:486) schließlich die Wesensmerkmale der Fachphraseologie gegenüber der Phraseologie der Gemeinsprache. Gemäß diesen:

- geht die Fachphraseologie eine starke Verbindung mit der Terminologie ein. In diesem Zusammenhang werden „terminologische Methoden“ für die gesamte fachsprachliche Phraseologie nutzbar gemacht,
- bildet die Fachphraseologie eine Teildisziplin der Phraseologie der Allgemeinsprache und folglich

- kann die Fachphraseologie durch interdisziplinäre Beziehungen und Anwendungsbereiche den Erkenntnisfortschritt beschleunigen. Dies geschieht mit Blick auf die Angewandte Linguistik.

Schließlich definiert Gläser (2007:487) den Fachphraseologismus (FP) bzw. die fachsprachliche Wendung als „in einem bestimmten Bereich der Fachkommunikation lexikalisierte, usuell verwendete, verfestigte und reproduzierbare Wortgruppe, die in der Regel nicht idiomatisiert ist und keine expressiven oder stilistischen Konnotationen trägt.“

Diese Definitionen verdeutlichen die Vielsichtigkeit und vieldeutigkeit des Begriffs *Fachphraseologismus*. Arntz (2001) stellt auch fest, dass eine gesicherte Definition von Phrase gegenüber konkurrierenden Begriffen wie z.B. Kollokation eher schwer ist und dass die Grenzziehung zwischen diesem Bereich schwer abgrenzbar ist. Vielmehr handelt es sich hierbei um „fließende Übergänge“ zwischen festeren und weniger festeren Phrasen und die „freie Fügung“ stellt eher eine Ausnahme als einen Normalfall dar. Deshalb empfiehlt er für die Zwecke des Rechtssprachenvergleichs den Begriff der Phraseologie möglichst weit zu fassen (vgl. Arntz 2001:278).

Aus diesen Definitionen ergeben sich wesentliche Merkmale der Fachphrasen, die für die weitere Analyse von Bedeutung sind:

- sie sind syntaktisch relativ feste Wortgruppen
- sie sind in der Fachkommunikation gebräuchlich, d.h. usuell
- sie befinden sich unterhalb der Satzebene (sind satzgliedwertig)
- sie sind nicht idiomatisch
- als „Einheit“ bezeichnen sie fachsprachliche Sachverhalte

in diesem Sinne wird im Kapitel 3. Etwas ausführlicher auf die genannten FVG und KO eingegangen, um (im Sinne von Arntz) ein möglichst breites Spektrum der Phrasenbildungen untersuchen zu können. Aus der obigen Zusammenfassung der Merkmale ergibt sich jedoch eine weitere Fragestellung, nämlich ob Ein- oder Mehrworttermini, sowie Derivationen

oder Komposita zum Bereich der Fachphraseologie miteinbezogen werden können. Die Beantwortung dieser Frage soll im Kapitel 3. und nachfolgenden Unterkapiteln beantwortet werden.

## **2.2 Rechtssprache als Fachsprache**

Die Sprache der Juristen („langage juridique“) oder auch „die besondere Fachsprache der Juristen“ wird als eine vielseitige Fachsprache bezeichnet und ist in der Literatur sehr umstritten, weil sie in Beziehung zur Allgemeinsprache einen besonderen Status aufweist. Die Eigenart dieser Sprache ist es, nämlich, dass sie überwiegend die auch in der Gemeinsprache vorkommenden Wörter verwendet. Deshalb befindet sie sich innerhalb der Allgemeinsprache und ist aufgrund ihrer Fachtermini (nur) zum Teil fachlich, d.h. sie verwendet Wörter und Ausdrücke der Allgemeinsprache in der gleichen Form, verleiht ihnen aber oft eine andere (abgehobene) Bedeutung. Gegensatz sind hier naturwissenschaftliche Fachsprachen (vgl. Schmidt-König 2005:9-12; Stolze 1982:262). Sie ist ein Instrument, welches in Form von Gesetzen und Urteilen benutzt wird, um sich an die Allgemeinheit zu richten, „weil sich Gesetze und Urteile an die Allgemeinheit richten und an allgemein erfahrbaren Gegenständen und Sachverhalten anknüpfen“ (so z.B. Stolze 1982:262).

Der viel diskutierte „Sonderstatus der Rechtssprache als Fachsprache“ (vgl. Sandrini 1996) wirft die Frage auf, ob die Rechtssprache überhaupt als Fachsprache bezeichnet werden kann und inwieweit sich diese Fachsprache von der Allgemeinsprache unterscheidet. Diese gewissen Probleme bezüglich der Abgrenzung zwischen den Kommunikationsbereichen und Fachsprachen allgemein, liegen nach Hoffmann (1987<sup>3</sup>:54) in der Gliederung der Realität selbst, denn die „produktive Tätigkeit des Menschen“ erschließt immer neue Gebiete und je weiter die „tätige Erkenntnis“ der menschlichen Gesellschaft und des Einzelnen fortschreitet, desto deutlicher wird die Dialek-

tik von Spezialisierung und Integration in der produktiven Tätigkeit des Menschen. Im Laufe der Forschung, die sich mit Fachsprachen beschäftigt, wurden Versuche angestellt, die Fachsprachen von Gemeinsprache zu unterscheiden. So ergaben sich z.B. gegenüberstehende Gliederungen in horizontaler (Fixierung der Kommunikationsbereiche und ihrer Fachsprachen – z.B. Zivilrecht, Steuerrecht) und vertikaler Ebene (Präzisierung der Fachsprache in der Kommunikation – Quelle, Inhalt, Informationszweck), die zeigen sollen dass (1) eine Fachsprache sich als Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu beweisen muss (was sich damit als Einheit und Vielheit zugleich, fassen und definieren lässt) und (2) dass jede Fachsprache der Abgrenzung gegenüber anderen Fach- und Subsprachen bedarf und in sich aus mehreren Schichten besteht. Seiner Meinung nach soll das Grundanliegen der fachsprachlichen Forschung sein, herauszufinden, ob dem besonderen Bezeichneten auch ein besonderes Bezeichnendes entspricht und wie dieses beschaffen ist (vgl. Hoffmann 1987<sup>3</sup>:53-71; Sandrini 1996:13-14). Unter den sprachlichen Mitteln, die in den Fachsprachen eine funktionelle Einheit bilden, ist „nicht nur eine Art Inventar phonetischer, morphologischer und lexikalischer Elemente bzw. syntaktischer Regeln zu verstehen, sondern ihr funktionelles Zusammenwirken bei allen in diesem Bereich möglichen Kommunikationsakten. Zu diesen Mitteln zählen sowohl die Elemente aller Ebenen, d.h. vom Laut (Buchstaben) bis zum Satz, als auch die suprasegmentalen Erscheinungen, stilistischen Prinzipien, textorganisierenden Mechanismen usw.“ (Hoffmann 1987<sup>3</sup>:53).

Mit zunehmender Einbeziehung funktionspragmatischer und pragmatischer Aspekte stellt auch z.B. die Linguistik „die Sinnhaftigkeit der Bezeichnung Fachsprache“ in Frage, weil dieser Terminus kaum als Synonym zum Fachwortschatz verwendet wird. Mittlerweile steht eine übereinstimmende Meinung in der Linguistik, Terminologie- oder Fachsprachenforschung, dass der Begriff Fachsprache nicht als "Terminus", sondern heuristisch zu ver-

wenden ist. Der Beitrag der Terminologie durch Erstellung des Wortschatzes, der nicht in der Allgemeinsprache verwendet wird, bleibt jedoch unbestritten (vgl. Bolten 1992:58; Sandrini 1996:15).

Diese Problematik der „Rechtssprache als Fachsprache“ soll hier nicht in Detail wiederholt werden, denn viele Autoren haben sich bereits damit ausführlich auseinandergesetzt (vgl. etwa Pommer 2006 Kap.1; Sandrini 1996:15; Schmidt-König 2005 Kap.1; Znamenáčková Kap.2). Tatsache ist, dass diese Fachsprache u.a. vom Wortschatz der Allgemeinsprache lebt und diese zu ihren eigenen Zwecken nützt und sogar die einfachsten Begriffe genauestens definiert. Die besonderen Charakteristika der Rechtssprache als Differenzierungsmerkmale zur Allgemeinsprache sollen hier nur kurz erwähnt werden (vgl. dazu Pommer 2006; Stolze 1999a: 54-61).

Stolze (1999a) meint, dass die oft als „unschön angesehene Stilistik“ der deutschen/österreich. Rechtssprache durchaus ihre fachliche Funktion hat (vgl. dazu die Beispiele Stolze 1999a: 54-61):

- die traditionellen Stilformen (Standardisierungsformeln: wie abstrakte Ausdrucksweise und unpersönlicher Stil) dienen der Betonung der Handlung und Hervorhebung der Funktion handelnder Personen. Anweisungen im Infinitiv sind eher allgemein gültig.
- Nominalstil betont gleichfalls die Sachlichkeit
- umständliche Ausdrucksweise mit Häufung von Adjektivattributen dient der inhaltlichen Präzision
- die juristisch „wasserdichten“ Formulierungen sollen trotz der verwendeten gemeinsprachlichen Wörter möglichst wenig Interpretationsspielraum geben
- Die Verwendung solcher Stilformen in Übersetzungen erhöht deren stilistische Akzeptanz und Autorität.

Als engen Bezug zur Gemeinsprache nennen Pommer (vgl. 2006:23) und Schmidt-König (2005) u.a. die Problematik der Polysemie, oder das Vorhandensein mehrerer Bedeutungen für ein und das dasselbe Wort in der Rechtssprache. Die juristischen Termini sollen nach Schmidt-König (2005) eine genaue, präzise und definierte Bedeutung haben, weshalb die Rechtssprache den verwendeten Termini der Allgemeinsprache eine oft andere oder ganz andere Bedeutung verleiht. Dabei unterscheidet sie (in Anlehnung an Cornu), zwischen der sog. *externen Polysemie* (Vorhandensein mehrerer Bedeutungen eines Wortes sowohl in der Rechtssprache als auch in der Allgemeinsprache) und der *internen Polysemie* (mehrere Bedeutungen eines Begriffs innerhalb der Rechtssprache). Das Vorhandensein mehrerer Bedeutungen eines Terminus in der Rechtssprache und der Allgemeinsprache stellt insbesondere für den Übersetzer eines der größten Schwierigkeiten und Gefahren in Hinblick auf das Verständnis der juristischen Terminologie (vgl. Schmidt-König 2005:36-56) dar. Die Verständnisschwierigkeiten eines juristischen Textes beschränken sich nicht nur auf das Vorhandensein von Termini *technici* oder auf die Problematik der Polysemie. Der Übersetzer muss vielmehr die gesamte juristische Bedeutung des Begriffs im jeweiligen Kontext verstehen (vgl. Schmidt-König 2005:56). Das Verstehen juristischer Texte ist nicht nur ein sprachliches Problem. Es verlangt ebenfalls Kenntnisse der jeweiligen Rechtssysteme, weshalb eine juristische Aus- und Weiterbildung des juristischen Übersetzers notwendig ist. Außerdem müssen die Problematik der fehlenden Kompatibilität und Äquivalenz der juristischen Systeme und deren Terminologie (vgl. Schmidt-König 2005:83) mit berücksichtigt werden. Allgemeine Kenntnisse der deutschen Rechtssprache und ausführliche Definitionen eines Rechtsbegriffs ermöglichen es, einige Übersetzungsvorschläge auszuschließen (vgl. Schmidt-König 2005: 96). So stellt sich die Frage z.B. nach der Übersetzung der Kollokation *protupravni postupak*. In der bosnischen Gemeinsprache wird zwischen *postupak* als *Vehalten* und *postupak* als *Verfahren* verwendet. Wird das Kompositum *protupravni* (rechtswidrig) hinzugefügt, so ist das Ergebnis ersichtlich.

## 2.3 Rechtsübersetzung und Rechtsvergleich

Der Übersetzer juristischer Informationen ist ständig mit der Rechtsvergleichung konfrontiert und muss ständig überprüfen, was genaue Bedeutung eines zu übersetzenden Begriffs aus der Ausgangssprache ist, um anschließend in der Zielsprache einen Begriff mit einer vergleichbaren Bedeutung zu suchen (vgl. De Groot 1999: 11-12). Die Problematik bei der Übersetzung der Rechtssprache besteht zunächst in dem Rechtsvergleich welcher seitens des Übersetzers vorgenommen werden muss bevor die eigentliche Übersetzung überhaupt durchgeführt werden kann. Dabei müssen sich Übersetzer sowohl mit dem Rechtssystem der Ausgangs- als auch der Zielsprache auseinandersetzen, denn jeder Staat verfügt über ein eigenes Rechtssystem mit einer vollständig autonomen juristischen Terminologie, welche zum Teil, trotz der Ähnlichkeit des Rechtssystems, von der Terminologie des Rechtssystems anderer Staaten, in diesem Fall bspw. des Staates der Zielsprache, differieren. Dieser komplizierte und sehr umfangreiche Übersetzungsprozess ist deswegen notwendig, weil es bis dato keine internationale juristische Fachsprache im eigentlichen Sinne gibt. Dabei muss vor allem berücksichtigt werden, dass sich die Rechtssprache parallel mit der Veränderung des Rechtes auch verändert und weiterentwickelt. Wichtig ist diesem Zusammenhang vor allem die Tatsache, dass die Begrifflichkeiten innerhalb eines Rechtssystems, abhängig von der Verwendung dieser seitens der unterschiedlichen bestehenden Rechtssysteme eines Staates, durchaus auch unterschiedliche Bedeutungen haben können. Um die Komplexität der juristischen Terminologie eingrenzen zu können, muss eine entsprechende Terminologie der Zielrechtsordnung gewählt werden. Dabei müssen die zu übersetzenden Begriffe in der Ausgangsrechtsordnung untersucht werden und anschließend in der Zielrechtsordnung nach einem Begriff mit derselben Bedeutung gesucht werden. Dabei kommt es nicht auf die eigentliche etymologische Verwandtschaft von Wörtern sondern viel mehr auf den Inhalt der betreffenden Begriffe, welche in Relation zum Kontext der Ausgangs- bzw. Zielrechtsordnung stehen müssen. Das Übersetzen von Texten

welche sich auf innerstaatliches Recht beziehen ist deutlich schwieriger, als das Übersetzen bspw. internationaler Abkommen. Grundsätzlich gilt das Prinzip des Kontextes und des Ziels der Übersetzung. Damit ist gemeint, dass bestimmte Begriffe in einem bestimmten Kontext eine entsprechende Äquivalenz haben als in einem anderen Kontext. Dabei dürfen die Begriffe des Zieltextes keine engere bzw. weitere Bedeutung als des Ausgangstextes haben. Der Rechtsvergleicher bzw. Übersetzer muss sich vor allem der Teiläquivalenz bewusst sein, denn Rechtssysteme differieren und können unterschiedlich umfangreich sein. Bei der Übersetzung von juristischen Texten muss nicht nur eine funktionale Äquivalenz sondern auch eine ähnliche systematisch-strukturelle Einbettung vorhanden sein. Wenn kein Äquivalent gefunden werden kann, so wird nicht übersetzt sondern der transkribierte Begriff aus der Ausgangssprache verwendet, umschrieben oder ein Neologismus verwendet, d.h. ein Begriff der nicht zur Terminologie der Zielrechtsordnung der Zielsprache wird verwendet und falls notwendig mit zusätzlichen Erläuterungen ergänzt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die juristische Terminologie systemgebunden ist und dementsprechend viele Rechtsprachen verwendet. Bei der Übersetzung ist es zunächst notwendig eine Rechtsordnung festzustellen, einen Rechtsvergleich durchzuführen und anschließend nach Äquivalenten zu suchen, welche mit dem Kontext in Relation gesetzt werden. Wenn keine Äquivalente gefunden werden können, dann muss entschieden werden ob Begriffe übersetzt, umschrieben oder transkribiert mit Ergänzungen erläutert werden, wobei stets die eigentliche Rechtsordnung beider Rechtssysteme, der Kontext und das Ziel der Übersetzung in Betracht gezogen werden müssen (vgl. De Groot 1999: 11-47).

Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich auch Juristen verstärkt mit der Übersetzung juristischer Texte auseinandergesetzt. Die Gründe liegen in der Etablierung der Rechtsbeziehungen die sich über die nationalen Grenzen hinaus erstrecken, der Europäisierung und Globalisierung. Bei der Übersetzung von Rechtstexten ergeben sich einige Probleme in Bezug auf Rechtsgebiete in welchem nationale oder lokale Eigenschaften stärker zum Aus-

druck kommen, wie bspw. bei Kernbereichen des Zivilrechts, Eigentumsrechtes, Erbrechtes oder des Familienrechtes. Im Vergleich dazu ist die Übersetzung von Texten auf Gebieten, die zum interlokalen, interregionalen oder internationalen Austausch bestimmt sind, wie bspw. es der Fall bei den Bereichen Handelsrecht, Wirtschaftsrecht oder Bankrecht ist, wesentlich leichter. Die Übersetzung kann sich dabei, abhängig vom Rechtssystem und den Übereinstimmungen von einer völligen Übersetzbarkeit bis hin zu einer völligen Unübersetzbarkeit erstrecken. Juristische Übersetzungen werden u.a. für Wissenschaftler, interessierte Personenkreise sowie auch für am Entwurf von Gesetzestexten beteiligte Regierungsstellen gemacht. Wichtig ist, dass die Jurist-Übersetzer eine entsprechende juristische Ausbildung sowie gründliche Kenntnisse in mehreren Amtssprachen des Gerichtshofes aufweisen, dabei aber nicht explizit eine zusätzliche Ausbildung als Übersetzer haben. Grundsätzlich werden dabei meistens Lexika und Fachbücher, welche ein-, zwei- oder mehrsprachig sind, als Übersetzungsmittel verwendet. Juristische Übersetzungen können dabei in ihrer Orientierung differieren, indem sie sich entweder an die Ursprungssprache oder die Zielsprache orientieren. Dabei wird oft, um den Lesern der Zielsprache näher zu kommen, die Zielsprache als Orientierungssprache in Anspruch genommen. Um aber eine geforderte Präzision leisten zu können wird seitens der juristischen Übersetzer oft der Ursprungssprache und dem Ursprungssystem der Vorzug gegeben (vgl. Berteloot 1999:101-113).

### **2.3.1 Vergleich des österreichischen und bosnischen Familienrechts – ein kleiner Vorgeschmack?!**

Auch wenn die Aufgabe dieser Arbeit nicht im Rechtsvergleich des gesamten Familienrechts beider Länder besteht, müssen dennoch einige wichtige Tatsachen erwähnt werden, die nur einen kurzen Einblick in das Familienrecht geben sollen. Die gemeinsame Funktion des Familienrechts beider Länder ist es natürlich, die rechtlichen Beziehungen (*pravni odnosi*) zwischen bestimmten Personen (oder Rechtssubjekten - Trägern von Rechten und Pflichten) zu regeln (weitere rechtliche Unterscheidung zwischen Rechtssubjekten und Rechtsobjekten soll hier nicht diskutiert werden, wie z.B. ob ein minderjähriges Kind ein Rechtssubjekt als „Träger von Rechten und Pflichten“ oder ein Rechtsobjekt ist, vgl. dazu z.B. HM:129-130; I5.). Das Familienrecht von Österreich z.B. regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten und zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern, sowie besondere Fürsorgebeziehungen in Bezug auf Minderjährige. So wird im österr. Familienrecht grob zwischen Eherecht und Kindschaftsrecht unterschieden. Diese familienrechtlichen Beziehungen werden in Österreich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) sowie im Ehegesetz (EheG) festgelegt (vgl. HM:25f). Auch das Familiengesetz von BiH (PZFBiH) regelt die persönlichen Beziehungen zwischen Eheleuten, sowie rechtliche Beziehungen zwischen Eltern und (leiblichen sowie adoptierten) Kindern, aber auch einige vermögensrechtliche Beziehungen infolge von Ehe- oder Verwandtschaftsverhältnissen (vgl. TB:22). Diese Gesetze sind in beiden Ländern jedoch nicht die einzigen Quellen. Als ergänzende Quellen zum Familiengesetz bilden in Abhängigkeit vom Gegenstand für beide Rechtssysteme auch andere inländische oder ausländische Gesetze, wie etwa in den Verfassungen eingebundene und ratifizierte Richtlinien (wie z.B. völkerrechtliche Verträge sowie verschiedene internationale Übereinkommen, EMRK), Außerstreitgesetze (AußStrG; ZVP), Zivilprozessordnung (ZPO; ZPP) usw. Im Falle, dass Berührungen zu ausländischen Privatrechtsordnungen bestehen, werden z.B. Regelungen vorgesehen, die darüber entscheiden, welche Rechtsordnung an-

zuwenden ist. Diese Regelungen werden z.B. vom Internationalen Privatrecht (IPR: conflicts of law), aber auch in bilateralen oder multilateralen Abkommen getroffen (ausführliche Angaben zu Gesetzen vgl. HM:17-28; TB:23-29).

Werden das österreichische und bosnische Familienrecht miteinander verglichen, so ergeben sich sowohl auf Makro- als auch Mikroebene wesentliche Unterschiede. Während in Österreich die Grundlagen für das Kindschaftsrecht im ABGB (s. einzelne Paragrafen und der Unterhalt im Falle der Ehescheidung im II. Abschnitt unter Folgen der Scheidung (Teil E)) verankert sind, werden diese im Familiengesetz von BiH (PZFBiH) in Abschnitten II-IV geregelt. Eine eingehende Untersuchung der einzelnen Bereiche ist in dieser Arbeit nicht möglich, die Auszüge sollen in diesem Fall nur als Anregung für diejenigen dienen, die sich mit dem Rechtsvergleich beschäftigen möchten und eine genaue Untersuchung einzelner Abschnitte vornehmen möchten. Hier sind der Erkenntnisnutzen der Rechtswissenschaften und des Rechtsvergleichs sowie eine ausführliche Analyse dieser beiden Rechtssysteme von Vorteil.

<p><b>Österreichisches Familienrecht</b></p> <p><b>Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB (Auszug)</b></p> <p><b>Eherecht:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition der Ehe (§ 44); Regeln über das Verlöbnis (§§ 45 und §§ 46); Persönliche Rechtswirkungen der Ehe (§§ 89-100)</li> </ul> <p><b>Kindschaftsrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeines (§§ 21-23); Abstammung, Unterhalt und Obsorge (§§ 137-178a); Pflegeverhältnis (§§ 186-186a); Obsorge einer anderen Person (§§ 187-189); Aufgaben des Jugendwohlfahrts-träger (§§ 221-215a); Besondere Pflichten und Rechte anderer mit der Obsorge betrauter Personen (§§ 216, 229, 230-234); Änderungen in der Obsorge (§§ 250, 253); Ehegattenerb-recht (§§ 757-759, 796); Pflichtteilsrecht (§§ 762ff); Eheliche Güterrecht (§§ 1217-1266)</li> </ul>
<p><b>Eherecht – EheG - Gliederung des Gesetzes und Stichwörter:</b></p> <p><b>Erster Abschnitt - Recht der Eheschließung</b></p> <p><b>A. Ehefähigkeit</b> (Geschäftsunfähigkeit; Einwilligung des gesetzlichen Vertreters...)</p> <p><b>B. Eheverbote</b> (Verwandtschaft; Doppelhe; Annahme an Kindes Statt)</p> <p><b>C. Eheschließung</b> (Form der Eheschließung)</p> <p><b>D. Nichtigkeit der Ehe</b></p> <p><b>I. Nichtigkeitsgründe</b> (Mangel der Form; Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit; Namenshe und Staatsangehörigkeitsehe; Doppelhe; Verwandtschaft)</p> <p><b>II. Berufung auf die Nichtigkeit</b></p> <p><b>III. Folgen der Nichtigkeit</b></p> <p><b>E. Aufhebung der Ehe</b></p> <p><b>I. Allgemeine Vorschriften</b></p> <p><b>II. Aufhebungsgründe</b> (Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters; Irrtum über die Eheschließung; Irrtum über Umstände; Arglistige Täuschung; Drohung)</p> <p><b>III. Erhebung der Aufhebungsklage</b> (Klagefrist; Versäumung der Klagefrist)</p> <p><b>IV. Folgen der Aufhebung</b></p> <p><b>F. Wiederverheiratung im Fall der Todeserklärung</b></p> <p><b>G. Wiederverheiratung nach Auflösung der Vorehe durch eine ausländische Entscheidung</b></p> <p><b>Zweiter Abschnitt - Recht der Ehescheidung</b></p> <p><b>A. Allgemeine Vorschriften</b></p> <p><b>B. Scheidung aus anderen Gründen</b> (Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten; Geisteskrankheit; Ansteckende oder ekelerregende Krankheit; usw.)</p> <p><b>C. Ausschluss des Scheidungsrechts</b> (Verzeihung; Fristablauf; Nachträgliche Geltendmachung von Scheidungsgründen)</p> <p><b>D. Schuldausspruch</b> (Bei Scheidung wegen Verschuldens; Bei Scheidung aus anderen Gründen)</p> <p><b>E. Folgen der Scheidung</b></p> <p><b>I. Name der geschiedenen Frau</b></p> <p><b>II. Unterhalt</b></p> <p><b>a) Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens</b></p> <p><b>b) Unterhaltspflicht bei Scheidung aus anderen Gründen</b></p> <p><b>c) Art der Unterhaltsgewährung</b></p> <p><b>d) Begrenzung und Wegfall des Unterhaltsanspruchs</b> (Selbstverschuldete Bedürftigkeit; Verwirkung; n)</p> <p><b>e) Beitrag zum Unterhalt der Kinder</b></p> <p><b>f) Unterhaltsverträge</b> (Gegenstand der Aufteilung; Aufteilungsgrundsätze; Gerichtliche Aufteilung; usw.)</p> <p><b>F. Ergänzungsvorschriften</b></p> <p><b>Dritter Abschnitt - Übergangsbestimmungen</b></p> <p><b>I. Trennung der Ehe</b></p> <p><b>II. Scheidung der Ehe von Tisch und Bett</b></p> <p><b>III. Ungültigerklärung der Ehe</b></p> <p><b>IV. Besondere Bestimmungen über die mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehen</b></p> <p><b>V. Aufhebung bisheriger Vorschriften</b></p> <p><b>Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen</b></p>

**Tabelle 1:** Auszug 1.: Das österreichische Familienrecht

**Porodični zakon Federacije Bosne i Hercegovine PZFBiH**

**Gliederung und Stichwörter:**

**PRVI DIO**

**I. OSNOVNE ODREDBE**

**DRUGI DIO**

**II. BRAK** (Pojam braka; Uvjeti za postojanje braka; Uvjeti za punovažnost braka; Postupak sklapanja braka; Osobna prava i dužnosti bračnih partnera; Prestanak braka; Poništenje braka; Razvod braka)

**TREĆI DIO**

**III. ODNOSI RODITELJA I DJECE**

**A. MATERINSTVO I OČINSTVO** (Pojam materinstva; Priznanje materinstva i očinstva; Utvrđivanje materinstva i očinstva sudskom odlukom; Oспорavanje materinstva i očinstva; Materinstvo i očinstvo djeteta začeto medicinski pomognutom oplodnjom)

**B. USVOJENJE** (Pojam usvojenja; Uvjeti za zasnivanje usvojenja; Zajedničke odredbe; Posebni uvjeti za potpuno usvojenje; Posebni uvjeti za nepotpuno usvojenje; Postupak zasnivanja usvojenja; Prava i dužnosti iz potpunog usvojenja; Prava i dužnosti iz nepotpunog usvojenja; Raskid nepotpunog usvojenja)

**C. PRAVA I DUŽNOSTI RODITELJA I DJECE** (Prava i dužnosti djeteta; Roditeljsko staranje; Zaštita prava i interesa djeteta; Zaštita osobnih prava i interesa djeteta; Upozorenje na propuste i pružanje pomoći; Nadzor nad ostvarivanjem roditeljskog staranja; Oduzimanje roditelju prava da živi sa djetetom; Oduzimanje roditeljskog staranja; Zaštita imovinskih prava i interesa djeteta; Prestanak roditeljskog staranja; Sticanje poslovne sposobnosti; Roditeljsko staranje nakon punoljetstva djeteta)

**ČETVRTI DIO**

**IV. STARATELJSTVO** (Staratelj; Starateljstvo nad maloljetnim osobama; Starateljstvo nad punoljetnim osobama; Starateljstvo za posebne slučajeve; Nadležnost i postupak)

**PETI DIO**

**V. IZDRŽAVANJE** (Izdržavanje djece, roditelja i drugih srodnika; Izdržavanje bračnog partnera; Izdržavanje vanbračnog partnera; Izdržavanje majke vanbračnog djeteta; Određivanje izdržavanja)

**ŠESTI DIO**

**VI. IMOVINSKI ODNOSI**

**A. IMOVINSKI ODNOSI BRAČNIH PARTNERA** (Bračna stečevina i posebna imovina; Upravljanje bračnom stečevinom; Podjela bračne stečevine; Bračni ugovor; Odgovornost bračnih partnera za obaveze prema trećim osobama; Pojedinačna odgovornost bračnog partnera; Solidarna odgovornost bračnih partnera)

**B. IMOVINSKI ODNOSI VANBRAČNIH PARTNERA**

**C. IMOVINSKI ODNOSI RODITELJA I DJECE** (Upravljanje imovinom djeteta; Korišćenje prihoda sa imovine djeteta; Otuđenje i opterećenje imovine djeteta)

**D. TROŠKOVI TRUDNOĆE I POROĐAJA VANBRAČNOG DJETETA**

**SEDMI DIO**

**VII. POSTUPAK PRED SUDOM** (Posebni parnični postupci; Postupak u bračnim sporovima; Postupak radi utvrđivanja ili osporavanja materinstva ili očinstva; Postupak odlučivanja o pitanjima sa kojim će roditeljem dijete živjeti, o načinu održavanja odnosa i neposrednih kontakata djeteta sa roditeljem i o roditeljskom staranju; Postupak u sporovima o izdržavanju)

**VIII. VANPARNIČNI POSTUPAK** (Postupak za oduzimanje i vraćanje poslovne sposobnosti; Postupak za davanje dozvole za sklapanje braka; Postupak za oduzimanje prava roditelju da živi sa djetetom i postupak za oduzimanje i vraćanje roditeljskog staranja)

**IX. POSTUPCI IZVRŠENJA I OSIGURANJA** (Izvršenje radi predaje djeteta roditelju sa kojim će dijete živjeti; Izvršenje radi održavanja osobnih odnosa i neposrednih kontakata djeteta sa roditeljem; Izvršenje radi izdržavanja; Mjere osiguranja radi izdržavanja)

**OSMI DIO**

**X. POSEBNI POSTUPCI** (Postupak zaštite od nasilničkog ponašanja u porodici)

**DEVETI DIO**

**XI. KAZNE NE ODREDBE**

**XII. PRIJELAZNE I ZAVRŠNE ODREDBE**

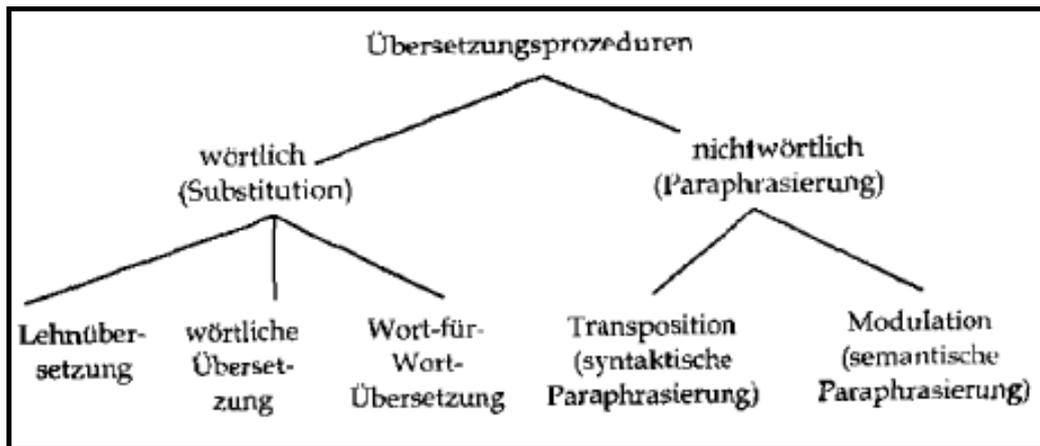
**Tabelle 2: Auszug 2. - bosnisches Familienrecht**

## 2.4 Von der Äquivalenz und der Illusion der Äquivalenz

Äquivalenz wird von Disziplin zu Disziplin differenziert definiert. In der Kontrastiven Linguistik werden mit diesem Begriff Beziehungen zwischen lexikalischen Einheiten und in der Übersetzungswissenschaft Beziehungen auf Wort-, Satz- oder der Textebene beschrieben. Grundsätzlich musste diese Bezeichnung für die Humanübersetzung neu durchdacht werden. Letztendlich wurde dieser Begriff mit der Bezeichnung Gleichwertigkeit gleichgeordnet. Grundsätzlich hat sich diese Bezeichnung eher zu einer Illusion entwickelt, denn sie wurde aus den exakten Wissenschaften für den Gebrauch im Bereich des Humanübersetzens übernommen. Übersetzer müssen, um eine entsprechende Äquivalenz erreichen zu können, nicht nur ein entsprechendes Wissen über alle Aspekte der Textlinguistik bzw. der Literaturwissenschaft sondern auch über soziokulturelles Hintergrundwissen der beiden Sprachen verfügen. Denn wie Vermeer in seiner Theorie des Übersetzens betont geht das Übersetzen über die sprachliche Angelegenheit hinaus und soll als ein komplexes transkulturelles Handeln verstanden werden. Denn jede Übersetzung muss unabgeschlossen, also relativ bleiben, denn beim Übersetzungsprozess kommt es nicht nur auf die Translation sondern vor allem auf die Suche nach neuen Ansätzen und Lösungen, bezüglich der Problematik der Äquivalenz, an. Viele Linguistiker (u.a. Arntz) stellen übereinstimmend fest, dass es auf Grund der kulturspezifischen Begriffssysteme und den damit verbundenen fehlenden Entsprechungen zu zahlreichen Problemen kommen kann, welche letztendlich durchaus auch in einer gewissen Inkongruenz enden können. Dementsprechend muss man um eine entsprechende Äquivalenz erreichen zu können nach Lösungen suchen. Arntz betont beim Terminologievergleich vor allem die Problematik der Mehrdeutigkeit in der Fachsprache. Diese Problematik ist vor allem im Terminologievergleich der Rechtssprache ersichtlich (vgl. Snell-Hornby 1994:9-29; Stolze 2005<sup>4</sup>:101-104).

Die Problematik der Äquivalenz besteht, vor allem bei Fachübersetzungen auf den Gebieten Recht, Wirtschaft und Sozialwissenschaft, in der Tatsache, dass allein das Übersetzen des Begriffes nicht ausreicht, denn obwohl entsprechende funktionale Äquivalenz besteht, müssen kulturspezifische Merkmale der beiden Sprachen bei der Übersetzung mit berücksichtigt werden. Eine Terminologiearbeit analysiert den Sprachgebrauch indem eine Auswahl aus den Fachsprachen und die Mehrdeutigkeit des Begriffes eingegrenzt bzw. eine eindeutige Zuordnung vorgenommen wird. Der Prozess des Terminologievergleichs erfolgt indem zunächst eine Wahl und Eingrenzung des Arbeitsgebiets vorgenommen wird und entsprechendes Dokumentations- und Quellenmaterial ausgesucht wird. Für beide Sprachen, d.h. sowohl für die Ausgangs- als auch die Zielsprache, werden Begriffssysteme bzw. Begriffsfelder etabliert, welche nicht nur graphisch dargestellt werden sondern auch eine entsprechende Struktur mit Definitionen, Kontextbezügen, Synonymen etc. aufweisen. Erst nachdem die Begriffssysteme für beide Sprachen, unabhängig von einander, entwickelt und abgeschlossen wurden, können diese verglichen werden und der Grad ihrer Äquivalenz in Relation zu den oben erwähnten Zusatzinformationen analysiert werden. Werden Termini verschiedener Sprachen verglichen werden so können diese entweder völlig übereinstimmen (wird als Kongruenz bezeichnet), voneinander abweichen indem eines der Begriffe in der anderen Sprache fehlt oder nur teilweise äquivalent sein, indem ein gemeinsamer Kern besteht aber beide Begriffe unabhängig von diesem Kern noch eigene wesentliche Merkmale aufweisen. Besteht eine teilweise Äquivalenz bzw. fehlt der Begriff in einer der zwei verglichenen Sprachen so können Übersetzer Entlehnungen oder Lehnübersetzungen aus der Ausgangssprache vornehmen, einen neuen Ausdruck oder ein erklärendes Äquivalent schaffen (vgl. Arntz 1994: 284-310)

Mittlerweile wurden viele der interlingualen Entsprechungen in den Wörterbüchern dokumentiert und eine hierarchische Anordnung der Termini vorgeschlagen:



**Abb. 2:** hierarchisches And Ordnungsprinzip der Termini in der Stilistique comparee (Stolze 2005<sup>4</sup> :73 in Anlehnung an Wills)

Die Abbildung 4 zeigt fünf Arten potentielle Äquivalente nach Koller dargestellt (in Anlehnung an Stolze 2005<sup>4</sup>: 54):

- Die Eins-zu-eins-Entsprechung (totale Äquivalenz nach Kade)
- Die Eins-zu-viele-Entsprechungen (fakultative Äquivalenz nach Kade)
- Die Viele-zu-eins Entsprechungen (approximative Äquivalenz nach Kade)
- Die Eins-zu-Null-Entsprechung (Null-Äquivalenz nach Kade)
- Die Eins-zu-Teil-Entsprechung

Auch Burger (1982) verweist auf verschiedene Entsprechungstypen in der Phraseologie (basierend allerdings auf historischer Phraseologie):

(Abkürzungen: A = Ausgangssprache Z = Zielsprache)		
	A	Z
(1)	–	→ Wortverbindung
(2)	1 Wort	→ Wortverbindung
(3)	nicht-phraseologische Wortverbindung	→ Wortverbindung, nicht Wort-für-Wort übersetzt
(4 a)	phraseologische Wortverbindung	→ Wortverbindung, Wort-für-Wort übersetzt
(4 b)	phraseologische Wortverbindung	→ Wortverbindung, nicht Wort-für-Wort übersetzt
(5)	verschiedene Wörter oder Wortverbindungen	→ 1 Wortverbindung
(6)	1 Wortverbindung	→ verschiedene Wortverbindungen

**Abb 3.:** Entsprechungstypen nach Burger (1982:357)

Caro-cedillo (2004) untersucht ebenso anhand der Kommutationsproben usw. und stellt fest, dass es im Hinblick auf die Modellierung einer Datenbank an vielen detaillierten Untersuchungen mangelt (vgl. Caro-Cedillo 2004:50). Auch Caro-Cedillo stellt fest, dass bei der „Äquivalenz auf der Ebene der Kollokation nicht nur semantische“, sondern auch pragmatische eine Rolle spielen und somit miteinbezogen werden sollen. Um dem Übersetzer helfen zu können, muss somit mehr Informationen für die Feststellung von Äquivalenten herangezogen werden (vgl. Caro-Cedillo 57-58).

Im Kapitel 3 und 4 werden unterschiedliche Entsprechungstypen in der rechtlichen Phraseologie verwiesen. Es soll dabei untersucht werden, welche Entsprechungstypen es gibt und ob es eine 1:1-Entsprechung überhaupt gibt und was diese ausmacht. Diese sollen vorwiegend auf der Basis der Einteil-

lung nach Kade bzw. Koller (vgl. Abb.4) analytisch-begriffsorientier miteinander verglichen.

<p align="center"><b>Die Eins-zu-eins-Entsprechungen</b></p> <p align="center">AS-Ausdruck → ZS – Ausdruck</p> <p align="center"><b>1</b> : <b>1</b> Äquivalent</p> <p align="center">D eins → B/K/S. jedan D Recht → B/K/S. pravo</p>
<p align="center"><b>Die Eins-zu-viele-Entsprechungen</b></p> <p align="center">AS-Ausdruck → ZS- Ausdruck a → ZS- Ausdruck b → ZS- Ausdruck c → ZS- Ausdruck d</p> <p align="center"><b>1</b> : <b>viele</b> Diversifikation</p> <p align="center">B/K/S. postupak → D Vorgang D Verfahren D Methode</p>
<p align="center"><b>Die Viele-zu-eins Entsprechungen</b></p> <p align="center">AS-Ausdruck a → AS-Ausdruck b → ZS-Ausdruck AS-Ausdruck c →</p> <p align="center"><b>viele</b> : <b>1</b> Neutralisation</p> <p align="center">D mündig D volljährig → B/K/S punoljetan D großjährig</p>
<p align="center"><b>Die Eins-zu-Null-Entsprechung (Lücke)</b></p> <p align="center">AS-Ausdruck : ZS-Fehlstelle <b>1</b> : <b>0</b> D. B/K/S</p>
<p align="center"><b>Die Eins-zu-Teil-Entsprechung</b></p> <p align="center">AS-Ausdruck → ZS-Ausdruck</p> <p align="center"><b>1</b> : <b>Teil</b> D.mündig e. mind</p>

**Abb. 4.** Die potentiellen Entsprechungen zwischen AS und ZS nach Kade (in Anlehnung an Stolze 2005<sup>4</sup>: 54)

### 3. Einteilung der terminologischen Phraseologismen und (methodische) Probleme der Klassifikation

Bereits in der Einleitung wurden die Problematik der Terminologie der Phraseologie sowie ihre Klassifikation im Allgemeinen kurz erläutert. Der Versuch der Klassifikation der zu untersuchenden Fachphraseme erweist sich als schwierig, zumal diesen das Merkmal der Idiomaticität fehlt, weshalb diese entweder aus dem Untersuchungsbereich ausgeschlossen oder als phraseologische Termini subsumiert wurden (vgl. Kapitel 2).

Die anfängliche Meinung darüber, dass phraseologische Termini genauso wie jeder (Wort-)Terminus sind und in ihrer Bedeutung strikt festgelegt („normiert“) funktionieren, was nur innerhalb des fachlichen Subsystems der Sprache gilt, wurde insbesondere im Zuge der Untersuchungen zur Fachsprachenforschung oder Terminologieforschung relativiert. Diese phraseologischen Termini wurden morphosyntaktisch (wenn überhaupt) zu KO oder FVG gezählt. Dass auch zu diesen beiden Unterklassen die Meinungen darüber stark divergieren, zeigen insbesondere viele Untersuchungen, in welchen diese Subklassen als *eigenständige Kategorien* durchleuchtet wurden. Das ist jedoch verständlich, denn bei genauerem Befassen mit diesen Phrasemtypen (subsumierend unter *Mehrworteinheiten*) werden u.a. viele Gemeinsamkeiten festgestellt. Phraseme lassen sich in u.a. zwei Strukturen gliedern, nämlich in Satzteilphraseme und Satzphraseme (vgl. z.B. Donalies 2009:57).

Der Gegenstand der Untersuchung werden Satzteilphraseme sein, die nicht-idiomatisch sind. Die nachfolgende Tabelle (3) zeigt z.B. die Unterteilung nach Donalies (2009) und die Untersuchung einiger Wortverbindungen nach Znamenáčková (2007). Diese sind nur ein Beispiel, bei denen festgestellt wurde, dass die Benennung der untersuchten Wortverbindungen unterschiedlich ausfällt. So untersucht z.B. auch Wotjak (1992) die sog. nicht-idiomatischen Phraseologismen, bzw. Kollokationen, die aus einem Substantiv und Verb bestehen. Er nennt diese die Substantiv-Verb-Kollokationen, „die als eine Art Oberbegriff auch die FVG aller Klassen

umfassen könnten“ (Wotjak 1992:672). Auch Kromann (1989) untersucht usuelle Kollokationen und Phraseologismen in Übersetzungswörterbüchern. Er bezieht sich dabei auf Hausmann und erklärt anhand der Beziehungen einer Basis (meistens ein Substantiv: z.B. Kaffee) und eines Kollokators (ein Verb) die pragmatisch bedingte Verwendung der Kollokatoren, sowie Folgerungen für die Übersetzungslexikographie (vgl. Kromann 1989:265-271). Müller (1993) untersucht in ihrer Arbeit die Phraseologismen in englischen Fachtextsorten und versteht unter einer Kollokation eine Verbindung von zwei Wörtern, die als Dominante und Variable fungieren können. Sie schließt in ihrer Arbeit weder die Autosemantika noch Synsemantika aus (vgl. Müller 1993:22). Nicht zuletzt befasst sich auch Caro-Cedillo (2004 – vgl. Kap.2.4) mit dieser Thematik und meint, dass „der übersetzungswissenschaftliche Rahmen wichtig ist (Caro-Cedillo 2004:50-51). Gréciano (2007) fasst schließlich zusammen, dass es Mel'cuk zu verdanken sei, dass sich der Oberbegriff „Phrasem“, als vereinheitlich und als verbreiteter Oberbegriff für die unterschiedlichen phraseologischen Einheiten/Phraseologismen/Phraseolexeme“ international durchgesetzt hat (Gréciano 2007: 516).

Um die Schwierigkeit der Klassifikation zu verdeutlichen, wird in der folgenden Tabelle nur ein kleiner Auszug aus vielen Klassifikationen gezeigt. Wie aus dieser ersichtlich, werden z.B. FVG bei Donalies zur Gruppe der Verbphraseme eingeordnet, während Znamenáčková die Bezeichnung FVG nicht miteinbezieht, sondern diese zu Wortverbindungen im verbalen Bereich zuordnet. Außer Acht sollten dennoch die Komposita oder Derivationen nicht gelassen, die für die rechtssprachliche Wortverbindungen von Bedeutung sind, denn in der Rechtssprache existieren viele dieser Wortverbindungen, wie z.B. Mehrworttermini (Substantiv+Substantiv im Genitiv): Nichtigkeit der Ehe (s. Kap.2.1; Kap.3.2.).

Donalies 2009:57	Znamenáčková 2007:73
<p><b>Substantivphraseme:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Phraseme mit Adjektivattribut:</b> großer Bahnhof</li> <li><b>Phraseme mit Genitivstruktur:</b> Schwert des Demokles</li> <li><b>Phraseme mit Präpositionalstrukturen:</b> Zimmer mit Aussicht</li> <li><b>Mehrlingsformeln:</b> Tag und Nacht,</li> </ol> <p><b>Adjektivphraseme:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Phraseme mit Vergleichspartikeln:</b> wie bereits angeführt?</li> <li><b>Mehrlingsformeln:</b> frank und frei /</li> </ol> <p><b>Verbphraseme:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Funktionsverbgefüge:</b> in Erfahrung bringen</li> <li><b>Phraseme mit Vergleichspartikel:</b> saufen wie ein Loch /</li> <li><b>Mehrlingsformeln:</b> hegen und pflegen</li> <li><b>Phraseme anderer Wortarten:</b> bis zu, ohne zu</li> </ol>	<p><b>Nominaler Bereich</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Adjektiv + Substantiv:</b> <i>arglistige Täuschung</i></li> <li><b>Substantiv + Substantiv im Genitiv:</b> Herausgabe <i>der Sache</i></li> <li><b>Substantiv und Substantiv:</b> Rechte und Pflichten</li> <li><b>Substantiv + Präposition + Substantiv:</b> <i>Schadenersatz wegen Nichterfüllung</i></li> </ol> <p><b>Verbaler Bereich</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Verb + Substantiv:</b> <i>Schadenersatz leisten</i></li> <li><b>Verb + Präposition + Substantiv:</b> <i>auf Schadenersatz haften</i></li> <li><b>Adverbial + Verb (+Substantiv):</b> <i>Mangel arglistig verschweigen</i></li> </ol> <p><b>Präpositionale Verbindungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Präposition + Substantiv:</b> <i>unter Eigentumsvorbehalt</i></li> <li><b>Präposition + Adjektiv + Substantiv:</b> <i>nach billigem Ermessen</i></li> </ol>

Tabelle 3.: Einteilung der Mehrworteinheiten

Im Kapitel 3.1. (u.f.) werden deshalb kurz die Probleme der Klassifikation von FVG und KO besprochen. Es wird angestrebt, eine eingehende Begriffsdifferenzierung zwischen diesen beiden zu ziehen. Vollständigkeitshalber wird hier noch auf die Quellenangaben für die alphabetisch geordneten Nachschlagewerke (Wörterbücher, Lexikons) verwiesen. Sind weitere Verweise für Wörterbücher oder Lexika notwendig so wird auf diese mit der entsprechenden Abkürzung s.v. (sub voce – „unter dem Ausdruck“; sub verbo „unter dem Wort“) verwiesen.

Zur Veranschaulichung der Fachphraseme im Kontext werden u.a. die einzelnen Gesetzesparagrafen herangezogen, wobei diese als Paralleltexte zu verstehen sind. Wörterbücher zur Überprüfung der Phrasen werden in allen Fällen verwendet. Sowohl Hin- als auch Herübersetzungen werden mitberücksichtigt.

### **3.1 Kollokationen und Funktionsverbgefüge – Probleme der Klassifikation**

#### **3.1.1. Funktionsverbgefüge**

FVG sind Verb-Substantiv-Verbindungen und stehen ebenfalls nach Pottelberge (2007) in einem noch immer umstrittenen Grenzbereich zwischen freier Syntax und idiomatischer Phraseologie. Charakteristisch für diese Konstruktionen mit einem Abstraktum oder einer Nominalisierung (auch in der englischsprachigen Forschung berücksichtigten Verb-Adjektiv-Verbindungen) ist es, dass sie meist auf das bedeutungsarme Verb verweisen und ein Substantiv als „Träger der Bedeutung“ haben, welches ein Ereignis oder Zustand bezeichnet. Substantiv und Verb bilden hier eine „semantische“ Einheit, d.h. ein Satzglied. Das Verb kann (in einem Satz) nicht alleine stehen, weil sich dadurch entweder ein unvollständiger Satz oder eine ganz andere Interpretation ergeben (z.B. er nimmt es in Anspruch ⇒ \*er nimmt es). Auch hier haben unterschiedlichen Forschungstraditionen in verschiedenen Sprachen ganz unterschiedliche Bezeichnungen, die hier nicht weiter besprochen werden. Typische FVG werden in zwei Typen aufgeteilt, nämlich in FVG mit Präpositionalgruppe (in Anspruch nehmen) und FVG mit Akkusativgruppe (einen Entschluss fassen). Diese lexikalischen Verbindungen werden u.a. auch Streckverben genannt, weil Sprachkritiker meinen sie seien durch zugrunde liegende Verben ersetzbar, d.h. dass sie mit einem verwandten Verb „paraphrasierbar“ sind, was jedoch häufig nicht der Fall ist,

weil es häufig grammatische oder semantische Unterschiede gibt (vgl. van Pottelberge 2007:436-437; vgl. Donalies 85-86).

Die genannten typischen FVG sind jedoch keinesfalls die einzigen. Ergänzungshalber soll hier erwähnt werden, dass z.B. Popadić und Dordjević Nominalergänzungen bzw. FVG im Deutschen und Serbokroatischen untersuchen und weitere detaillierte Unterteilungen feststellen, auf die jedoch, obwohl sie für diese Untersuchung nicht bedeutungslos sind, nicht genauer eingegangen werden kann (vgl. Popadić 1988).

### **3.1.2 Kollokationen**

KO sind nach Donalies „all die vielen Wortverbindungen, die sich sprachspezifisch etabliert haben“ (Donalies 2009: 64), d.h. es können Verbindungen aus Substantiv und Adjektiv (nach Donalies sind dies Substantivphraseme mit Adjektivattribut) oder aber auch Verbindungen aus Verb und Substantiv als KO gehandelt werden. Doch was genau KO sind, wird sich erst in weiteren Diskussionen herausstellen, denn da „die Untersuchung von voll-, teil-, oder nicht-idiomatischen Verbindungen in der Phraseologie ohnehin schon verwirrend genug ist, verwirrt der zusätzliche Begriff Kollokation hier zusätzlich“ (vgl. Donalies 2009:63-66). Auch Reder beschäftigt sich in ihrer Arbeit mit KO und verweist auf die „Verbindbarkeitspotenziale“ dieser „kognitiven Einheiten“ zwischen der AS und der ZS. So übersetzen z.B. ungarische Deutschlerner eine Entscheidung treffen fälschlicherweise mit eine Entscheidung bringen (vgl. Reder 2006:53), was wahrscheinlich auf ihre Muttersprache zurückzuführen ist (ähnlich BKS donijeti odluku – Wort-für-Wort-Übersetzung wäre auch hier eine Entscheidung bringen).

Wird aus dem Wörterbuch von Brandić als Basis (die autonom sein kann) das Wort *Frist* entnommen (vgl. BD s.v. *Frist* und darauf folgende Ein-

heiten), so ergeben sich folgende Möglichkeiten der Kollokatoren (nicht-autonomes Wort):

<b>Deutsch</b>	<b>B/K/S</b>
(1) eine Frist einhalten (Fristeinhaltung, f)	držati se roka
(2) eine Frist verlängern <b>(V+S)</b>	produžiti rok
(3) eine Frist verweigern <b>(V+S)</b>	uskratiti nekome duži rok
(4) eine gesetzliche Frist <b>(Adj.+S.)</b>	zakonski rok <b>(Adj.+S.)</b>
(5) eine Frist versäumen <b>(FVG)</b>	propustiti rok
(6) Fristversäumung, f ; Fristversäumnis, f <b>(K)</b>	propuštanje roka
(7) Fristenunterbrechung, f <b>(K)</b>	prekidanje rokova
(8) Firstbeginn, m <b>(K)</b>	početak roka
(9) fristgemäß = fristgerecht <b>(K = N+Adj.)</b>	u dogovorenom roku <b>(FVG)</b>

Das Merkmal der Verträglichkeit oder des Verbindbarkeitspotenzials zweier Wörter ist aus den Definitionen (s. Kap.2.1.) ersichtlich. Werden diese miteinander verglichen, so werden viele Gemeinsamkeiten mit FVG oder anderen Mehrworeinheiten festgestellt. Alle Beispiele sind Substantiv-Verb-Verbindungen im Akkusativ.

Die Bezeichnung Kollokation als Bezeichnung (insbesondere) für Substantiv-Verb-Verbindungen ist tatsächlich insofern verwirrend, zumal es u.a. den Begriff FVG gibt. Deshalb werden in dieser Arbeit diese Verbindungen als Substantiv-Verb-Verbindungen bezeichnet.

## **3.2 Mehrworteinheiten im Recht**

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Mehrworteinheiten einander gegenübergestellt. Es ist anzumerken, dass es bei jedem Unterkapitel, je nach analysiertem Beispiel, zu Überschneidungen kommen kann, d.h. dass ein Einworttermini oder ein Mehrwort, wenn in seine Bestandteile zerlegt, auch verschiedene Verbindungen ausweisen kann, welche in entsprechende Unterkapitel eingeteilt werden können. Vor allem gilt das für Substantiv-Verb-Verbindungen in dieser Arbeit.

### **3.2.1 „Adjektiv+Substantiv“-Verbindungen im (Familien-)Recht**

Sehr oft finden sich in der deutschen Rechtssprache Wortkombinationen, die aus einem Adjektiv und Substantiv bestehen. Diese Mehrwortverbindungen sind Phraseme, die laut Kjaer eine absolute Stabilität aufweisen, weil die morphosyntaktischen Operationen, die im Falle der freien Wortverbindungen möglich sind, bei diesen Wortverbindungen beschränkt sind (vgl. Kjaer 2007:509), d.h. keine der beiden Wörter können durch ein synonymes Wort ausgetauscht (Kommutationsprobe) werden, ohne dass ihre Bedeutung eine andere wird, und ebenso können sie weniger transformiert werden (Transformationsprobe), ohne dass die Normbedingtheit nach Kjaer verletzt wird. Diese Phraseme sind meistens in Wörterbüchern lexikalisiert und/oder definiert. Sie beschreiben bestimmte Sachverhalte (Handlungen, Zustände usw.). Als Beispiele hierfür gibt z.B. Kjaer die ersten vier an:

die guten Sitten	dobri običaji
elterliche Sorge	roditeljska skrb
rechtliches Gehör	pravno saslušanje (QUE: BD)
einstweilige Verfügung	privremena odluka; privremeno raspolaganje (QUE:BD)
natürliche Person	<b>B/S</b> fizičko lice; <b>K</b> fizička osoba
juristische Person	<b>B/S</b> pravno lice; <b>K</b> pravna osoba
rechtliches Interesse	pravni interes
öffentlicher Ankläger	B javni tužilac; K javni tužitelj
(un-)bewegliche Sachen	(ne-)pokretne stvari
(un-)körperliche Sachen	(bes-)tjelesne stvari
eheliche Treue	bračna vjernost
höhere Gewalt	viša sila

Jede dieser Wortverbindungen bildet eine „semantische Einheit“. Eine Kommutation durch ein synonymes oder gar ein antonymes Wort würde bei diesen Wortverbindungen eine freie oder eine bedeutungslose Einheit zur Folge haben. Als Beispiel kann die Verbindung öffentlicher Kläger herangezogen werden. Wird das Adjektiv *öffentlich* durch das entgegengesetzte Adjektiv *privat* ersetzt, so ergibt sich daraus das entgegengesetzte Kompositum, nämlich Privatkläger oder privater Ankläger, die eine ganz andere Bedeutung hat als *öffentlicher Ankläger*.

Im Beispiel *eheliche Treue* (bračna vjernost) kann das Substantiv durch ein synonymes Wort zwar ersetzt werden (z.B. Loyalität), doch im EheG kommt das nicht vor.

Ob diese Einheiten z.B. in der Rechtsprache der beiden Länder die gleiche inhaltliche Bedeutung haben, kann erst in einem terminologischen Vergleich festgestellt werden. Hier wird nur ein Beispiel gegenübergestellt, wobei hier zu erwähnen ist, dass angenommen wird, dass es keine intralingualen Unterschiede zwischen dem bosnischen und serbischen Ausdruck gibt und dass sich in der Rechtssprache des benachbarten Landes Serbien, aus welchem die Definition entnommen wurde, nicht geändert hat.

### gesetzlicher Vertreter

**DEF1:** Personen, deren Vertretungsmacht nicht auf einer (rechtsgeschäftlich erteilten) Vollmacht, sondern *auf Gesetz* beruht (Stellvertretung) [...] (QUE:I4)

**KON1:** Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines *gesetzlichen Vertreters*. (QUE: EheG § 3.)

**KON2:** *Gesetzliche Vertreter* sind beide (wenn auch geschiedene) Elternteile minderjähriger ehelicher Kinder (§ 144 ABGB), die Mutter oder der Vater des minderjährigen unehelichen Kindes allein (§ 166 ABGB) oder beide (unehelichen) Eltern nach § 167 ABGB; oder – wenn sonst kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist – der Vormund und allenfalls ein Sachwalter nach § 269 ABGB iVm §§ 273, 273a ABGB. (QUE: BH:203)

### zakonski zastupnik

**DEF1:** lice koje zaključuje pravne poslove i preuzima druge pravne radnje nezavisno od volje zastupanog lica. (QUE:BR)

**DEF2: zakonski zastupnik u postupku** – poslovno i parnično sposobno fizičko lice, zakonom ili aktom nadležnog organa ovlašćeno da u postupku zastupa lica koja ne mogu sama štititi svoja prava i interese pred sudom; zastupa parnično nesposobne stranke, ili stranke koje iz nekih razloga ne mogu same da delaju pred sudom. Ovlašćenje za zastupanje proizlazi iz zakona (roditelj, stečajni upravnik, likvidator), ili akta nadležnog organa – organa starateljstva (staratelj), ili suda (privremeni zastupnik, zastupnik za prijem pismena). [...] (QUE: BR)

**KON:** Osobe iz stava 1. ovog člana za koje sud utvrdi da nisu sposobne shvatiti značenje i pravne posljedice svojih radnji, kao i dijete koje nije navršilo 14 godina života, u postupku zastupa *zakonski zastupnik*. (QUE: PZFBiH član 271., stav 4.)

Die Kollokation *einvernehmliche Scheidung* hat eine weitere Entsprechung im Deutschen. In der bosnischen Sprache kann dieser jedoch eigentlich nur folgendermaßen übersetzt werden, es sei denn, dass der Kontext eine andere syntaktische Reihenfolge verlangt wird:

### einvernehmliche Scheidung

### sporazumni razvod braka

**SYN:** Scheidung im Einvernehmen

Die Basis *Krankheit* verlangt einen Kollokator. Sowohl im bosnischen PZFBiH als auch im österreichischen EheG kann eine ansteckende Krankheit ein Grund für eine Scheidung sein:

#### ansteckende Krankheit.

**KON:** Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren **ansteckenden** oder ekelerregenden **Krankheit** leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. (**QUE:** EheG § 52)

#### zarazna bolest.

**KON:** Poništenje braka zbog spoznaje o **zaraznim bolestima** može tražiti bračni drug kome su zatajene činjenice o zdravstvenom stanju drugog bračnog druga. (**QUE:** PZFBiH član 40.Stav 3.)

Auch die Basis *Zuständigkeit* verlangt nach einem Kollokator. Folgende (jedoch natürlich nicht die einzigen) Kollokatoren wurden eruiert:

#### örtliche Zuständigkeit

**V1:** örtlich zuständig

**DEF:** Rechtlich geregelte Aufgabenzuweisung zwischen verschiedenen sachlich zuständigen Gerichten oder Behörden nach einem örtlichen Gebiet. (**QUE:**12)

**KON1:** Die *örtliche Zuständigkeit* zur [...] richtet sich nach dem Ort des [...] (**QUE:**GE:318).

**KON2:** *Örtlich* richtet sich die *Zuständigkeit* nach [...] (**QUE:**GE:564)

#### mjesna nadležnost

**V1:** mjesno nadležan

**DEF:** *Mjesna nadležnost* se određuje prema prostornom odnosu pojedinog tijela s poslom kojeg treba obaviti. (**QUE:** VM; s.v. nadležnost)

**KON1:** *Mjesno je nadležan* sud opće mjesne nadležnosti [...] (**QUE:**TB:252).

**KON2:** Kada je u pitanju *mjesna nadležnost* organa za sklapanje braka, ona u srnislu našeg zakona nije određena (**QUE:**TB:58)

### sachliche Zuständigkeit (des Gerichtes)

**SYN:** sachlich zuständig

**DEF:** Zuteilung von Aufgaben an Gerichte oder Behörden nach dem Sachgegenstand. (**QUE:**13)

**KON1:** [...] beantwortet die sachliche Zuständigkeit die Frage, welcher Gerichtstyp zuständig ist. (**QUE** 11); **KON2:** **Sachlich** sind [...] die Bezirksgerichte **zuständig**. (**QUE:**GE:564)

### stvarna nadležnost (suda)

**SYN:** stvarno nadležan

**DEF:** Stvarna nadležnost određuje se prema vrsti poslova koje obavlja pojedino državno tijelo ili tijelo kojemu su povjerene javne ovlasti. (**QUE:**VM; s.v. nadležnost)

**KON1:** *Stvarno nadležan* za ove sporove je općnski sud (**QUE:**TB:252)

Diese Phraseme können in einem Text nur bedingt geändert werden. So ist z.B. im österreichischen Recht das Phrasem *örtliche Zuständigkeit* mit lokaler Zuständigkeit zu übersetzen.

Bei einer Eheschließung haben die Verlobten die Möglichkeit, einen gemeinsamen Familiennamen festzulegen. Der Kollokator *gemeinsam* ist nur ein Beispiel. Eine weitere Mehrworteinheit wäre hier *bisheriger Familienname (prijašnje prezime)*:

### gemeinsamer Familienname

**KON:** [...] Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als *gemeinsamen Familiennamen* bestimmt haben. [...] (**QUE:** EheG § 93. Abs.1)

### zajedničko prezime

**KON:** Budući bračni partneri mogu se sporazumjeti da će nakon sklapanja braka [...] b) kao *zajedničko prezime* uzeti prezime jednoga od njih; (**QUE:** PZFBiH član 31.b)

Eine Drohung kann im Familienrecht ein Grund für die Aufhebung der Ehe sein. Sie verlangt im bosnischen einen Kollokator, nämlich *ozbiljna*. Wird eine Ehe unter der Voraussetzung der ernsthaften Drohung geschlossen, so ist sie als ungültig anzusehen.

### (ernsthafte) Drohung.

**DEF:** jmdn. durch Gesten od. emphatische, nachdrückliche Worte einzuschüchtern versuchen, damit er etw. nicht zu tun wagt. (**QUE:** DUD)

**KON:** Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch **Drohung** bestimmt worden ist. (**QUE:** EheG § 39.,(1))

### (ozbiljna) prijetnja.

**DEF:** [...] postoji kada se riječima (usmeno, pismeno) ili gestama najavljuje neko zlo drugoj osobi kako bi se utjecalo na njezinu volju, odn. kako bi se ona prisilila na određeno ponašanje. (**QUE:** VM:s.v.prijetnja).

**KON:** Brak nije valjan ako je na njegovo sklapanje bračni partner pristao u strahu izazvanom ozbiljnom **prijetnjom** ili u zabludi o osobnosti drugog bračnog partnera ili o njegovoj bitnoj osobini. (**QUE:** član 16., stav 1.)

Der Blutsverwandte (vgl. Kap. 4) ist syntaktisch betrachtet ein Kompositum, in der bosnischen Sprache jedoch übersetzt eine Adjektiv-Substantiv-Verbindung. Wird z.B. *trazbinsko srodstvo* ins Deutsche übersetzt, so ergibt sich eine Entsprechung, nämlich die Schwägerschaft:

### Schwägerschaft, f (lat. affinitas)

**DEF:** das Verhältnis eines Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten; sie besteht auch über die Auflösung der sie begründenden Ehe hinaus fort. (**QUE:**CR)

**KON:** [...] die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, [wird] Schwägerschaft genannt. (**QUE:** § 40 ABGB)

### trazbinsko srodstvo

**SYN** srodstvo po trazbini

**DEF:** odnos srodstva jednog bračnog druga sa srođnicima drugoga bračnog druga. Osnova ovog srodstva je brak, pa izvanbračna zajednica ne zasniva tazbinsko srodstvo. [...] T.s. se računa na osnovi krvnog srodstva bračnog druga sa srođnikom koji postaje i tazbinski srođnik. (**QUE:** VM)

**KON:** Jednom nastalo srodstvo po trazbini ne može prestati, pa čak i kada je prestao brak na osnovu koga je zasnovano. (**QUE:**TB:34)

Ähnlich ist es beim Kompositum *Rechtsmittel*. Dieses Wort hat einige Kollokatoren in der Rechtssprache und kann nicht anders übersetzt werden als *pravni lijekovi*. Rechtsmittelbelehrung als Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln kann nur als *pouka o pravnom lijeku* in der bosnischen Sprache übersetzt werden.

Rechtsmittel f ( <b>K</b> ) ordentliche/ außerordentliche /devolutive/ remonstrative/ suspensive / nicht suspensive / Rechtsmittel	pravni lijek ( <b>Adj. + S</b> ) redoviti/vanredni/ devolutivni/remonstrativni/suspensivni/ nesuspensivni pravni lijekovi (QUE: BZ: s.v. pravni lijek
--	---

Die Gesetzgebung der beiden Länder unterscheidet, wie auch in der Allgemeinsprache, zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Diese Benennungen sind ebenfalls in der Allgemeinsprache z.B. weitaus geläufig, in der Rechtssprache sind sie jedoch aufgrund der gesetzlichen Abgrenzungen eine fest definierbare fachliche Benennungen. Phraseologisch gehören diese Ausdrücke zu Adjektiv-Substantiv-Verbindungen und sind im Gegensatz zur Allgemeinsprache ein relativ fester fachphraseologischer Phrasem, da das Adjektiv unehelich zum Substantiv Kind, ausschließlich in den Gesetzen vorkommt (freie Wortverbindung in der Allgemeinsprache wäre hier z.B. ein *liebes/braves/gehörames/böses Kind*). Synonyme Adjektive wie außerehelich, nichtehelich oder vorehelich werden auch in anderen Fachkontexten verwendet (z.B. im Lehrbuch, Lexika), diese werden allerdings im österreichischen EheG, ABGB nicht verwendet.

<b>Uneheliches Kind</b>  <b>DEF: (siehe KON)</b>  <b>KON:</b> Ehelich ist ein Kind, das während der Ehe der Mutter mit seinem Vater oder, wenn die Ehe durch den Tod des Ehemanns aufgelöst wurde, innerhalb von 300 Tagen danach geboren wird; sonst ist das Kind unehelich. (QUE: ABGB § 138c)	<b><u>vanbračno dijete</u></b>  <b>SYN: K</b> izvanbračno dijete  <b>DEF:</b> dete rođeno van braka, ili po proteku određenog vremena od prestanka braka (po našem pravu više od 300 dana), a može postati vanbračno ako je osporeno bračno očinstvo. (QUE: VM)
--	---

(2) Wird die Ehe der Eltern für nichtig erklärt, so bleibt das Kind ehelich.	
--	--

<p><b>Ehelichkeit des Kindes</b></p> <p><b>DEF: (siehe KON)</b></p> <p><b>KON:</b> Vater des Kindes ist der Mann, (Z1) der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder als Ehemann der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder (Z2) der die Vaterschaft anerkannt hat oder (Z3) dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. (<b>QUE:</b> ABGB § 138)</p>	<p><b><u>bračnost djeteta</u></b> (QUE: VM)</p> <p><b>SYN: bračni status djeteta</b> (QUE: TB:100)</p> <p><b>DEF:</b> status djeteta rođenog u braku koji se osniva na pravnoj pretpostavci da je majčin muž otac djeteta (pater vero is est quem nuptiae demonstrant). (<b>QUE:</b> VM)</p> <p><b>KON:</b> Ocem djeteta rođenog u braku ili periodu do 300 dana od prestanka braka smatra se muž majke djeteta. QUE: PZFBiH član 54.</p>
---	---

### 3.2.2 „Verb +Substantiv“-Verbindungen im (Familien-)Recht

Hier sei u.a. auch auf andere Unterkapitel verwiesen. Diese Formulierung gehört zu den gängigsten in der Gesetzessprache und ist ebenfalls als Standardformulierung bekannt.

<p><b><u>in Kraft treten</u></b></p> <p><b>SYN:</b> Inkrafttreten, n</p> <p><b>KON:</b> Dieses Bundesgesetz tritt [Zeitpunkt] in Kraft.</p>	<p><b><u>stupiti na snagu</u></b></p> <p><b>SYN:</b> stupanje (zakona) na snagu</p> <p><b>KON:</b> Ovaj Zakon stupa na snagu [Zeitpunkt] + [Medienträger].</p>
---	--

### 3.2.3 „Präposition +Substantiv“-Verbindungen im (Familien-)Recht

Hier sei ebenfalls auf andere Unterkapitel verwiesen. Als plastisches Beispiel soll dieses dienen:

#### nach ihren Kräften

**KON:** Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.  
(**QUE:** ABGB § 140)

#### srazmjerno svojim mogućnostima

**KON:** (QUE PZBiH Član 214)  
Osobe iz stava 1. člana 213. ovog Zakona međusobnom izdržavanju doprinose srazmjerno svojim mogućnostima i potrebama izdržavane osobe.

### 3.3. Sonderfall Einworttermini (Komposita/Derivation) als Fachphraseme im Familienrecht

Wird von der These von Donalies (2009) ausgegangen, dass ein Einworttermini oder Komposita (K) in einer anderen Sprache ein Phrasem sein kann (s. Kap.2.1.), dann kann im Familienrecht der Terminus Eheschließung entnommen werden. Komposita werden aus zwei Wörtern zu einem zusammengesetzten Wort gebildet. Wird aus dem Deutschen ins Bosnische (S/K) übersetzt, so ist es z.B. wichtig zu wissen, dass in diesen drei Sprachen ein Kompositum eher selten vorkommen. Ein Beispiel hierfür wäre:

**D** Eheschließung, *f* (**K**)  
**SYN** Schließung der Ehe (**S-Sgen**)  
eine E. schließen (**S-V**)

--  
sklapanje braka (**Dev-S**)  
sklopiti brak (**V-S**)

Als weiteres Beispiel kann auch das Kompositum *Ehescheidungsgrund* genommen werden. Wird dieser ins Bosnische übersetzt, so kann festgestellt werden, dass es eine Entsprechung gibt, die jedoch aus einem Kompositum und Substantiv besteht. Andere Varianten

sind in ihrer Bedeutung vielmehr 1:1-Entsprechungen, oder gleichwertige Hauptbenennungen, die letztendlich als Fachlichkeitsgrade bezeichnet werden können, weshalb sie in die rechtssprachliche Phraseologie miteinbezogen werden sollten:

<b>D</b> Ehescheidungsgrund, <i>m</i> ( <b>K</b> )	brakorazvodni razlog ( <b>K + S</b> )
<b>SYN</b> Grund für die Ehescheidung Grund der Ehescheidung	razlog za razvod braka razlog razvoda braka

Genauso kann das Kompositum *die Ehescheidungsfolgen* zerlegt werden:

**Ehescheidungsfolgen**

**brakorazvodne posljedice**

**SYN:** Folgen der Ehescheidung

**SYN:** posljedice razvoda braka

**KON:** Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die **Folgen der Scheidung**. (**QUE:** EheG §42. (1))

**KON:** Ovlašćena osoba upoznat će bračne partnere sa **osljedicama razvoda braka**, a posebno sa onim koje se odnose na djecu. (**QUE:** PZFBiH član 42 stav 2.)

Ein interessantes Kompositum hingegen ist die Hauptverhandlung:

<b>D</b> Hauptverhandlung, <i>f</i> ( <b>K</b> )	glavna rasprava ( <b>Adj. + S</b> )
<b>SYN</b> Verhandlung in der Hauptsache Verhandlung der Hauptsache	

Die Hauptverhandlung git z.B. als Kernstück des Strafprozesses. In der deutschen Sprache kann dieses Kompositum je nach Kontext geändert werden. In der bosnischen Sprache jedoch nicht (\*Rasprava je glavna.). Nur gerinfügige grammatische Änderungen sind in diesem Fall möglich, z.B. indem das Modalverb sein zwischen die beiden Wörter hinzugefügt wird:

Bei der <i>Hauptverhandlung</i> <b>sind</b> anwesend [...].	Na <i>glavnoj</i> <b>su</b> raspravi prisutni [...].
---	--

In der deutschen Rechtssprache gibt es neben Komposita auch Derivationen. Ein Beispiel hierfür wäre die Ehefähigkeit oder die Fähigkeit einer Person.

Die Definition zu diesem Kompositum gibt Creifeld an. Es ist „die Fähigkeit einer Person zur rechtswirksamen Eheschließung“. Synonyme Ausdrücke in diesem Sinne wären Fähigkeit zur Eheschließung, welche im Wörterbuch von Mihajlov als Ehefähigkeit übersetzt wurde.

**Ehefähigkeit, die** (QUE: DM: s.v. sposobnost za brak)

**± sposobnost za brak**  
**SYN:** bračna sposobnost

**SYN:** Fähigkeit zur Eheschließung  
**(QUE:** CR)

Interessant dabei ist, dass zum Kompositum Ehefähigkeit keine synonymen Ausdrücke gefunden wurden. Vielmehr könnte sich ein Problem in der Übersetzung ergeben, wenn in Wörterbüchern zu diesem Begriff nachgeschlagen wird. So ist in Mihajlov unter *bračnost* die Ehelichkeit zu verstehen, welche mit der *Ehelichkeit des Kindes* nicht verwechselt werden darf, denn hier handelt es sich dabei um die *Feststellung der Kindesabstammung*, bzw. die rechtliche Frage, ob das Kind ehelich oder unehelich ist (was weitere rechtliche Vergleiche nach sich zieht). Im Duden findet sich z.B. unter dem Stichwort *Ehelichkeit* als Erklärung nur ein weiteres Kompositum, nämlich des *Ehelichseins*, sowie die Ehelichkeit eines Kindes (also seine Abstammung). Bei Bašić (BZ) bedeutet *bračnost* ebenfalls die *Ehelichkeit*. Eine genauere Definition bzw. Erklärung zum Wort Ehelichkeit bzw. *bračnost* geben einsprachige Rechtslexika. So ist nach Vidaković *bračnost* „der Status einer Person die sich in einer rechtmäßigen Ehe befindet“ (i.e.V. vgl. dazu VM: *bračnost*). Nach Gitschthaler ist die Ehefähigkeit „ein spezifischer Teilbereich der Rechtsfähigkeit (*pravna sposobnost*) [...], der Ehemündigkeit und Ehegeschäftsfähigkeit. Ehemündig bedeutet der Definition des EheG nach, dass die Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, um eine Ehe schließen zu können. Im

PZFBiH gilt die Nichterfüllung dieser Voraussetzung als Ehehindernis (bračna smetnja – vgl. dazu TB:43).

**Ehemündigkeit, die**

**SYN:** ehemündig sein

**DEF:** Eine Ehe soll ferner nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden (sog. Ehemündigkeit) (**QUE:** CR)

**KON:** (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind ehemündig.  
(2) Das Gericht hat eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag für ehemündig zu erklären, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie für diese Ehe reif erscheint (**QUE:** EheG § 2).

**± bračnost**

**SYN:** bračna punoljetnost

**DEF:** Status osobe koja se nalazi u pravovaljanom braku (**QUE:**VM)

**KON:** Brak ne može sklopiti osoba koja nije navršila 18 godina života. (**QUE:** PZFBiH Član 15., stav 1.) (2) Izuzetno, sud može u vanparničnom postupku dozvoliti sklapanje braka osobi koja je navršila 16 godina života ako utvrdi da postoje opravdani razlozi da je ta osoba tjelesno i duševno sposobna za vršenje prava i dužnosti koje proizlaze iz braka i da je brak u njenom interesu.

Ein Beispiel für die Entlehnung aus dem Deutschen (oder eine Lehnübersetzung wäre) ist *der Ehebruch*. Bei diesem Wort handelt es sich um eine Derivation, wobei aus dem Wort *Ehebrechen* ein neues Wort entsteht. Diese Derivation wird in B/K/S u.a. als *brakolomstvo* bezeichnet. Die Synonyme Bezeichnung hierfür wäre *preljub* oder *preljuba*. In der deutschen Sprache gibt es synonyme Ausdrücke zu diesem Wort nicht:

Ehebruch, m	brakolomstvo <b>SYN:</b> preljuba ( <b>S</b> )
-------------	---

Die Substantiv+Verb-Verbindung wäre in diesem Fall Ehebruch begehen (s.v.DM: preljuba; BZ: preljub):

Ehebruch begehen ( <b>S+V</b> )	(po-)činiti brakolomstvo; <b>SYN:</b> (u-)činiti preljubu
---------------------------------	--

Die Substantive sind in diesem Fall ersetzbar (Treulosigkeit, Untreue). In der Gesetzessprache (oder in Gesetzen) kommen diese nicht vor, sondern eher in Lehrbüchern (vgl. dazu HM:41 als im EheG § 9 definierter Ehebruch, welcher eigentlich aufgehoben wurde – vgl. GE:314).

Die frühere Annahme im römischen Recht, dass allein durch die Geburt die Feststellung der Mutterschaft immer offensichtlich sei (*mater semper certa est*), ist seit den neuesten Möglichkeiten und Methoden der Fortpflanzungsmedizin als unsicher zu betrachten (vgl. BH:987; HM:133; TB:103). Die Tatsache, dass mit Hilfe dieser Verfahren wie u.a. der sog. In-Vitro-Fertilisation rechtlich eine Surrogatmutterschaft begründet werden kann, stellt auch die rechtliche Frage nach der Abstammung des Kindes. Diese Frage ist durch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen möglich. Genauso kann rechtlich eine Vaterschaft in Frage gestellt werden, denn nicht immer stimmt die lateinische Aussage „*pater vero is est, quem nuptiae demonstrant*“ also, dass der Vater derjenige sei, den die rechtsgültige Eheschließung zeigt (vgl. FM:64; TB:104). Im Folgenden wird nicht auf die einzelnen Möglichkeiten der künstlichen Fortpflanzung eingegangen, es sei nur darauf hingewiesen, dass es außer der o.g. Möglichkeit zur künstlichen Befruchtung auch weitere medizinische Alternativen gibt (beispielsweise Insemination/inseminacija, Embryotransfer/transfer embrija), um z.B. einem kinderlosen Paar das Recht auf Fortpflanzung zu gewähren (zu Einteilung vgl. CR: s.v. Künstliche Fortpflanzung). Diese verschiedenen Möglichkeiten der Befruchtung werden im PZFBiH als „medizinisch unterstützte Fortpflanzung“ subsumiert. Hier sei nur auf einige rechtliche Termini bezüglich der Abstammung des Kindes verwiesen.

## Rechtliche Definition von Mutterschaft

### Mutterschaft

Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. (QUE: ABGB § 137b)

### majčinstvo

Djetetova majka je žena koja ga je rodila. (QUE: PZFBiH, član 53)

## Andere Definitionen von Mutterschaft

**DEF:** das Muttersein (QUE: DUD)

**DEF:** pravni odnos između djeteta i žene koja ga je rodila.  
(QUE:PV:s.v.majčinstvo)

### Surrogatmutterschaft

(QUE:PV:s.v.surogat materinstvo )

**SYN:** Ersatz, Miet-, Leihmutterschaft, gespaltene Mutterschaft (QUE:CR:s.v. Künstliche Fortpflanzung); Leihmutterschaft (QUE:PV)

**DEF:** führt dazu, dass genetische und austragende Mutter nicht identisch sind. Sie muss nicht mit einer künstlichen Fortpflanzung verbunden sein, beruht aber i.d. R. auf einer Insemination. (QUE: CR :s.v. künstliche Fortpflanzung)

### surogat materinstvo (QUE:TB:103)

**SYN:** surogatno majčinstvo (QUE:PV)  
posuđeno materinstvo (QUE:BD)

**DEF:** pravni odnos koji podrazumijeva da žena za neku drugu osobu nosi dijete ted a ga nakon porođaja pre-pusti, naručitelju, uz naknadu ili bez nje. (**QUE:** VP: s.v. surogat majčinstvo)

### 3.4. Fachphrasen

Nicht zuletzt existieren in der Rechtssprache auch Fachphraseme. Diese werden als übergeordnete, umfassende Begriffe für unterschiedliche rechtliche Regelungen verwendet:

<b>D</b> familienrechtlicher Status des Kindes	porodičnopravni status djeteta
--	--------------------------------

Zumeist sind diese (von der Äquivalenz her) 1:1-Entsprechungen. Die gesetzlichen Bestimmungen zu diesen müssen jedoch nicht gleich sein, wie das folgende Beispiel zeigt:

#### vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

**SYN:** das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung.

**KON:** Hat auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so finden auf **das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung** die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. (**QUE:** EheG § 31 (1))

#### imovinskopravni odnosi bračnih partnera

**KON:** Bračnim ugovorom mogu se urediti **imovinskopravni odnosi bračnih partnera** prilikom sklapanja braka, kao i tokom trajanja bračne zajednice. (**QUE:** član 258., stav 1.)

Der Kontext dieses Vergleichs ist unterschiedlich. Die Fachphrase wird in Gesetzen beider Länder in diesem Fall unterschiedlich eingebettet. So wurden hier unterschiedliche Kontexte zur Veranschaulichung entnommen. Im österreichischen EheG handelt es sich hierbei um die Folgen der Ehescheidung, während im bosnischen Familienrecht diese geregelt werden. Auch abhängig vom Kontext können sich unterschiedliche Mehrworteinheiten ergeben, wie z.B. Verb+Substantiv-Verbindungen:

<b>Einstellung des Scheidungsverfahrens</b>  <b>SYN:</b> Scheidungsverfahren einstellen; abbruch des Verfahrens, Aufhebung des Verfahrens (Duden)	<b>obustava postupka za razvod braka</b>  <b>SYN:</b> obustaviti postupak za razvod braka; prekinuti postupak za razvod braka
---	---

### 3.5 Lateinische Ausdrücke

Die lateinischen Ausdrücke, die ihren Ursprung noch aus der Antike haben, sind auch derzeit ein fester Bestandteil der juristischen Fachsprache. Vor allem werden sie ohne Erklärung in den rechtssprachlichen Lehrbüchern vorkommen. Um die Komplexität der Definition und des Kontextes zu verdeutlichen, sind hier nur drei Beispiele samt Definition, Übersetzung und Kontext angegeben.

<b>ex officio</b>	<b>„von Amts wegen“, SYN: „amtlich“</b>	<b>„po službenoj dužnosti“ SYN: službeno</b>
	<b>KON1:</b> Die Adoption ist <b>von Amts wegen</b> oder auf Antrag zu widerrufen. (QUE:HM:153)	<b>DEF:</b> [...] izraz kojim se označava obaveza suda ili drugoga državnoga tijela da po službenoj dužnosti poduzme dređenu postupovnu radnju (npr. pokrene postupak, odredi branitelja okrivljeniku, utvrđuje činjenice, pribavlja i izvodi dokaze) (QUE:PV)
	<b>KON2:</b> Soweit einem Kind infolge merkbar verzögerter Entwicklung, [...], hat das Gericht dies <b>von Amts wegen</b> oder auf Antrag eines Obsorgeberechtigten auszusprechen. (QUE:HM:187)	<b>KON1:</b> U ovom postupku sud može <b>po službenoj dužnosti</b> odrediti <i>privremene mjere</i> radi zaštite, smještaja i izdržavanja djece, a žalba protiv tog rješenja ne zadržava njegovo izvršenje. <b>KON2:</b> Naime, sud ovu odluku donosi <b>po službenoj dužnosti</b> . (TB:70)

<b>ex tunc</b>	„von damals an“ (wirksam).	„od tada“, „od ranije“, „od početka“ –
<i>ex tunc wirken;</i> <i>ex tunc-Wirkung</i>	<b>DEF:</b> Man spricht von einer „Wirksamkeit ex tunc“ ( <b>QUE:</b> LK) <b>KON1:</b> Diese <b>ex tunc-Wirkung</b> ist aber mehrfach durchbrochen. Die in der Ehe geborenen Kinder bleiben ehelich. ( <b>QUE:</b> HM:47)	<b>DEF:</b> [...] izraz kojim se označuje da neki pravni propis, pravni posao ili drugi pravni akt ne djeluje samo ubuduće, tj. od trenutka njegova nastanka, donošenja, stupanja na snagu (-> ex nunc), već i unatrag ( <b>QUE:</b> PV) <b>KON1:</b> Porijeklo djeteta od oca je nepoznato, i to od rođenja djeteta ( <b>ex tunc</b> ). ( <b>QUE:</b> TB:136)
<b>ex nunc</b>	„von jetzt an“ (wirksam). Man spricht von einer „Wirksamkeit ex nunc“ ( <b>QUE:</b> LK: s.v. ex nunc)	„od sada“ „od ovog časa“
<i>ex nunc wirken,</i> <i>ex nunc-Wirkung</i>	<b>KON1:</b> Dies bedeutet, dass sie (die Aufhebung der Ehe) wie die Ehescheidung nur <b>ex nunc</b> , d.h. nur für die Zukunft <b>wirkt</b> . ( <b>QUE:</b> HM:48);  <b>KON2:</b> Die Aufhebung der Adoption <b>wirkt ex nunc</b> . ( <b>QUE:</b> HM:154)	<b>DEF:</b> [...] izraz kojim se označuje da određeni pravni propis, pravni posao ili drugi pravni akt djeluje samo ubuduće, tj. od trenutka njegova nastanka, donošenja, odnosno stupanja na snagu, a ne i unatrag. ( <b>QUE:</b> PV)

Im Rechtswörterbuch von Creifeld (CR) sowie im kroatischen Rechtslexikon (PV) werden diese Ausdrücke bedeutungsgleich definiert. So liegt nach Creifeld eine widerlegbare Rechtsvermutung vor, „wenn das Gesetz aus einer Tatsache eine Rechtsvermutung ableitet, die aber widerlegbar ist“ (vgl:CR s.v. Rechtsvermutung). Auch im kroatischen Rechtslexikon (PV) ist eine widerlegbare Rechtsvermutung eine „pravna činjenica koja se smatra dokazanom dok se ne dokaže suprotno“ (QUE:PV: s.v. oboriva predmnjeva), also eine „(rechtliche) Tatsache, welche solange als bewiesen gilt, bis das Gegenteil nachgewiesen wird“ (i.e.V).

<b>praesumptio iuris tantum</b>	widerlegbare Rechtsvermutung	oboriva pravna pretpostvka <b>SYN:</b> oboriva pravna presumpcija ( <b>QUE:</b> PS; PV); <b>K</b> oboriva predmnjeva ( <b>QUE:</b> PV)
---------------------------------	---------------------------------	--

Weitere Beispiele aus dem Familienrecht wären:

<b>1. praesumptio iuris et de jure</b>	unwiderlegbare Rechtsvermutung	neoboriva pravna pretpostavka <b>SYN:</b> neoboriva pravna presumpcija ( <b>QUE:</b> PS); neoboriva predmnjeva ( <b>QUE:</b> PV)
<b>2. error in persona</b>	Irrtum über die Person	zabluda o osobi ( <b>QUE:</b> PV)
<b>3. error facti</b>	Tatsachenirrtum	zabluda o činjenicama ( <b>QUE:</b> PV)
<b>4. error in motivo</b>	Motivirrtum	zabluda o motive ( <b>QUE:</b> PV)
<b>5. Mater semper certa est</b>	Die Mutter ist immer gewiss ( <b>QUE:</b> FM)	Majka je uvijek poznata ( <b>QUE:</b> TB:103).
<b>6. Pater vero is est, quem nuptiae demonstrant</b>		Otac je onaj na koga brak ukazuje. ( <b>QUE:</b> TB:104) otac je onaj kojega pokazuje brak ( <b>QUE:</b> PV)
<b>7. vis major</b>	höhere Gewalt	viša sila

### 3.6 Wortpaare

Diese PH sind durch eine charakteristische Struktur gekennzeichnet: zwei (nur selten drei) der gleichen Wortart angehörende Wörter, verknüpft durch eine Konjunktion (z.B. und) oder Präposition (in). Auch nichtidiomatische Wortpaare dieser Art können eine strukturelle Stabilität (feste Reihenfolge) aufweisen (vgl. Burger et al. 1982; Fleischer 1997<sup>2</sup>: 106; Kjaer 2007:510). Am häufigsten ist im Familienrecht von *Rechten und Pflichten* die Rede. Sehr selten werden diese Wörter durch andere ersetzt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen	prijelazne i završne odredbe
Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber der Kinder	prava i obaveze roditelja prema djeci
elterliche Rechte und Pflichten ( <b>QUE:</b> HM:130)	roditeljska prava i obaveze

#### 4. Rechtsvergleichende Gegeüberstellung einiger *phraseologischer Termini* im österreichischen und bosnischen Familienrecht. Ein Versuch am Beispiel des Wortes Ehe.

##### 4.1 Der Begriff Ehe im Recht

Während das österreichische Rechtssystem nach ABGB die Verlobnis (vjeridba, zaruke) vorsieht und im Gesetz verankert ist, wird im bosnischen Recht davon abgesehen (zumindest wird das Thema Verlobnis in Gesetzestexten nicht als solche erwähnt; nur Verlobte – als *budući bračni partneri*). Die Ehe wird im Recht beider Länder folgendermaßen definiert:

Rechtssprachliche Definition (Gesetz)	
Österreichisches Recht	Bosnisches Recht
<p><b>QUE:</b> (§44 ABGB): Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.</p>	<p><b>QUE:</b> PZFBiH član 6: Brak je zakonom uređena zajednica života muškarca i žene.</p> <p><b>QUE:</b> PZFBiH član 7: (1) Brak sklapaju saglasnom izjavom žena i muškarac pred matičarom. (2) Matičar je državni službenik. (3) Bračni partneri mogu nakon sklopljenog braka pred matičarom sklopiti brak i pred vjerskim službenikom.</p>
Gemeinsprachliche Definition	
<p>gesetzlich [u. kirchlich] anerkannte Lebensgemeinschaft von Mann u. Frau (<b>QUE:</b> DUD)</p>	<p>zajednički život muškarca i žene usklađen s civilnim (građanskim) ili crkvenim zapisima i propisima (<b>QUE:</b> AW)</p>

Während im österreichischen ABGB die Ehe als „Vertrag“ definiert wird, ist in PZFBiH die Definition der Ehe eher der allgemeinen Definition aus Duden sehr ähnlich, denn die Ehe wird hier als eine „gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau“ (i.e.V.) definiert, was jedoch u.a. den

Vertrag als gesetzliches Instrument zur Eheschließung nicht ausschließt. Die Phrasemeinheit *gesetzlich geregelt* (zakonski uređen) ist eine Adjektiv-Adjektiv-Verbindung. Eine Variation dieses Phrasems wäre z.B. *im Gesetz geregelt/gesetzlich geregelt* (uređen u zakonu/ zakonski uređen/ zakonom uređen). Eine Erweiterung dieses Phrasems könnte z.B. lauten *gesetzlich genauestens geregelt* (detaljno uređen zakonom). Die Variationen ergeben sich jeweils im Kontext. Die Komposita wie Eheschließung/ Ehevertrag/ Ehegatten/ Familienverhältnisse/ gesetzmäßig (bračni ugovor/bračni drugovi, porodični odnos/po zakonu) (u.a.) stellen in der bosnischen Sprache morphosyntaktisch Mehrwortverbindungen dar, die als Adjektiv-Substantiv-, Substantiv-Substantiv- oder Präposition-Substantiv-Verbindungen bestehen können und nach Burger unter dem Oberbegriff phraseologische Termini subsumiert werden. Aus diesen ergeben sich jedoch in Verbindung mit anderen Wortarten wie Verben Fachwendungen/FVG/KO, die im Gesetz und in der Allgemeinsprache vorkommen:

**eine Ehe schließen (FVG)**

**V1:** die Eheschließung (K);

**V2:** e-e. Ehe eingehen

**V3:** Ehekontrakt abschließen;

**V4:** Ehevertrag

**sklopiti brak**

**V1:** sklapanje braka

**V2:** stupiti u brak

**V3:** sklapanje bračnog ugovora

**V4:** ugovor o sklapanju braka

**KON1:** Eine **Ehe** darf nicht **geschlossen werden** zwischen Blutsverwandten gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern, gleichgültig ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. (**QUE:** EheG § 6)

**KON1: Brak** se ne može **sklopiti** između krvnih srodnika u ravnoj i pobočnoj liniji do četvrtog stepena uključivo. (**QUE:** PZFBiH - član 6)

Sowohl im bosnischen als auch österreichischen Familienrecht besteht eine Reihe an Grundsätzen, welche gewisse Rechte garantieren sollen, u.a. (vgl. dazu GE:3; 20; 309 sowie entsprechende Gesetzesparagrafen zu diesen Grundsätzen; vgl. z.B. TB 28, 38; 40):

- Grundsatz der **Geschlechterschiedenheit** (*načelo različitosti (s)polova*), welcher die notwendige Voraussetzung für die Eheschließung

ßung in beiden Ländern ist und noch immer z.B. Homosexuelle oder Transsexuelle von diesem Recht ausschließt (vgl. GE 3);

- **Gleichheitsgrundsatz** (*načelo jednakosti*), welche die persönlichen Rechte und Pflichten der Personen im Verhältnis zueinander gleichstellt (vgl. § 89 EheG; GE: 20)
- **Grundsatz der Monogamie** (*načelo monogamije*), welcher das Doppel-eheverbot (*zabrana dvobračnosti*) vorsieht und somit Bigamie (*bigamija*) oder Polygamie (*poligamija*) verbietet (vgl. TB:28);

Aus bereits genannten Grundsätzen ergibt sich, dass in beiden Rechtssystemen nur Personen verschiedenen Geschlechts die Ehe eingehen dürfen.

**zwei Personen verschiedenen Geschlechts**

**KON:** Aus § [...] wird allgemein abgeleitet, dass eine Ehe nur zwischen **zwei Personen verschiedenen Geschlechts** geschlossen werden kann. (**QUE:** HM: 38)

**dva lica različitog spola**

**KON:** Brak zasnivaju **dva lica različitog spola**. (**QUE:** TB: 38)

Die *Eheschließung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts* schließt im Recht beider Länder die *gleichgeschlechtliche Eheschließung (sklapanje braka između osoba istog spola)* aus. Diese Phrase kann jedoch weitere, in genannten Quellen nicht belegte, morphosyntaktische mögliche Varianten haben:

Eheschließung zwischen/durch gleichgeschlechtliche Personen

**V1:** sklapanje braka između osoba istog spola

**V1:** sklapanje braka među osobama istog spola

eine Ehe mit einer gleichgeschlechtlichen Person schließen

sklopiti brak sa osobom istog spola

eine Ehe mit einer gleichgeschlechtlichen Person eingehen

stupiti u brak sa osobom istog spola

gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft

životna zajednica sa osobom istog spola

In der Allgemeinsprache wird die Ehe mit einer gleichgeschlechtlichen Person als schwule Ehe bezeichnet. Die Präposition *zwischen* kann durch eine andere Präposition ersetzt werden (z.B. mit). Auch Diese Fachwendung [FVG + FP] (e-e Ehe schließen + zwei Personen verschiedenen Geschlechts) ist möglich, genauso wie die Verbindung der einzelnen Variationen des K mit FP:

Eheschließung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts	sklapanje braka između osoba istog spola
--	--

eine Ehe mit einer verschiedengeschlechtlichen Person schließen	sklopiti brak sa osobom različitog spola
---	--

Durch Eheverbote (*bračne zabrane*) sollten vom Gesetzgeber aus bestimmten Gründen die nicht gewünschte Eheschließungen verhindern. Die Eheverbote überschneiden sich nur teilweise in beiden Ländern. Folgende Eheverbote sind ähnlich, jedoch in den beiden Rechtsordnungen nicht völlig äquivalent:

**1. Eheverbot zwischen Blutsverwandten**

**KON:** Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen **Blutsverwandten** gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern [...] (**QUE:** EheG § 6)

**(mit j-n) blutverwandt sein**

**DEF:** durch gleiche Abstammung verwandt (**QUE:**DUDEN)

- Blutsverwandschaft
- in gerader Linie verwandt sein
- in der Seitenlinie verwandt sein

**1. zabrana sklapanja braka između krvnih srodnika**

**KON:** Brak se ne može sklopiti između **krvnih srodnika** u ravnoj i pobočnoj liniji do četvrtog stepena uključivo (**QUE:** PZFBiH - Član 12. Stav 1.)

**biti u krvnom srodstvu (s nekim)**

**DEF:** odnos među osobama koje potječu jedne od drugih ili pak imaju zajedničkog pretka, rodbinska veza među ljudima (**QUE:**AW)

- SYN:** biti srodan po krvi
- krvno srodstvo
  - biti u srodstvu u/po ravnoj liniji
  - biti u srodstvu u/po pobočnoj liniji

Der *Blutsverwandte* ist ein Kompositum. In der bosnischen Sprache handelt es sich jedoch um ein Substantivphrasem/Phrasem mit Adjektivattribut (nach Donalies) oder Adjektiv-Substantiv-Phrasem und wird allgemeinsprachlich als *krvni srodnik* übersetzt. Im Recht wird *Blutverwandschaft* (*krvno srodstvo*) in beiden Gesetzen ähnlich definiert. Während im FamG von BiH die Ehe zwischen Blutsverwandten in gerader und Seitenlinie verboten ist und auch die Grade der Verwandtschaft miteinbezogen werden. In der deutschen Wortbildung handelt sich bei beiden Termini um eine Derivation, wobei aus der Adjektiv-Komposition blutsverwandt (Substantiv+s+Adjektiv) das Adjektiv blutsverwandt zu einem Substantiv wird (Blutsverwandschaft). Wird jedoch Blutsverwandte(r) ins Bosnische übersetzt handelt es sich um eine Adjektiv-Substantiv-Verbindung.

Hingegen sind Ehehindernisse schwieriger zu eruieren als Eheverbote, weil diese sowohl in der Fachliteratur als auch in Lexika unterschiedlich definiert werden. So ist das Verbot der Wahlkindschaft u.a. ein *relatives Ehehindernis* (vgl. GE:315), was im Lehrbuch von Traljić ebenfalls als solches bezeichnet wird, nämlich als *relativne bračne smetenje*, (vgl. TB:43). Eine genauere Unterteilung der Eheverbote und Ehehindernisse bedarf eines detaillierten Rechtsvergleichs. In diesem Sinne ist das Eheverbot der Wahlkindschaft, also Eheverbot mit einem Wahlkind (*zabrana sklapanja braka sa usvojenikom*):

Als zweites Äquivalent für Eheverbote gelten folgende Verbote.

### **2. Doppeleheverbot, n**

**SYN:** Verbot der Doppelehe

**DEF Bigamie:** zwei rechtlich geschlossene, nebeneinander bestehende Ehen ein u. derselben Person, [...] (**QUE:**DUD).

**KON:** Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. (**QUE:** EheG § 8)

### **2. zabrana bvobračnosti**

**SYN:** zabrana bigamije

**DEF bigamija:** istodobno postojanje dvaju brakova iste osobe (**QUE:**PV)

**KON:** Brak ne može sklopiti osoba koja je već u braku. (PZFBiH Član 10.)

### 3. Annahme an Kindes Statt

**SYN:** an Kindes Statt annehmen, Adoption, Wahlkinschaft

**KON:** Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kinde und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht (**QUE:** EheG § 10).

### 3. usvojenje n.

**SYN:** posvojenje, adoptacija

**KON:** Brak ne mogu sklopiti usvojlac i njegov usvojenik u slučaju nepotpunog usvojenja. (**QUE:** PZFBiH član 13, stav 1.)

Es gibt einige Voraussetzungen, damit eine Ehe geschlossen werden kann. Eine dieser Voraussetzungen ist die Willenserklärung. Die Ehe wird *gesetzmäßig den Willen* der Verlobten geschlossen. Als nächste Voraussetzung gilt die *übereinstimmende Erklärung der Verlobten* die Ehe eingehen zu wollen (vgl.HM:42). In PZFBiH müssen die beiden zukünftigen Ehepartner angeben, dass sie die Ehe freiwillig eingehen wollen (vgl.TB:40f). Die *Willenserklärung* muss *überseinstimmend* sein, sonst ist die Ehe ungültig (GE:10). Das diese jedoch in beiden Ländern unterschiedlich definiert wird, zeigen nicht nur die o.g. Beispiele. Diese Willenserklärung (izjava volje) ist auch aus den Gesetzen ersichtlich:

#### Willenserklärung, die

**SYN:** Willenseinigung (**QUE:**BD)

**DEF:** Äußerung eines rechtlich erheblichen Willens, die auf einen rechtlichen Erfolg hinzielt. (**QUE:** CR)

#### izjava volje

**SYN:** očitovanje volje (**QUE:** BD: s.v. Willenserklärung)

**DEF:** vanjska manifestacija unutrašnje volje subjekata, izražavanje premavan sadržaja volje. (**QUE:**PV)

**übereinstimmende Willenserklärung**

**SYN:** Willensübereinstimmung  
Willenseinigung (**QUE:BD**)

- übereinstimmende Erklärung der Verlobten
- freie Einwilligung zur Eheschließung
- freiwillige Zustimmung zur Eheschließung
- eine Ehe freiwillig eingehen
- *s-n* Willen äußern/  
Willensäußerung (**QUE:UM**)
- *s-n* Willen erklären/  
Willenerklärung (**QUE:UM**)
- freie Willenserklärung (**QUE:PV**)

**saglasna izjava volje** (**QUE:TB:40**)

**SYN:** K suglasno očitovanje volje

**KON:** Brak sklapaju **saglasnom izjavom** žena i muškarac pred matičarom. (**QUE:** član 7, stav 1)

- saglasna izjava zaručnika
- slobodan pristanak za sklapanje braka
- izraziti volju/ izraz volje (**QUE:UM**)
- očitovati volju/ očitovanje volje (**QUE:UM**)
- slobodno očitovanje volje (**QUE:PV**)

Als weitere Voraussetzung für die Eheschließung gilt, dass sie «vor einem Standesbeamten geschlossen werden muss.

**(Eheschließung) vor einem Standesbeamten**

**V:** die Ehe vor einem Standesbeamten schließen

**DEF1:** Beamter, dem Beurkundungen, Eintragungen o.Ä. auf dem Standesamt obliegen (**QUE:** DUD).

**DEF2:** Als Standesbeamter im Sinne des Abs. 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Ehebuch eingetragen hat (**QUE:** EheG § 15. Abs.2.)

**(sklapanje braka) pred matičarom**

**V:** sklopiti brak pred matičarem

**DEF1:** službenik koji obavlja građansko vjenčanje i upisuje mladence u matičnu knjigu (**QUE:** AW)

**DEF2:** Matičar je državni službenik. (**QUE:** PZFBiH član 7, stav 2.)

**KON:** Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die **Eheschließung vor einem Standesbeamten** stattgefunden hat. (QUE: EheG § 15 (1))

**KON: Brak sklapaju** saglasnom izjavom žena i muškarac **pred matičarom**. (QUE: PZFBiH član 7., član 1.)

Allgemeinsprachlich wird eine Lebensgemeinschaft (životna zajednica) als Gemeinschaft bzw. Zusammenleben von (zwei) Lebensgefährten definiert (DUD). Im Familienrecht wird zwischen der ehelichen und der außerehelichen Lebensgemeinschaft unterschieden. So bedeutet die allgemeinsprachliche Wendung *in guten wie in schlechten Tagen (u dobru i zlu)*, dass in einer ehelichen Lebensgemeinschaft bestimmte *gleiche persönliche Rechte und Pflichten* beider Partner auferlegt werden. So gilt z.B. nach §§ 44 ABGB und 90 ABGB (vgl. GE:22) das Leben in einer *ehelichen Lebensgemeinschaft/Ehegemeinschaft (bračna životna zajednica; bračna zajednica)* so zu gestalten, dass ein „gemeinsames Leben“ geführt werden kann. Diese in § 44 ABGB erwähnte Phrase „in unzertrennlicher Gemeinschaft leben“ wird auch als eine „Führung eines gemeinsame Lebens“ (vođenje zajedničkog života) beschrieben (vgl. TB:63). Diese Phrase hat gesetzlich mehrere Folgen, nämlich dass das rechtliche Verhältnis der Nupturienten, oder der zukünftigen Eheleute zueinander gleichgestellt ist, d.h. dass ihre Rechte und Pflichten im Verhältnis zueinander gleich sind (vgl. EheG § 89). Im bosnischen PZFBiH sind die „Ehepartner in der Ehe gleichberechtigt“ (PZFBiH, član 30, stav 1.)

in einer unzertrennlichen Gemeinschaft leben

živjeti u nerazdvojnoj zajednici

ein gemeinsames Leben führen  
in getrenntes Leben führen

voditi zajednički život (QUE:TB: 63)  
voditi odvojen život

gleiche persönliche Rechte und Pflichten

jednaka lična prava i dužnosti  
**K** jednaka osobna prava I dužnosti

In beiden Ländern ist die obligatorische Zivilehe vorgesehen, welche vor einem Standesbeamten (matičar) geschlossen werden kann. Im österreichischen EheG gibt es keine Bestimmungen zur fakultativen Zivilehe (vgl. BH:973f). Diese „im Rahmen einer religiösen Gemeinschaft“ vorgesehene *konfessionelle Eheschließung* ist mit Art 12 EMRK möglich, ist aber genauso wie Notzivilehe (građanski brak po nuđdi) nicht vorgesehen (vgl. GE:316; TB:57). Im bosnischen Familienrecht hingegen wird auf die Möglichkeit der *Eheschließung vor einem religiösen Beamten* verwiesen, jedoch erst nachdem die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen wurde und nachdem die Verheirateten den Auszug aus dem Heiratsbuch, also eine Heiratsurkunde (vjenčani list) vorgelegt haben (vgl. TB:58; PZFBiH član 7, stav 3.). Der allgemeinsprachliche Ausdruck zur außerhelichen Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau wurde früher auch als z.B. *eine wilde Ehe führen* (voditi divlji brak) umschrieben, was meistens negativ konnotiert war.

### obligatorische Zivilehe

**KON1:** In Österreich gilt die obligatorische Zivilehe (**QUE:**HM:42).  
 - fakultative Zivilehe  
 - im Rahmen einer religiösen Gemeinschaft  
 - konfessionelle Eheschließung  
 - Eheschließung vor einem religiösen Beamten  
 - Auszug aus dem Heiratsbuch  
 - Geburten-, Ehe- und Sterbebuch führen

### obavezan građanski brak

**KON:** Zakon predviđa obavezni građanski brak (**QUE:**TB:57)  
 - fakultativni građanski brak  
 - u okviru vjerske zajednice  
 - vjersko sklapanje braka  
 - sklapanje braka pred vjerskim službenikom  
 - izvod iz matične knjige vjenčanih  
 izvadak iz matične knjige vjenčanih  
 - voditi matične knjige rođenih, vjenčanih i umrlih

Werden die sog. „Formen der Eheschließung“ einander gegenüber gestellt, so ergeben sich folgende Gemeinsamkeiten und Unterschiede:

### **Form der Eheschließung**

**KON:** Die **Form der Eheschließung** ist in den §§ 15-17 EheG sowie in §47 PStG geregelt (**QUE:**HM:42)

### **forma za zaključenje braka**

**KON:** Pod **formom za zaključenje braka** podrazumijeva se [...], a koje zakon regulira u odredbama člana 19. - 31. PZFBiH. (TB:57)

Die §§ 19-31 des PZFBiH verweisen nämlich auf die Pflicht des Standesbeamten, die zukünftige Ehepartner auf unterschiedliche Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen, bzw. sie darüber zu informieren, was sie vor und nach der Eheschließung zu beachten haben. So hat der Standesbeamte laut §§ 19 und 20 die Verlobten z.B. folgendes in Kenntnis zu setzen: Fristen zur Eheschließung nach der erfolgten Anmeldung (član 19, stav 1); Fristen im Falle, dass gerechtfertigte Gründe zur Nichteinhaltung der gegebenen Fristen vorliegen (član 19, stav 2.); u.a. einander vom eigenen gesundheitlichen Zustand in Kenntnis zu setzen (član 20, stav 1.); die zukünftigen Ehepartner die über die Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen informieren (član 20, stav 2.); über die verschiedenen Möglichkeiten der Namensführung (član 20, stav 3.) (i.e.V). Die §§ 22-29 beziehen sich auf den Eheschließungstag.

### **Geschäftsfähigkeit, die**

**SYN:** geschäftsfähig sein

**DEF:** [...] die Fähigkeit, eigenständig rechtlich zu handeln, d.h. einerseits Pflichten einzugehen und andererseits Rechte zu erwerben (**QUE:**IH1)

**KON:** Wer **geschäftsunfähig** ist, kann eine Ehe nicht eingehen. (**QUE:** EheG §2)

### **poslovna sposobnost**

**SYN:** biti poslovno sposoban

**DEF:** sposobnost da svojim izjavama volje stvaraju prava i obveze, odnosno sklapaju pravni poslovi (**QUE:** PV).

**KON:** Brak ne može sklopiti osoba kojoj je oduzeta **poslovna sposobnost** ili koja je **nesposobna za rasuđivanje**. (**QUE:** PZFBiH član 11.)

### Geschäftsfähigkeit, die

- volle ~,
- beschränkte~, eingeschränkte ~,

### poslovna sposobnost

- potpuna ~,
- djelimična ~, (SYN: ograničena)

- Geschäftsfähigkeit erhalten
- Geschäftsfähigkeit entziehen/  
zurückziehen
- Entziehung der Geschäftsfähigkeit

- steći poslovnu sposobnost
- lišiti poslovne sposobnosti/ oduzeti  
poslovnu sposobnost
- oduzimanje/lišenje poslovne  
sposobnosti

## 4.1.2 Nichtehe, nichtige Ehe und Scheinehe

Im österreichischen Recht wird grundsätzlich zwischen einer Nichtehe, einer nichtigen Ehe und einer aufhebbaren Ehe unterschieden. Für jede dieser Nichtehe (*nepostojeći brak*) liegt im österreichischen EheG z.B. dann vor, wenn (1) die Nupturienten (verschiedengeschlechtliche Personen – nach § 44 ABGB) die (2) Ehekonsenserklärungen (§ 44 ABGB) nicht (3) vor einem Standesbeamten abgegeben (§ 15 EheG) haben und wenn dieser die Ehe in das Ehebuch eingetragen hat. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dann ist die Folge eine nicht geschlossene Ehe bzw. eine Nichtehe (vgl. GE:322f; 329). Eine nichtige Ehe (*ništavan brak*) hingegen setzt eine bestehende Ehe voraus (vgl. GE:329).

### nichtige Ehe

**SYN:** Nichtigkeit der Ehe

**DEF:** (siehe KON)

**KON:** Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in den §§ 21 bis 25 dieses Gesetzes bestimmt ist. (**QUE:** EheG § 20)

### ništav brak

**SYN:** ništavnost braka

**DEF:** brak koji je sklopljen protivno odredbama o pretpostvka za valjanost braka (→ bračne smetnje) (**QUE:**PV)

**KON:** Ako brak nije zaključen s ciljem vođenju zajednice života, sankcija je ništavnost braka (član 35 PZFBiH). **QUE:**TB:38)

### Ehenichtigkeitserklärung

**SYN:** e-e Ehe für nichtig erklären

**KON:** Eine Ehe ist nur in den Fällen **nichtig**, in denen dies in den §§ 21 bis 25 dieses Gesetzes bestimmt ist. (**QUE:** EheG § 20)

**KON:** Solange die Ehe nicht durch ein rechtskräftiges Urteil **für nichtig erklärt** worden ist, kann sich niemand auf die Nichtigkeit berufen. (**QUE:**HM:22)

### poništaj braka

**SYN:** poništiti brak  
proglašenje ništavnosti braka  
(**QUE:**DM)

**DEF:** obiteljskoppravna sankcija za slučaj sklapanja braka protivno odredbama o valjanosti braka  
(**QUE:**PV)

**KON:** Brak će se poništiti ako se utvrdi da prilikom njegovog sklapanja nije postojao jedan od uvjeta za punovažnost braka predviđenih u čl. od 10. do 16. ovog Zakona. (**QUE:**PZFBiH član 34.)

Eine Nichtehe darf nicht mit einer sog. **Scheinehe** (fiktivni/ prividni brak) verwechselt werden, denn die letztere ist eine bestehende Ehe und gilt als bestehendes Ehehindernisses, weswegen die Ehe für nichtig erklärt werden kann (vgl.TB:43), denn nach dem österreichischen und bosnischen Recht ist eine Scheinehe ein Nichtigkeitsgrund (die Ehe ist nichtig). Die Klage kann hier nur der Staatsanwalt erheben (vgl. I6). Bei einer nichtigen Ehe sind sowohl der öffentliche Ankläger als auch jede Person klageberechtigt, die ein rechtliches Interesse haben (vgl.TB:42). Zu sog. Scheinehen gehören nach § 23 EheG die Namens- und Staatsangehörigkeitsehe.

### Scheinehe

**DEF:** (die) um eines bestimmten rechtlichen Status willen) nur zum Schein geschlossene Ehe.  
(**QUE:**DUD)

**KON:** Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu

### fiktivni brak

**SYN:** prividni brak

**DEF:** [...] o fiktivnom braku se radi ako prilikom zaključenja braka bračni drugovi daju saglasno izjave da žele zaključiti brak, a oni to u stvari ne žele, već hoće ostvariti neki drugi cilj.  
(TB: 30)

ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll. (**QUE**: EheG § 23 (1)) **KON**: Namjera za zaključenje *fiktivnog braka* mora postajati kod oba bračna druga (**QUE**:TB:43).

Die Komplexität der Mängel der Ehe (und Eheschließung) und ihre Rechtsfolgen verdeutlichen die folgenden Abbildungen aus dem Lehrbuch von Hinteregger (2004). Um einen Rechtsvergleich anstellen zu können, muss ein Übersetzer nicht nur über die Übersetzungsfertigkeiten verfügen, sondern auch alle bisher genannten Aspekte der phraseologischen Termini der AS und ZS sprachpraktisch beherrschen.

<b>Mängel der Eheschließung und ihre Folgen</b>	
<b>Mangel</b>	<b>Rechtsfolge</b>
<b>Fehlen der Ehefähigkeit</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mangelnde Geschäftsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ geschäftsunfähig (§ 2iVm § 102 Abs 1 EheG)</li> </ul> </li> </ul>	⇒ Nichtigkeit (§ 22 EheG) Heilung durch Bestätigung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• beschränkt geschäftsfähig (§ 3 iVm § 102 Abs 2 EheG) <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; keine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters</li> </ul> </li> </ul>	⇒ Aufhebbarkeit (§ 35 EheG) Heilung durch Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder durch Bestätigung
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Keine Zustimmung des Erziehungsberechtigten</li> </ul>	⇒ schlichtes Trauungsverbot, Ehe ist gültig
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mangelnde Ehemündigkeit (§ 1 EheG)</li> </ul>	⇒ schlichtes Trauungsverbot, Ehe ist gültig
<b>Eheverbote bzw. Nichtigkeitsgründe</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwandtschaft (§ 6 EheG)</li> </ul>	⇒ Nichtigkeit (§25 EheG), keine Heilung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Doppelehe (§ 8 EheG)</li> </ul>	⇒ Nichtigkeit der 2. Ehe (§ 24 EheG) keine Heilung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Annahme an Kindes Statt (§ 10 EheG)</li> </ul>	⇒ schlichtes Trauungsverbot, Ehe ist gültig
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Namens- oder Staatsbürgerschaftsehe (§23 EheG)</li> </ul>	⇒ Nichtigkeit (§ 23 EheG) Heilung ist möglich
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederverheiratung bei Todeserklärung (§§ 43f EheG) <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Kenntnis beider Ehegatten</li> <li>◦ Kenntnis des wiederverheirateten Ehegatten</li> <li>◦ Keine Kenntnis des wiederverheirateten Ehegatten</li> </ul> </li> </ul>	⇒ Nichtigkeit der 2. Ehe (§ 43 EheG) 1. Ehe ist aufgelöst (§ 43 EheG) 2. Ehe ist gültig ⇒ 1. Ehe ist aufgelöst (§ 43 Abs 2 EheG) 2. Ehe ist aufhebbar (§ 44 Abs 1 EheG)

**Abb. 5:** Mängel der Eheschließung und ihre Folgen (In Anlehnung an HM:52)

<b>Mangel</b>	<b>Rechtsfolge</b>
<b>Formmängel</b>	
• Kein Abschluss vor dem Standesbeamten (§ 15 EheG)	⇒ Nichtehe
• mangelhafte Eheerklärungen (§ 18EheG)	
○ kein Konsens	⇒ Nichtehe
○ unzulässige Bedingung, Befristung Stellvertretung, nicht gleichzeitige Anwesenheit beider Verlobter	⇒ Nichtigkeit (§ 21 EheG) Heilung ist möglich
○ Scheinerklärung, Mentalreservation	⇒ Ehe ist gültig
○ Nichterfüllung der Formvorschriften des PStG (§§ 47, 24)	⇒ schlichtes Trauungsverbot Ehe ist gültig
<b>Willensmängel</b>	
• Irrtum (§ 36 EheG)	⇒ Aufhebbarkeit Heilung durch Bestätigung
• Irrtum (§ 37 EheG)	⇒ Aufhebbarkeit Heilung durch Bestätigung oder auf Grund von Bewährung
• Arglistige Täuschung (§ 38 EheG)	⇒ Aufhebbarkeit Heilung durch Bestätigung
• Drohung (§ 39 EheG)	⇒ Aufhebbarkeit Heilung durch Bestätigung

**Abb. 6:** Mängel der Eheschließung und ihre Folgen (In Anlehnung an HM:53)

## 5. Schlussfolgerung und Zusammenfassung

Die Funktion der Übersetzung besteht nicht nur in der Translation einzelner sprachlicher Einheiten sondern vor allem in der adäquaten Übermittlung der Gedankengänge des Autors, welche in ihrem eigentlichen ursprünglichem Sinn trotz der Übersetzung nicht verloren gehen dürfen. Dies stellt für Übersetzer vor allem wenn es um die Übersetzung von fachspezifischen Texten geht eine besondere Herausforderung dar, welche einige Problematiken zu überbrücken und doppelt so viele Aspekte und fachspezifische Kriterien zu berücksichtigen hat.

Als relativ feste Wortverbindungen, müssen die phraseologischen Termini vom Übersetzer sprachpraktisch beherrscht werden. Wie schwierig die Übersetzung von Fachwendungen bestimmter Disziplinen sein kann wurde in dieser Arbeit konkret anhand der Auseinandersetzung mit juristischen Texten gezeigt.

Die Problematik bei der Übersetzung von juristischen Texten ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass das Verständnis über Termini technici allein nicht ausreicht sondern es viel mehr auf das Verständnis der juristischen Begriffsbedeutung im jeweiligen Kontext ankommt.

Jurist-Übersetzer müssen dabei nicht explizit eine zusätzliche juristische Ausbildung als Übersetzer vorweisen, jedoch sind entsprechende juristische Vorkenntnisse sowie Kenntnisse in mehreren Amtssprachen des Gerichtshofes durchaus vom Vorteil. Wie anhand der Arbeit jedoch gezeigt werden konnte, können juristische Textkontexte mit Hilfe von Lexika und Fachbüchern, welche ein-, zwei- oder mehrsprachig sind und als Übersetzungsmittel verwendet werden, bis zu einem gewissen Rahmen auch ohne juristische Ausbildung durchgeführt werden. Dennoch bleiben vor allem entspre-

chende umfangreiche Kenntnisse der Ausgangs- und Zielsprache als Mindestanforderung für die Übersetzung juristischer Texte vorhanden.

Um zu einer entsprechenden Äquivalenz gelangen zu können, müssen Übersetzer somit nicht nur über ein linguistisches bzw. literaturwissenschaftliches Wissen sondern auch bis zu einem gewissen Rahmen über die soziokulturellen Hintergrundinformationen verfügen. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang sind vor allem die Feststellung der Rechtsordnung, die Durchführung des Rechtsvergleiches und die entsprechende Suche nach kontextentsprechenden Äquivalenzen. Der Rechtsvergleich und die Überprüfung der Bedeutung der Ausgangssprache müssen vom Übersetzer durchgeführt werden. Dabei müssen sich Übersetzer sowohl mit dem Rechtssystem der Ausgangs- als auch der Zielsprache auseinandersetzen, denn die Rechtssysteme differieren länderspezifisch und können auch teilweise über autonome juristische Terminologien verfügen, welche wiederum trotz der Ähnlichkeiten des Rechtssystems in Bezug auf die Ausgangs- und Zielsprache differieren können.

In Bezug auf die Äquivalenz wurde in der Arbeit anhand unterschiedlicher Theorien gezeigt, dass sich die Übersetzung, abhängig vom Rechtssystem und den Übereinstimmungen, von einer völligen Übersetzbarkeit bis hin zu einer völligen Unübersetzbarkeit erstrecken kann. Wesentlich für die Gegenüberstellung von rechtssprachlicher PH ist somit der Rechtsvergleich der Rechtsordnungen und vor allem die Kenntnis der übersetzungslinguistischer Aspekte.

Die beschriebenen Übersetzungsschritte sind aber wie in der Arbeit ersichtlich sehr umfangreich und vor allem zeitaufwendig, denn nicht alle juristischen Fachwendungen verfügen über ein entsprechendes Äquivalent. Trifft dies zu muss nach entsprechenden Alternativen gesucht werden, was wiederum die eigentliche Übersetzung wesentlich zumindest in der Schnelligkeit und weniger in der Qualität beeinträchtigt. Egal ob dabei alternativ ü-

bersetzt, umschrieben, transkribiert und ergänzt wird, bei allen Alternativen muss stets die eigentliche Rechtsordnung beider Rechtssysteme, der Kontext und das Ziel der Übersetzung in Betracht gezogen werden.

In dieser Arbeit sollte gezeigt werden, dass die Rechtsprache, unabhängig davon ob sie als eine eigene Fachsprache bezeichnet wird, mit ihren Merkmalen im Sinne der Komplexität und der Vielfalt sowie den länderspezifischen Differenzierungen wesentliche Schwierigkeiten für Übersetzer bereiten kann. In diesem Sinne ist die Übersetzungswissenschaft lückenhaft ausgestattet und es bedarf einer wesentlichen Weiterentwicklung als Hilfestellung für Übersetzer.

Wie wichtig die Übersetzung von juristischen Termini in den letzten Jahrzehnten geworden ist, zeigt die verstärkte Beschäftigung mit diesen. Nimmt man beispielsweise die EU und ihre Erweiterungen und die damit verbundenen Kriterien für den Einzug in die EU in Betracht, so wird ersichtlich, dass für Staaten wie Bosnien Herzegowina die verstärkte Auseinandersetzung und Weiterentwicklung der Übersetzungslehre vor allem was juristische Termini angeht von großer Bedeutung ist. Die verstärkte Auseinandersetzung mit der Übersetzung von juristischen Termini steht somit im direkten Zusammenhang mit der Etablierung der Rechtsbeziehungen, welche sich über die nationalen Grenzen hinausstrecken und auch wesentlich zum Status der AS- oder ZS-Länder beitragen können.

Dass es dabei an der entsprechenden Literatur als Hilfestellung mangeln kann wurde konkret in dieser Arbeit anhand der Ausgangs- und Zielsprache mehr als verdeutlicht. Aus diesem Grund soll diese Arbeit als ein Versuch gesehen werden.

Diese Arbeit kann aber durchaus Anregung und Aufforderung für weitere wissenschaftliche Auseinandersetzungen gesehen werden. Erwähnenswert ist, dass sich die Arbeit weniger aus einer diachronen als viel mehr

aus einer synchronen Perspektive mit dem Vergleich beschäftigt. Aus diesem Grund repräsentiert die Arbeit keinen vollständigen Vergleich, sondern lediglich einen Teilvergleich, welcher nur auf einige Aspekte der Fachwendungen in der Rechtssprache den Fokus legt jedoch nicht zur Gänze die außersprachlichen Merkmale, welche nicht unwesentlich sind, außer Acht lässt.

## 6. Bibliographie

**Albrecht, Jörn.** 2005. Übersetzung und Linguistik (Grundlagen der Übersetzungsforschung; 2). Tübingen: Günter Narr.

**Arntz, Reiner (Hg.).** 1990. Übersetzungswissenschaft: Ergebnisse und Perspektiven. Festschrift für Wolfram Wilss zum 65. Geburtstag. (Tübinger Beiträge zur Linguistik; 354). Tübingen: Narr.

**Arntz, Reiner.** 1994<sup>2</sup>. Terminologievergleich und internationale Terminologieangleichung. In: **Snell-Hornby, Mary (Hg.)** Übersetzungswissenschaft - eine Neuorientierung: zur Integrierung von Theorie und Praxis (Uni-Taschenbücher: Übersetzungswissenschaft, Linguistik) (UTB für Wissenschaft). Tübingen: Francke, 282-310.

**Arntz, Reiner.** 2001. Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik (Studien zu Sprache und Technik; 8). Hildesheim [u.a.]: Olms.

**Arntz, Reiner/Picht, Heribert/Mayer, Felix.** 2004<sup>5</sup>. Einführung in die Terminologearbeit (Studien zu Sprache und Technik; 2). Hildesheim [u.a.]: Olms.

**Berteloot, Pascal.** 1999. Der Rahmen juristischer Übersetzungen. In: Groot, Gerard-René de /Schulze, Reiner (Hg.) Recht und Übersetzen. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 101-113.

**Bolten, Jürgen.** 1992. „Fachsprache“ oder „Sprachbereich“: Empirisch-pragmatische Grundlagen zur Beschreibung der deutschen Wirtschafts-, Medizin- und Rechtssprache. In: Bungarten, Theo (Hg.) Beiträge zur Fachsprachenforschung: Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen (Hamburger Arbeiten zur Fachsprachenforschung; 1). Tostedt: Attikon-Verl., 57-72.

**Bungarten, Theo (Hg.).** 1992. Beiträge zur Fachsprachenforschung: Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen (Hamburger Arbeiten zur Fachsprachenforschung; 1). Tostedt: Attikon-Verlag.

**Bungarten, Theo (Hg.).** 1993. Fachsprachentheorie: Fachsprachliche Terminologie, Begriffs- und Sachsysteme., Methodologie (Band 1). Tostedt: Attikon-Verlag.

**Burger, Harald/ Buhofer, Annelies/ Sialm, Ambros.** 1982. Handbuch der Phraseologie. Berlin: de Gruyter.

**Burger et al.** 2007. Einführung/ Subject area. Terminology and research topics. In: Burger, Harald (Hg.) Phraseologie: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung = Phraseology: an international handbook of contemporary research (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 28) (1. Halbband). Berlin [u.a.] : de Gruyter., 1-10.

**Burger, Harald (Hg.).** 2007. Phraseologie: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung = Phraseology: an international handbook of

contemporary research (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 28) (1. Halbband). Berlin [u.a.] : de Gruyter.

**Burger, Harald** 2007<sup>3</sup>. Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen (Grundlagen der Germanistik; 36). Berlin: Schmidt

**Burger, Harald (Hg.)**. 2007. Phraseologie: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung = Phraseology: an international handbook of contemporary research (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 28) (2. Halbband). Berlin [u.a.]: de Gruyter.

**Caro Cedillo, Ana**. 2004. Fachsprachliche Kollokationen: ein übersetzungsorientiertes Datenbankmodell Deutsch-Spanisch (Forum für Fachsprachen-Forschung; 63). Tübingen: Narr

**Djordjević, Miloje**. 1988. Funktionsverbgefüge im Deutschen und im Serbokroatischen. In: **Popadić, Hanna/ Petronijević, Božinka/ Djordjević, Miloje**. Untersuchungen zum nominalen Bereich deutsch-serbokroatisch (Deutsch im Kontrast; 8). Heidelberg: Groos, 170-246.

**Donalies, Elke**. 2009. Basiswissen Deutsche Phraseologie (UTB; 3193: Sprachwissenschaft). Tübingen [u.a.]: Francke.

**Felber, Helmut/ Gerhard Budin**. 1989. Terminologie in Theorie und Praxis. (Forum für Fachsprachen-Forschung; 9). Tübingen: Narr.

**Fleischer, Wolfgang**. 1997<sup>2</sup>. Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache (Studienbuch). Tübingen: Niemeyer.

**Földes, Csaba**. 1996. Deutsche Phraseologie kontrastiv: intra- und interlinguale Zugänge (Deutsch im Kontrast; 15). Heidelberg: Groos.

**Gläser, Rosemarie**. 2007. Fachphraseologie. In: Burger, Harald (Hg.) Phraseologie: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Phraseologie - an international handbook of contemporary research (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 28) (1. Halbband). Berlin [u.a.]: de Gruyter, 482-505.

**Groot, Gerard-René de**. 1999. Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: Groot, Gerard-René de /Schulze, Reiner (Hg.) Recht und Übersetzen. Baden-Baden: Nomos-Verl. Ges., 11-46.

**Groot, Gerard-René de /Schulze, Reiner (Hg.)**. 1999. Recht und Übersetzen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

**Grähs, Lillebill (Hg.)**. 1978. Nobel Symposium <39, Stockholm, September>: Theory and practice of translation: Nobel Symposium 39, Stockholm, September 6 - 10, 1976 (Nobel symposium; 39). Bern [u.a.]: Lang.

**Gréciano, Gertrud (Hg.)**. 1989. Europhras '88: phraséologie contrastive; actes du Colloque International, Klingenthal - Strasbourg, 12 - 16 mai 1988 (Collection Recherches germaniques; 2). Strasbourg: Université des Sciences Humaines, Département d'Études Allemandes.

- Gréciano, Gertrud.** 1995. Fachphraseologie. In: Métrich, René (Hg.) Rand und Band: Abgrenzung und Verknüpfung als Grundtendenzen des Deutschen; Festschrift für Eugène Faucher zum 60. Geburtstag (Eurogermanistik; 7). Tübingen: Narr, 183-195.
- Gréciano, Gertrud.** 2007. Phraseme in medizinischen Texten. In: Burger, Harald [Hrsg.] (2007): Phraseologie: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Phraseology: an international handbook of contemporary research. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 28) (1. Halbband). Berlin [u.a.] : de Gruyter, 516-529.
- Henrici, Gert/Zöfgen, Ekkehard (Hg.).** 1992. Fremdsprachen Lehren und Lernen (FLuL) Themenschwerpunkt: Idiomatik und Phraseologie. Tübingen: Gunter Narr.
- Hoffmann, Lothar.** 1987<sup>3</sup>. Kommunikationsmittel Fachsprache: eine Einführung (Sammlung Akademie-Verlag ; 44 ) (Sammlung Akademie-Verlag : Sprache ). Berlin: Akademie-Verlag.
- Hohnhold, Ingo.** 1993. Fachsprache konstituierende Gegenstände, Vorgänge, Maßnahmen und Strukturen auf dem Weg von Begriffen und Benennungen zum Fachtext. In.: Bungarten, Theo (Hg.) Fachsprachentheorie: Fachsprachliche Terminologie, Begriffs- und Sachsysteme., Methodologie (Band 1). Tostedt: Attikon-Verlag, 111-154.
- Jelitte, Herbert (Hg.).** 1991. Die Beziehungen der Wortbildung zu bestimmten Sprachebenen und sprachwissenschaftlichen Richtungen (Beiträge zur Slawistik; 16). Frankfurt am Main [u.a.]: Lang Verlag.
- Kjaer, Anne Lise.** 1992. Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache. (Deutsch als Fremdsprache) In: **Henrici, Gert / Zöfgen, Ekkehard (Hg.).** 1992. Fremdsprachen Lehren und Lernen (FLuL) Themenschwerpunkt: Idiomatik und Phraseologie. Tübingen: Narr, 46-64.
- Kjaer, Anne-Lise.** 1994. Zur kontrastiven Analyse von Nominationsstereotypen der Rechtssprache deutsch – dänisch. In: **Sandig, Barbara** (Hg.). 1994. Europhras 92: Tendenzen der Phraseologieforschung (Studien zur Phraseologie und Parömiologie;1). Bochum: Brockmeyer, 317-348.
- Kjaer, Anne Lise.** 2007. Phrasemes in legal texts. In: Burger, Harald (Hg.) Phraseologie: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung = Phraseology: an international handbook of contemporary research (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 28) (1. Halbband). Berlin [u.a.] : de Gruyter, 506-516.
- Koller, Werner.** 1978. Äquivalenz in der Linguistik und Übersetzungswissenschaft. In: **Grähs, Lillebill (Hg.)** Nobel Symposium <39, Stockholm, September>: Theory and practice of translation: Nobel Symposium 39, Stockholm, September 6 - 10, 1976 (Nobel symposium; 39). Bern [u.a.]: Lang, 69-88.
- Kromann, Hans-Peder.** 1989. Zur funktionalen Beschreibung von Kollokationen und Phraseologismen in Übersetzungswörterbüchern. In: Gréciano, Gertrud

(Hg.) Europhras '88: phraséologie contrastive; actes du Colloque International, Klingenthal - Strasbourg, 12 - 16 mai 1988 (Collection Recherches germaniques; 2). Strasbourg: Université des Sciences Humaines, Département d'Études Allemandes, 265-271.

- Kühn, Peter.** 2007. Phraseologie des Deutschen: Zur Forschungsgeschichte. In: Burger, Harald (Hg.). Phraseologie: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung = Phraseology: an international handbook of contemporary research (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 28) (2. Halbband). Berlin [u.a.]: de Gruyter. 619-643.
- Menac, Antica.** 2007. Hrvatska frazeologija (Udžbenici Sveučilišta u Zagrebu). Zagreb: Knjigra.
- Métrich, René (Hg.).** 1995. Rand und Band: Abgrenzung und Verknüpfung als Grundtendenzen des Deutschen. Festschrift für Eugène Faucher zum 60. Geburtstag. Tübingen: Narr.
- Müller, Renate.** 1993. Phraseologismen in englischen Fachtexten der Humanmedizin: eine empirische Untersuchung zur Fachphraseologie (Leipziger Fachsprachen-Studien; 6). Frankfurt am Main; Wien [u.a.]: Lang.
- Nord, Christiane.** 1995<sup>3</sup>. Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse. Heidelberg: Julius Groos Verlag.
- Palm, Christine.** 1995. Phraseologie: eine Einführung. Tübingen: Narr.
- Picht, Heribert.** 1990. Die Fachwendung - Ein Stiefkind der Fachübersetzung. In: Arntz, Reiner (Hg.) Übersetzungswissenschaft: Ergebnisse und Perspektiven. Festschrift für Wolfram Wilss zum 65. Geburtstag. (Tübinger Beiträge zur Linguistik; 354). Tübingen: Narr, 207-215.
- Pommer, Sieglinde.** 2006. Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität. Frankfurt am Main; Wien: Peter Lang Verlag.
- Pottelberge van, Jeroen.** 2007. Funktionsverbgefüge und verwandte Erscheinungen. In: Burger, Harald (Hg.) Phraseologie: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung = Phraseology: an international handbook of contemporary research (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; 28) (1. Halbband). Berlin [u.a.]: de Gruyter, 436-444.
- Popadić, Hanna/ Petronijević, Božinka/ Djordjević, Miloje.** 1988. Untersuchungen zum nominalen Bereich deutsch-serbokroatisch (Deutsch im Kontrast; 8). Heidelberg: Groos.
- Popadić, Hanna.** 1988. Die Normergänzung im Deutschen und im Serbokroatischen. In: Popadić, Hanna/ Petronijević, Božinka/ Djordjević, Miloje. Untersuchungen zum nominalen Bereich deutsch-serbokroatisch (Deutsch im Kontrast; 8). Heidelberg: Groos, 5-122.

- Reder, Anna.** 2006. Kollokationen in der Wortschatzarbeit. Wien: Prasens Verlag.
- Roelcke, Thorsten.** 1999. Fachsprachen (Grundlagen der Germanistik ; 37) . Berlin: Schmidt Verlag.
- Rothkegel, Annely.** 1989. Phraseologien in Texten der internationalen Fachkommunikation: In: Gréciano, Gertrud (Hg.) Europhras '88: phraséologie contrastive; actes du Colloque International, Klingenthal - Strasbourg, 12 - 16 mai 1988 (Collection Recherches germaniques; 2). Strasbourg: Université des Sciences Humaines, Département d'Études Allemandes, 371-378.
- Rothkegel, Annely.** 1994. Kollokationen und Wortbildung. In: Sandig, Barbara (Hg.) Europhras 92: Tendenzen der Phraseologieforschung (Studien zur Phraseologie und Parömiologie;1). Bochum: Brockmeyer, 499-523.
- Sandig, Barbara** (Hg.). 1994. Europhras 92: Tendenzen der Phraseologieforschung (Studien zur Phraseologie und Parömiologie;1). Bochum: Brockmeyer.
- Sandrini, Peter.** 1996. Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers (IITF-series ; 8). Wien: TermNet - Internat. Network for Terminology.
- Sandrini, Peter (Hg.).** 1999. Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache (Forum für Fachsprachenforschung; 54). Tübingen: Narr Verlag.
- Schmidt-König, Christine.** 2005. Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie: eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache (Rechtslinguistik; 8). Münster: Lit-Verlag.
- Seifert, Jan.** 2004. Funktionsverbgefüge in der deutschen Gesetzessprache (18. - 20. Jahrhundert) (Germanistische Linguistik: Monographien; 15). Hildesheim [u.a.]: Olms Verlag
- Snell-Hornby, Mary** (Hg.). 1994<sup>2</sup>. Übersetzungswissenschaft - eine Neuorientierung: zur Integrierung von Theorie und Praxis (Uni-Taschenbücher: Übersetzungswissenschaft, Linguistik) (UTB für Wissenschaft). Tübingen: Francke.
- Snell-Hornby, Mary.** 1994<sup>2</sup>. Übersetzen, Sprache Kultur. In: **Snell-Hornby, Mary** (Hg.) Übersetzungswissenschaft - eine Neuorientierung: zur Integrierung von Theorie und Praxis (Uni-Taschenbücher: Übersetzungswissenschaft, Linguistik) (UTB für Wissenschaft). Tübingen: Francke, 9-29.
- Snell-Hornby, Mary/ Hönig, Hans G. / Kussmaul, Paul / Schmitt, Peter A.** (Hg.). 2003<sup>2</sup>. Handbuch Translation (Stauffenburg-Handbücher). Tübingen: Stauffenburg.
- Stolze, Radegundis.** 1982. Grundlagen der Textübersetzung (Sammlung Gross 13). Heidelberg: Groos Verlag.

- Stolze, Radegundis.** 1999. Die Fachübersetzung. Eine Einführung (Narr-Studienbücher). Tübingen: Narr.
- Stolze, Radegundis.** 1999a. Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hg.) Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache (Forum für Fachsprachen-Forschung; 54). Tübingen: Narr Verlag, 45-62.
- Stolze, Radegundis.** 2005<sup>4</sup>. Übersetzungstheorien. Eine Einführung (Narr-Studienbücher). Tübingen: Narr.
- Tanović, Ilijas.** 2000. Frazeologija bosanskoga jezika. Sarajevo [u.a.]: Dom Štampe.
- Vermeer, Hans J.** 1971. Einführung in die linguistische Terminologie. München: Nymphenburger Verlagshandlung.
- Wiesmann, Eva.** 2004. Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts (Forum für Fachsprachen-Forschung ; 65). Tübingen: Narr.
- Wills, Wolfram.** 1978. Methodische Probleme der Übersetzungswissenschaft. In: Grähs, Lillebill (Hg.) Nobel Symposium <39, Stockholm, September>: Theory and practice of translation: Nobel Symposium 39, Stockholm, September 6 - 10, 1976 (Nobel symposium; 39). Bern [u.a.]: Lang, 50-62.
- Wirrer, Jan (Hg.)** 1998. Phraseologismen in Text und Kontext (Bielefelder Schriften zu Linguistik und Literaturwissenschaft; 11) (Phrasemata; 1). Bielefeld: Aisthesis-Verl.
- Wotjak, Gerd.** 1994. Nichtidiomatische Phraseologismen: Substantiv-Verb-Kollokationen –ein Fallbeispiel. In: Sandig, Barbara (Hg.) Europhras 92: Tendenzen der Phraseologieforschung. Bochum: Brockmeyer, 651-677.
- Znamenáčková, Katarina.** 2007. Fachsprachliche Wortgruppen in Textsorten des deutschen Zivilrechts (Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft: Reihe B, Untersuchungen; 93). Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

#### **Weiterführende Literatur (Auszug):**

#### **Wörterbücher:**

- (BD)** Njemačko - hrvatski gospodarski i pravni rječnik = Deutsch - kroatisches Wirtschafts- und Rechtswörterbuch (Informatorovi rječnici). 1996. **Brandić, Damjan.** Zagreb: Informator.
- (BR)** Rečnik pravnih reči i izraza: privatno (građansko) pravo. 2003<sup>2</sup>. **Bogdanović, Rusidor (Hg.).** Beograd: Nomos.

- (BZ)** Veliki hrvatsko-njemački rječnik gospodarskog, pravnog, političkog i svakodnevnog stručnog nazivlja. 2000. Bašić, Zlatko. Zagreb: Autorsko izd..
- (DM)** Srpsko-nemački ekonomsko-pravni rečnik. 2005. **Mihajlov, Dušan**. Beograd: Press Clipping.
- (FM)** Latein in der Rechtssprache: ein Studienbuch und Nachschlagewerk. 1990<sup>3</sup>. **Filip-Fröschl, Johanna/ Mader, Peter**. Wien: Braumüller.
- (CR)** Rechtswörterbuch, CD-ROM begr. von Creifeld, Carl. München 2002<sup>17</sup>: München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- (DUD)** Duden - Deutsches Universalwörterbuch, CD-ROM. 2004., neu bearbeiteten und erweiterten Auflage der Buchausgabe – 2001
- (LK)** Juristenlatein: juristisch-lateinische Fachzitate u. juristische Fachausdrücke lateinischer Herkunft d. täglichen Rechtsgebrauches /zsgest., übers. u. anhand von Beisp. erl. von Karl Luggauer (Juridica vademecum ). 1967. **Luggauer, Karl**. Wien: Juridica-Verlag.
- (PS)** Ekonomsko-pravni rečnik (Biblioteka Rečnici ). 2000. **Popović, Slavoljub B.** Beograd: Beogradski Mašinsko-Grafičko Preduzeće.
- (PV)** Pravni leksikon. 2007. **Pezo, Vladimir**. Zagreb: Leksikografski Zavod M. Krleža.
- (UM)** Njemačko-hrvatski rječnik: s gramatičkim podacima i frazeologijom = Deutsch-kroatisches Wörterbuch: mit grammatischen Angaben und Phraseologie. 2002<sup>3</sup>. **Uroić, Marija/ Hurm, Antun**. Zagreb: Školska Knjiga.
- (VM)** Opći pravni rječnik (Pravna biblioteka: Rječnici; 1). 2006. **Vidaković-Mukić, Marta**. Zagreb: Narodne Novine

### **Lehrbücher u.a.**

- (HM)** Hinteregger, **Monika**. 2004<sup>3</sup>. Familienrecht (Lehrbuch ). Wien: Österreich Verlag.
- (TB)** Traljić, **Nerimana/ Bubić, Suzana**. 2001<sup>2</sup>. Porodično pravo (Educatio iuristica; knj. 9). Sarajevo: Magistrat.
- (GE)** Gitschthaler, **Edwin** (Hg.) 2008. Kommentar zum Ehegesetz: EheG samt eherechtlichen Bestimmungen des ABGB und den einschlägigen Bestimmungen des WEG, der EO, des Sozialversicherungs- sowie des Pensionsrechts. Wien [u.a.]: Springer-Verlag.
- (PZFBiH)** Federacija Bosne i Hercegovine (Hg.). 2005. Porodični zakon Federacije Bosne i Hercegovine= Obiteljski zakon Federacije Bosne i

Hercegovine; Zakon o zaštiti od nasilja u porodici. Sarajevo: Federalno Ministarstvo pravde.

## Internetverzeichnis

### **(ABFB) Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch Online Version:**

[http://www.jusline.at/Allgemeines\\_Buergerliches\\_Gesetzbuch\\_\(ABGB\).html](http://www.jusline.at/Allgemeines_Buergerliches_Gesetzbuch_(ABGB).html)  
Hypertext, Stand 04.07.2009

**(BH) Barta, Heinz.** 2004. Zivilrecht. Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken. WUV-Univ.-Verlag. Onlineversion (Kapitel 16):

[http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap16\\_0.xml](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap16_0.xml), Stand 04.07.2009

**(EheG) Ehegesetz.** Onlineversion:

[http://www.jusline.at/Ehegesetz\\_\(EheG\).html](http://www.jusline.at/Ehegesetz_(EheG).html) Hypertext. Stand: 04.07.2009.

### **(PZFBiH) Familiengesetz der Föderation Bosnien und Herzegowina:**

<http://www.fbihvlada.gov.ba/bosanski/zakoni/2005/zakoni/25bos.pdf>

(bosnische Fassung), Stand 04.07.2009

<http://www.fbihvlada.gov.ba/bosanski/zakoni/2005/zakoni/25hrv.pdf>

(kroatische Fassung), Stand 04.07.2009

### **Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (=KÜDES) (Hg.)**

2002. Arbeitsgruppe Terminologie und Dokumentation: Empfehlungen für die Terminologiearbeit. Schweizer Bundeskanzlei, Bern. Onlineversion:

[http://www.bk.admin.ch/dokumentation/publikationen/00292/00542/index.html?download=M3wBPqDB\\_8ull6Du36WenojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfhnapmmc7Zi6rZnqCkklN1gXyCbKbXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo&lang=de](http://www.bk.admin.ch/dokumentation/publikationen/00292/00542/index.html?download=M3wBPqDB_8ull6Du36WenojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfhnapmmc7Zi6rZnqCkklN1gXyCbKbXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo&lang=de), Stand: 04.07.2009.

## Kontextbelege/Definitionen im Internet

**I1:** <http://www.bmj.gv.at/justiz/content.php?nav=33>, Stand: Juli 2009.

**I2:** [http://www.rechtslexikon-online.de/Zustaendigkeit\\_oertliche.html](http://www.rechtslexikon-online.de/Zustaendigkeit_oertliche.html), Stand: Juli 2009.

**I3:** [http://www.rechtslexikon-online.de/Zustaendigkeit\\_sachliche.html](http://www.rechtslexikon-online.de/Zustaendigkeit_sachliche.html), Stand: Juli 2009.

**I4:** <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/gesetzlicher-vertreter.html>, Stand: Juli 2009.

**I5:** <http://www.efkir.de/img/recht/dokumente/Info%20-%20Rechte%20des%20Kindes.pdf>, Stand: Juli 2009.

**I6:** [http://zivilrecht.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/inst\\_zivil/Jud/Jud/VO\\_Familienrecht/Familienrecht\\_2009/Die\\_Eheschliessung.pdf](http://zivilrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_zivil/Jud/Jud/VO_Familienrecht/Familienrecht_2009/Die_Eheschliessung.pdf), Stand: Juli 2009.

**IH:** [http://www.help.gv.at/Content.Node/99/themen\\_begriffslexikon.html](http://www.help.gv.at/Content.Node/99/themen_begriffslexikon.html), Stand: Juli 2009.

## Abbildungsnachweis

### Abbildung 1: (in Anlehnung an Kade)

Wills, Wolfram. 1978. Methodische Probleme der Übersetzungswissenschaft. In: Grähs, Lillebill (Hg.) Nobel Symposium <39, Stockholm, September>: Theory and practice of translation: Nobel Symposium 39, Stockholm, September 6 - 10, 1976 (Nobel symposium; 39). Bern [u.a.]: Lang, 54.

### Abbildung 2: (in Anlehnung an Wills)

Stolze, Rade Gundis. 2005<sup>4</sup>. Übersetzungstheorien. Eine Einführung (Narr-Studienbücher). Tübingen: Narr, 73.

### Abbildung 3:

Burger, Harald/ Buhofer, Annelies/ Sialm, Ambros. 1982. Handbuch der Phraseologie. Berlin: de Gruyter, 357.

### Abbildung 4:

Stolze, Rade Gundis. 2005<sup>4</sup>. Übersetzungstheorien. Eine Einführung (Narr-Studienbücher). Tübingen: Narr, 54.

### Abbildung 5:

Hinteregger, Monika. 2004<sup>3</sup>. Familienrecht (Lehrbuch ). Wien: Österreich Verlag, 52.

### Abbildung 6:

Hinteregger, Monika. 2004<sup>3</sup>. Familienrecht (Lehrbuch ). Wien: Österreich Verlag, 53.

## Tabellennachweis:

### Tabelle 1:

Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch Online Version:  
[http://www.jusline.at/Allgemeines\\_Buergerliches\\_Gesetzbuch\\_\(ABGB\).html](http://www.jusline.at/Allgemeines_Buergerliches_Gesetzbuch_(ABGB).html)  
Hypertext, Stand 04.07.2009

### Tabelle 2:

Traljić, Nerimana/ Bubić, Suzana. 2012. Porodično pravo (Ediotio Iuristica; knj. 9). Sarajevo: Magistrat, Inhaltsverzeichnis

### Tabelle 3:

Donalies, Elke. 2009. Basiswissen Deutsche Phraseologie (UTB; 3193: Sprachwissenschaft). Tübingen [u.a.]: Francke, 57.

Znamenáčková, Katarina. 2007. Fachsprachliche Wortgruppen in Textsorten des deutschen Zivilrechts (Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft: Reihe B, Untersuchungen; 93). Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag, 73.

## Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit stellt einen Versuch einer Synthese *verschiedener Wissenschaftsgebiete dar, welche letztendlich im Vergleich von Fachwendungen der deutschen und B/K/S Sprache mündet*. Somit ist die Phrase *„Der Zweck heiligt die Mittel“* von großer Bedeutung für diese Arbeit, denn in der relativ jungen Forschungsdisziplin Fachphraseologie (LSP – language for special purposes) müssen viele andere Disziplinen miteinbezogen werden, um dieser offensichtlich *aus den Kinderschuhen* zu verhelfen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Phraseologie der Rechtssprache, insbesondere auf sog. Fachwendungen des Familienrechts in unterschiedlichen Verwendungskontexten. Die Arbeit setzt dabei bewusst u.a. auf die aus den kultur-, traditions-, sprach- und geschichtlichdifferenzierenden Merkmalen resultierenden Schwierigkeiten der Übersetzung von juristischen Fachwendungen einen Akzent. Folglich werden juristische Mehrworteinheiten beider Sprachen einerseits gegenübergestellt und andererseits die Problematiken der (äquivalenten) Übersetzung besprochen.

Auf Grund der Gegenüberstellung von rechtssprachlichen Phraseologismen wurde ein Rechtsvergleich der Rechtsordnung auch mit einbezogen. Die Vergleichung der Gesetzestexte ist relevant, weil sie zunächst für die Untersuchung relevante Phraseme aufdeckt und somit einen Vergleich dieser überhaupt ermöglicht. Fokus stellt dabei die Suche nach Äquivalenten von Fachphrasemen zwischen der Ausgangs- und der Zielsprache sowie die Erläuterung der Schwierigkeiten, welche sich im Rahmen dieses Arbeitsprozesses ergeben (können).

Um den Leser ein besseres Verständnis der Komplexität und Problematik der gewählten Thematik zu ermöglichen wurden u.a. die wesentlichen Merkmale der Rechtssprache als Fachsprache sowie die damit für das Übersetzen verbundenen Schwierigkeiten erläutert. Erwähnenswert ist, dass sich die Arbeit weniger aus einer diachronen als viel mehr aus einer synchronen Perspektive mit dem Vergleich beschäftigt. Aus diesem Grund repräsentiert

die Arbeit keinen vollständigen Vergleich, sondern lediglich einen Teilvergleich, welcher nur auf einige Aspekte der Fachwendungen in der Rechtsprache den Fokus legt, jedoch nicht zur Gänze die außersprachlichen Merkmale, welche nicht unwesentlich sind, außer Acht lässt.

Zum Vergleich wurden Fachwendungen u.a. aus den Paragraphen des Familiengesetzes der Föderation BiH (PZBiH) und den Paragraphen des ABGB und des EheG entnommen.

## Lebenslauf

### Angaben zur Person

**Name:** Amira Ibrahimović

**Geburtsdatum:** 23. Oktober 1981

**Nationalität:** Bosnien und Herzegowina

<b>1988/89-1992</b>	Volksschule in Sarajevo
<b>1992-1994</b>	Aufenthalt in Sarajevo während des Bürgerkrieges. Insgesamt 6monatiger Schulbesuch während des Bürgerkrieges
<b>1994/95- 1997</b>	Hauptschule „Grundsteingasse“ in Wien, Hauptschulabschluss 1997
<b>1997-2001</b>	„IV. Gymnasium“ in Ilidža, Sarajevo
<b>März 2001</b>	Deutsches Sprachdiplom (Stufe II.) erworben
<b>Juni 2001</b>	Abschlussprüfung, Gymnasiumabschluss
<b>WS 2001-WS 2007</b>	Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien
<b>26.Nov.2007</b>	Erlangung des akademischen Grades Bakkalaurea der Philosophie (Bakk.phil.) an der Unviersität für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
<b>seit WS 2002/03</b>	Übersetzer- und Dolmetscherausbildung an der Universität Wien
<b>Dez. 2007 - Aug.2007</b>	Teammitglied der Filmgruppe „Sarajevos Rosen“; Zusammenarbeit mit Kurt Mayer Film; Aufgabenbe- reich: Dolmetsch vor Ort/ Zuständigkeit für Überset- zung und Untertitelung